

DIE ROTE HILFE

4.2016

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 4 EURO | 42. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE

Siegerjustiz – Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990

IN EIGENER SACHE

REPRESSION

GET CONNECTED

KULTUR

SCHWERPUNKT

REZENSION

■ Das Redaktionskollektiv der *RHZ* hält es für wichtig, dass in Texten linker und linksradikaler Gruppen und Einzelpersonen die Frau (und nicht nur sie) als Subjekt erkennbar ist und die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigt wird. Und nicht wie im gesellschaftlichen Diskurs durch die patriarchal geprägte Sprache verschwindet. Wir werden auch weiterhin nicht inhaltlich in zugesandte oder angeforderte Texte eingreifen, respektieren Stil- und Sprachmittel unserer Autor_innen, wünschen uns aber eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit Sprache und Bewusstsein.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

die Notwendigkeit, sich mit den verschiedenen Theorien und Ideen innerhalb der Linken kritisch bis distanziert auseinanderzusetzen, wird wohl von niemandem, der oder die sich als Links versteht, ernsthaft bestritten. Erst recht nicht innerhalb der Roten Hilfe, verstehen wir uns doch aus sehr guten Gründen als strömungsübergreifend.
Schade nur, dass das ganz gerne mal anders gesehen wird, sobald es nicht um kritische Distanz, sondern um solidarische Kritik geht. Beispiel? Die DDR – der „real existierende Sozialismus".
Dass es bei allem, was die bundesdeutschen Eliten sich nach Ende des sozialistischen Projekts an verfolgenden, repressiven Maßnahmen haben einfallen lassen, zu allerletzt um Menschenrechte und Demokratie ging und geht, dürfte mittlerweile aufgefallen sein. Wem als letzter Beweis die aktuellen Nato-Kriegsprojekte nicht langen, der lässt sich vielleicht von den Vorgängen um das bundesdeutsche Geheimdienstprojekt „NSU" überzeugen.
Eines jedenfalls steht fest: Von den Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem „sozialistischen Versuch DDR" als linkes Streben formuliert worden sind – so erfolgreich oder kläglich auch immer sie in die Realität umgesetzt wurden – werden wir uns ganz sicher nicht verabschieden … und das ist hoffentlich unstrittig. Mehr dazu im Heft.

Im Schwerpunkt der *RHZ* 1/2017 befassen wir uns mit dem Thema „Ausnahmezustand". Dabei werden wir nicht nur einen Blick in die Geschichte werfen, denn die Gründe für die Auseinandersetzungen um die Einführung der Notstandsgesetze in Westdeutschland 1968 dürfen nicht in Vergessenheit geraten, sondern wir beschäftigen uns auch mit der aktuellen Lage in gleich mehreren Mitgliedern der „Wertegemeinschaft" Nato – Frankreich, Türkei, Deutschland. Unter anderem.
In der *RHZ* 2/2017 beschäftigen wir uns dann mit der ausufernden Nutzung und den damit zusammenhängenden Nachteilen der „Superwanze" Smartphone.
Wir freuen uns auf eure Beiträge!

Mit solidarischen Grüßen,
euer Redaktionskollektiv RHZ

■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 1/17: 20. Januar 2017
■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 2/17: 24. März 2017

■ Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de // RHZ-Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979
■ Austauschanzeigen bitte an: austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Zum Titelbild

Die meisten Motive der Briefmarken sprechen für sich und bedürfen keines Kommentars. Drei der abgebildeten Frauen möchten wir aber kurz vorstellen, weil sie beispielhaft für sehr unterschiedliche Wege im Kampf gegen Faschismus und für den Sozialismus stehen.

■ **Edith Baumann** (1909–1973) kam 1925 zur Sozialistischen Arbeiter-Jugend und wurde Mitglied der Reichsleitung der Jungsozialisten. 1931 trat sie in die SAPD (Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands) und den SJVD (Sozialistischer Jugendverband Deutschlands) ein. 1933 wurde sie in den Vorstand der SAPD gewählt. Im selben Jahr wurde sie verhaftet und war bis 1936 inhaftiert.



Im September 1945 arbeitete sie als stellvertretende Leiterin am Aufbau des Zentralen Jugendausschusses für die Sowjetische Besatzungszone. Sie war Mitbegründerin der FDJ und bis 1949 deren stellvertretende Vorsitzende. Neben vielen anderen Funktionen, die sie im Laufe ihres Lebens in der DDR innehatte, war Edith Baumann von der Gründung an bis zu ihrem Tod Mitglied des ZK der SED.

■ **Hulda Martha Arendsee** (1885–1953) trat 1906 in die SPD ein und war dort für Frauenarbeit zuständig. 1917 wechselte sie in die USPD und gehörte dort zu den Befürworter_innen der Vereinigung mit der KPD. Sie war 1922/1923 Frauensekretärin der Berliner KPD und Redakteurin der Zeitschrift *Die Kommunistin*, später war sie Mitglied der Redaktion der Zeitschrift *Proletarische Sozialpolitik*. Von 1921 bis 1924 war sie außerdem Abgeordnete im Preußischen Landtag und von 1924 bis 1930 im Reichstag. Ab 1925 war Martha Arendsee vor allem in der Internationalen Arbeiterhilfe tätig, 1931–1935 als Mitglied der IAH-Exekutive und des internationalen Sekretariats für Sozialpolitik.
Nachdem sie im Jahr 1933 zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt worden war, emigrierte Martha Arendsee 1934 in die Sowjetunion. In Moskau arbeitete sie unter anderem in der Sozialökonomischen Abteilung der Roten Gewerkschaftsinternationale (RGI). Als einzige Frau gehörte Martha Arendsee 1943 zu den Gründer_innen des Nationalkomitees Freies Deutschland.

■ **Käthe Tucholla** (1910–1943) war Antifaschistin und Widerstandskämpferin in Berlin. Sie spielte in ihrer Freizeit Hockey im Verein Sparta Lichtenberg, der zur deutschen Arbeitersportbewegung zählte. Dort lernte sie



den Fußballspieler und KPD-Funktionär Felix Tucholla, ihren zukünftigen Ehemann, kennen. Sie wurden Mitglieder der „Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit".
Nach der Machtübertragung engagierten sich Käthe und Felix Tucholla in der antifaschistischen Widerstandsgruppe um Robert Uhrig, verbreiteten illegale antifaschistische Literatur und beschafften Verstecke für verfolgte Antifaschist_innen. Käthe Tucholla war außerdem als Kurierin in andere deutsche Städte unterwegs.
Am 25. Juli 1942 wurde sie von der Gestapo verhaftet, am 28. Juli auch Felix Tucholla. Beide wurden am 17. August 1943 vom Volksgerichtshof zum Tod verurteilt. Felix Tucholla wurde am 8. September 1943 ermordet, Käthe Tucholla wurde am 28. September 1943 im Strafgefängnis Berlin-Plötzensee erhängt.

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Insgesamt wurden Genoss_innen mit 73.979,05 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ Auf seinen Sitzungen im Juni und August hat der Bundesvorstand insgesamt 166 Unterstützungsfälle behandelt. In 134 Fällen wurde die Übernahme von 50 Prozent der angefallenen Kosten beschlossen, was dem Regelsatz entspricht. Die kompletten Kosten wurden in sieben Fällen übernommen. In einem Fall wurden 75 Prozent erstattet. Aus unterschiedlichen Gründen musste in fünf Fällen gekürzt werden. Hinzu kommen acht Fälle, die aus politischen oder formalen Gründen komplett abgelehnt werden mussten.

Kasperltheater

★ Bei Protesten gegen eine Kundgebung des so genannten III. Weges soll ein Genosse über Polizist_innen als „Kasper" gesprochen haben. Ein Polizist fühlte sich dadurch so beleidigt, dass er den Genossen anzeigte. Dieser erhielt daraufhin einen Strafbefehl über 30 Tagessätze. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt ihn mit 50 Prozent der angefallenen Kosten für Strafe und Anwalt (263,50 Euro).

Mörder bleiben Mörder, auch wenn sie Vertreter ausländischer Staaten sind

★ Ein Genosse nahm anlässlich eines Staatsbesuches des damaligen türkischen Ministerpräsidenten Davutoglu in Berlin an einer prokurdischen Demo teil. Das Zeigen eines Plakates mit der Aufschrift „Davutoglu Mörder" wurde ihm als Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten ausgelegt. Das Verfahren wurde eingestellt, wohl auch um eine Prüfung der Tatsachenbehauptung zu vermeiden. Von den angefallenen Anwältinnen-Kosten in Höhe von 542,64 Euro übernimmt die Rote Hilfe e. V. nach Regelsatz 50 Prozent.

Smash Patriarchy

★ Die Burschenschaft Frankonia hielt im Sommer ihren „Zwischentag" ab, bei dem sie ihr nationalistisches und sexistisches Weltbild in Lesungen und Vorträgen präsentieren wollte. Eine Genossin beteiligte sich an Störversuchen. Bei ihrer Festnahme soll sie einen Polizisten beleidigt und bespuckt haben. Sie wurde deshalb wegen Widerstands und Beleidigung verurteilt. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt mit Regelsatz in Höhe von 1.360,91 Euro.

Kein Profit mit Geflüchteten!

★ Ein privater Dienstleister, welcher vom Staat beauftragt wurde Geflüchtetenunterkünfte zu betreiben, geriet mehrfach wegen Misshandlungen in den Fokus der Medien. Trotzdem wurden ihm nicht sämtliche Aufträge gestrichen. Der Antragsteller soll mit weiteren Aktivist_innen die Büroräume der Firma besetzt haben, um darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn soziale Aufgaben des Staates an profitorientierte Unternehmen delegiert werden. Er wurde wegen Hausfriedensbruchs angeklagt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt. Von den entstandenen Anwaltskosten übernimmt die Rote Hilfe e. V. die Hälfte – insgesamt 211,23 Euro.

Und immer wieder das Versammlungsgesetz

★ Einem Aktivisten wurde vorgeworfen, im Rahmen antifaschistischer Proteste die „Aktion der Bürger Nein zum Heim" in Buch blockiert zu haben. Nach Beendigung der Gegenproteste wurde er festgenommen und wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz angezeigt. Das Versammlungsgesetz ist eine von der BRD-Justiz gern genutzte Keule, um Aktivist_innen zu kriminalisieren und einzuschüchtern. Das Verfahren konnte nach juristischer Betreuung durch den Anwalt des Angeklagten eingestellt werden. Von den angefallenen Kosten übernimmt die Rote Hilfe e. V. nach Regelsatz 50 Prozent.

Krawalltourist/Umweltaktivist

★ Am Aktionstag gegen Braunkohle soll sich der Antragssteller an eine Kohlebahn gekettet und damit den Straftatbestand der „Störung öffentlicher Betriebe" erfüllt ha-





ben. Er wurde in erster und zweiter Instanz schuldig gesprochen. Obwohl die Mittel der Roten Hilfe e. V. begrenzt sind, unterstützen wir – wie auch in diesem Fall – nicht im Inland wohnende Genoss_innen, wenn die Aktion in Deutschland stattfand. Bisher fielen 1.062,25 Euro an Anwaltskosten an, von denen 50 Prozent übernommen wurden.

Freiheit für alle politischen Gefangenen

★ Die Genossin sitzt bereits seit längerer Zeit das gegen sie verhängte Urteil von sechseinhalb Jahren Haft nach §129b ab. Immer wieder mussten Verfahren gegen Justiz und Behörden geführt werden, um rechtswidriges Verhalten von Schließer_innen und der Knastleitung gegen sie zu unterbinden. Die Vorenthaltung von Zeitungen, Büchern, willkürliche Besuchsregelungen sowie knastinterne Maßregelungen sind der Alltag. Wehren sich Inhaftierte dagegen, erfolgen Anzeigen wegen Beleidigung oder Bedrohung. So auch im aktuellen Vorgang. Auch hier stellt die Justiz letztlich ein, um erst gar nicht die Schließer_innen und ihre Vorgesetzten in Verlegenheit zu bringen. Die Anwält_innenkosten werden zu 100 Prozent von der Roten Hilfe e. V. übernommen.

Achtsam online

★ Schnell einen Tweet verfassen ist nicht. Wer, wie in diesem Fall, sich online mit Nazis anlegt sollte bedenken, dass auch unter Alias Geschriebenes strafrechtlich relevant werden kann. Zudem sind Anzeigen ein beliebtes Mittel der Anti-Antifa, um an Klarnamen und Adressen zu gelangen. Dem Antragsteller wurde zur Last gelegt, öffentlich über Twitter zu Straftaten aufzurufen. Dank einer außergerichtlichen Einstellung des Verfahrens entstanden nur Anwaltskosten in Höhe von 255,26 Euro, welche von der Roten Hilfe e. V. zum Regelsatz übernommen werden.

Bundeswehr in Flammen

★ Mehrere Genoss_innen waren dem Vorwurf ausgesetzt, 42 Fahrzeuge der Bundeswehr mittels Brandstiftung beschädigt bzw. teilweise komplett zerstört und dabei einen Schaden von drei Millionen Euro verursacht zu haben. Im konkreten Fall wurde der Antragsteller in der Nähe des Tatorts angetroffen und später eine DNA-Entnahme angeordnet. Dieser versuchte er sich zu entziehen, jedoch konnte sie letztendlich auch nicht von seinem Anwalt verhindert werden. Da das Ergebnis negativ ausfiel, wurde das Verfahren eingestellt. Genauso die Verfahren aller Mitangeklagten. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt bei den angefallenen Anwaltskosten in Höhe von 553,35 Euro nach Regelsatz.

Stolpersteine

★ Eine Veranstaltung der Volkshochschule in Villingen (Baden-Württemberg) zur Verlegung von Stolpersteinen wurde von einer Gruppe Nazis angegriffen. Eine Genossin, die sich gegen diesen Angriff mit Pfefferspray gewehrt haben soll, wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu 90 Tagessätzen verurteil. Die Rote Hilfe e. V. unterstützt sie mit Regelsatz und übernimmt 2.946,63 Euro, das entspricht 50 Prozent der Kosten.

Pius-Prozession

★ Eine Genossin wurde beschuldigt, die jährliche Prozession der reaktionären und erzkonservativen Pius-Brüder blockiert zu haben. Das Verfahren wurde jedoch gegen eine Geldauflage von 300 Euro eingestellt. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte.

Nügida rasiert

★ Zwei Genossen entwendeten bei einer Demonstration von Nügida in Nürnberg (Bayern) das Fronttransparent. Das Video davon ging unter dem Titel „Nügida rasiert" viral. Von den Repressionsbehörden wurde der Vorfall jedoch als Sachbeschädigung mit gefährlicher Körperverletzung geahndet. Beide Genossen erhalten Unterstützung der Roten Hilfe e. V. in Höhe des Regelsatzes von je 50 Prozent der angefallenen Kosten (640,48 Euro und 777,71 Euro).

Stadt gegen Wagenplatz

★ Ein Wagenplatz wurde geräumt. Die Wägen sollten so lange nicht herausgegeben werden, bis die Besitzer nicht einen neuen, legalen und der Stadt genehmen Stellplatz nachweisen konnten – und das bei gleichzeitig stetig steigenden Kosten, versursacht durch die städtische Unterbringung. Ein Genosse fühlte sich ob der Ungerechtigkeit genötigt einzuschreiten. Ihm wurde nun vorgeworfen, im Rahmen einer Besetzung des städtischen Geländes Hausfriedensbruch begangen sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben. Das Verfahren wurde gegen Auflagen eingestellt und die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte der sich auf insgesamt 565,31 Euro belaufenden Kosten.

Solidarität ist eine Waffel

★ Am Rande einer Antifa-Kundgebung soll ein Genosse zu einem Polizisten gesagt haben: „Du hast doch einen an der Waffel." Wegen dieser Beleidigung musste der Genosse Arbeitsstunden leisten. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt 50 Prozent der Anwaltsrechnung (281,19 Euro).

ED-Behandlung? Nichts da!

★ Ein Genosse wurde vom LKA zu einer ED-Behandlung vorgeladen. Im Rahmen dieser Vorladung erfuhr er, dass gegen ihn wegen Landfriedensbruchs ermittelt wird. Die Repressionsorgane waren der Meinung, dass sie den Beschuldigten bei Aktionen gegen eine NPD-Veranstaltung erkannt hätten. Nach Intervention seines Anwaltes wurde das Verfahren eingestellt und die ED-Behandlung abgewendet. Hier trägt die Rote Hilfe e. V. nach Regelsatz 50 Prozent der Anwaltskosten.

Die Regierenden direkt adressieren

★ Bei einer Plenarsitzung im Bundestag soll sich die Genossin von der Tribüne aus an die Abgeordneten gewandt und lautstark ein „Bleiberecht für alle" gefordert haben. Sie wurde wegen Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans angeklagt, jedoch erzielte der Anwalt eine Einstellung gegen Geldzahlung. Die angefallenen Kosten von 1.069,04 Euro übernimmt die Rote Hilfe e. V. zu 50 Prozent.

Der Tollpatsch-Polizist

★ Im Rahmen einer Protestaktion gegen einen Pegida-Ableger hatte es eine Gruppe Polizist_innen auf den Antragsteller abgesehen. Einer der Gesetzeshüter versuchte sein Missgeschick – ihm fiel der Knüppel aus der Hand – zu kaschieren, indem er den Genossen des Diebstahls bezichtigte und sich daraufhin auf diesen stürzte. Letztendlich wurde der nur noch wegen Widerstands verurteilt. Trotzdem sind Kosten in Höhe von 660,11 Euro entstanden, welche die Rote Hilfe e. V. selbstredend zum Regelsatz übernimmt.

„Demo für alle“

★ Einem Genossen wurde vorgeworfen, gemeinsam mit anderen eine angemeldete Versammlung gestört zu haben, da er sich an der Blockade der rechten „Demo für alle“ beteiligt haben soll. Das Verfahren wurde gegen Zahlung von 300 Euro eingestellt. Die Rote Hilfe e. V. übernimmt die Hälfte der angefallenen Kosten.

1. Mai: Wir leisten Widerstand, es bleibt dabei!

★ Wieder mal eine der unsäglichen Festnahmen nach einer revolutionären 1. Mai-Demo in Berlin: Der Beschuldigte war bereits auf dem Heimweg, als er von einer Horde Uniformierter angefallen wurde. Eine Begründung wurde verweigert. Ein herbeieilender Zivilpolizist sah sich nun genötigt, den rechtswidrigen Vorgang zu legitimieren und instruierte die Beamten, was nun im Protokoll aufzutauchen hätte. Desweiteren bestimmte er willkürlich Polizisten als Zeugen. Bereitwillig kamen sie dieser Anweisung nach. Ein wie immer willkürlich erstelltes Potpourri von Beschuldigungen wurde erhoben. Die Verurteilung zu 1.000 Euro Geldstrafe erfolgte wegen Widerstands. Auch hier übernimmt die Rote Hilfe 50 Prozent der Strafe und der angefallenen Anwält_innen Kosten.

Schutzbewaffnung

★ Bei Protesten gegen einen Naziaufmarsch in Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) fand die Polizei bei einer Genossin Plastikfolie. Weil sie diese zum Schutz gegen Pfefferspray hätte nutzen können, erhielt sie einen Strafbefehl wegen Schutzbewaffnung. Mit 100 Euro übernimmt die Rote Hilfe e. V. die Hälfte der angefallenen Strafe.

Kein Fußbreit den Faschisten!

★ Im Rahmen der Proteste gegen die NPD-Tour 2015 wurde gegen eine Aktivistin wegen Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Nach einer Beratung bei der Roten Hilfe suchte sie einen Anwalt auf, da der Strafvorwurf doch sehr erheblich war. Nach Intervention des Anwalts sah sich die Justiz genötigt, das Verfahren einzustellen. Wäre der Anwalt nicht aktiv geworden, wäre es vermutlich zu einem Verfahren gegen die Aktivistin gekommen. Deshalb: Bei Vorladungen zur Beschuldigtenvernehmungen etc., aber auch als Zeuge zuerst zu den Beratungsterminen der Roten Hilfe! Von den hier angefallenen Anwaltskosten trägt die Rote Hilfe nach Regelsatz 50 Prozent.

Kalte Krieger in die Schranken weisen!

★ Dem Angeschuldigten wurde vorgeworfen, im Rahmen des „War starts here“-Camps das Gelände des Truppenübungsplatzes (GÜZ) Altmark widerrechtlich betreten zu haben. Die Aktivist_innen nahmen an Aktionen des Bündnisses Gewaltfreie-Aktion-GÜZ-Abschaffen teil. Der Beschuldigte wurde mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren überzogen. Nach rechtlicher Intervention seines Anwalts wurde das Verfahren eingestellt. Von den angefallenen Anwält_innen-Kosten übernimmt die Rote Hilfe e. V. nach Regelsatz 50 Prozent.

G7

★ Weil ein Genosse bei Protesten gegen den G7-Gipfel in Elmau (Bayern) Polizist_innen mit Steinen und ungetopften Pflanzen angegriffen haben soll, wurde ihm gefährliche Körperverletzung in Verbindung mit Landfriedensbruch vorgeworfen. Bei der Verhandlung konnte eine Haftstrafe abgewendet werden. Stattdessen wurde der Genosse zu einer Bewährungsstrafe über ein Jahr und acht Monate sowie der Zahlung von 900 Euro verurteilt. Mit 904,19 Euro trägt die Rote Hilfe e. V. die Hälfte der Kosten.

Hier mussten wir kürzen

Mehr Schaden als Hilfe

★ Ein Genosse nahm an einer Protestaktion gegen die NPD teil, bei der es zu schweren Übergriffen seitens der Polizei kam. In der falschen Annahme, den verletzten Antifaschist_innen damit einen Gefallen zu tun, ließ er sich bedauerlicherweise dazu hinreißen, sich sogleich bei den Repressionsorganen als Zeuge anzudienen. Dadurch kam er selbst in den Fokus der Staatsgewalt und fand sich auf der Anklagebank wieder. Von den angefallenen Kosten in Höhe von 1.516,80 Euro übernimmt die Rote Hilfe e. V. daher nur 30 Prozent.

Klage ohne Rücksprache

★ Der Antragssteller reichte eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland ein. In dieser wollte er feststellen lassen, dass die gegen ihn vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgenommene Telefonüberwachung rechtswidrig war. Der Verfassungsschutz begründete die Überwachung damit, dass der Angeschuldigte möglicherweise untergetauchten baskischen Aktivisten Unterschlupf gewährt. Nachdem seine Klage abgewiesen wurde, verzichtete der Antragsteller auf weitere Rechtsmittel, da die Kostenfolgen nicht kalkulierbar waren.

Nach Prüfung und längerer Diskussion durch den Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wurde sein Unterstützungsantrag abgewiesen. Maßgeblich dafür war, dass das Verwaltungsverfahren ohne Rücksprache mit der Roten Hilfe eingeleitet und die festgelegten Antragsfristen überschritten wurden. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass bei Verwaltungsgerichtsverfahren, Zivilprozessen etc. ein Aufsuchen der Beratungsstellen der Roten Hilfe vor Verfahrensbeginn unumgänglich ist. Die Genoss_innen in den Beratungsstellen bewerten dann die Möglichkeit einer Unterstützung, dies ist zum Beispiel in Präzedenzfällen möglich.

Kein Geld im Zivilverfahren

★ Die Wohnung einer mittellosen Frau sollte geräumt werden. Dagegen wehrte sich eine Initiative unter anderem mit der Verbreitung von Flugblättern, die Namen und Adressen der Vermieterinnen enthielt und zusätzlich den Klarnamen eines Genossen im V.i.S.d.P. Ihm wurde ein Abmahnschreiben zugestellt, weil er damit einerseits gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen, andererseits eine Beleidigung begangen haben soll. Da es sich hier um ein rein zivilrechtliches Verfahren handelte, konnte die Rote Hilfe e. V. bedauerlicherweise nicht bei den entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 837,72 Euro einspringen.

Die „strukturelle Nähe“ zur Roten Hilfe

Hans-Litten-Archiv unterliegt gegen Verfassungsschutz

Nick Brauns

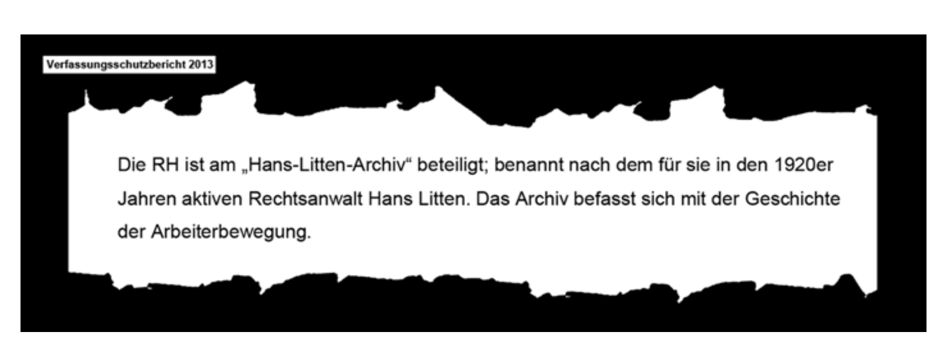
Das in Göttingen ansässige Hans-Litten-Archiv zog gegen den Verfassungsschutz vor Gericht – und unterlag. Hintergrund war die Nennung des Archivvereins im Verfassungsschutzbericht des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013.



■ Dort wurde das Archiv zwei Mal erwähnt: Einmal im Kapitel über die Rote Hilfe, wo es zum Archivverein heißt: „Die RH ist am Hans-Litten-Archiv beteiligt; benannt nach dem für sie in den 1920er Jahren aktiven Rechtsanwalt Hans Litten. Das Archiv befasst sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung.“ Außerdem in einer Auflistung „linksextremistischer Bestrebungen“.

Gegen diese Nennung erhob das Archiv Einspruch. Denn durch so eine Klassifizierung könnten Spender und Kooperationspartner für den wissenschaftlich und archivierend tätigen Verein abgeschreckt werden. Zudem könnte damit zukünftig die Gemeinnützigkeit des Archivs gefährdet sein. So gab es von Seiten der Bundesregierung bereits 2012 Pläne, Vereinigungen die Gemeinnützigkeit zu entziehen, wenn diese „extremistisch“ seien oder auch nur mit „Extremisten“ kooperieren.

Auf unseren Einspruch hin wurde in der Online-Fassung des Verfassungsschutzberichts tatsächlich die Nennung unter „linksextremistische Bestrebungen“ gelöscht, die Erwähnung im Zusammenhang mit der Roten Hilfe blieb aber bestehen. Verbindungen des Archivs zu „extremistischen Bestrebungen – namentlich dem RH e. V.“ ergäben sich schon durch die Satzung. In der Gesamtschau müsse sich der Archivverein eine „besondere politische Nähe zu einer linksextremistischen Bestrebung“ anrechnen lassen.



Verfassungsschutzbericht 2013

Die RH ist am „Hans-Litten-Archiv“ beteiligt; benannt nach dem für sie in den 1920er Jahren aktiven Rechtsanwalt Hans Litten. Das Archiv befasst sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung.

Auszug des Verfassungsschutzberichts 2013 des Landes Schleswig-Holstein (Seite 78), Onlineausgabe

Daraufhin erhob das Hans-Litten-Archiv am 28. Oktober 2014 Klage auf Unterlassung der Verbreitung des Verfassungsschutzberichts von 2013 beziehungsweise Streichung seiner Erwähnung. Verfahrensgegner war das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein als Dienstherr des Verfassungsschutzes.

Nach der Logik des Landesverfassungsschutzgesetzes dürften im Zusammenhang mit der Roten Hilfe e. V. nur solche Aktivitäten berichtet werden, die

den gegen sie erhobenen Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit nach den Gesetzesbestimmungen belegen würden, argumentierte Rechtsanwalt Peer Stolle. Dafür aber gäbe es bei der Beteiligung der Roten Hilfe am Hans-Litten-Archiv, das sich der Geschichte der Arbeiterbewegung verschrieben habe, überhaupt keine Anhaltspunkte, so dass diese auch keine Erwähnung finden dürfe. Zudem sei das 2006 gegründete Hans-Litten-Archiv zuvor nie in einem Landesverfassungsschutzbericht erwähnt worden und habe auch mit Schleswig-Holstein nichts zu tun. So entstehe der Eindruck, dass das Hans-Litten-Archiv bewusst zum Zwecke der Diskreditierung mit aufgenommen wurde.

2 Linksextremistische Bestrebungen

Autonome Antifa Koordination Kiel (AAKK)
Avanti – Projekt undogmatische Linke (Avanti)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU)
[geschwärzt]
Interventionistische Linke (il)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Marx 21
Rote Hilfe e.V. (RH)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Arbeitergruppe (SAG)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)

Auszug des Verfassungsschutzberichts 2013 des Landes Schleswig-Holstein (Seite 147), Onlineausgabe mit Schwärzung nach Einspruch des Archivs.

Zudem sah der Anwalt das vom Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht des Archivvereins durch die bloße Erwähnung im Verfassungsschutzbericht verletzt. Verwiesen wurde auch auf ein neueres Urteil, das die Nennung von selbst nicht als „extremistisch“ eingestuften linken Zentren im Zusammenhang mit vermeintlich sich dort versammelnden „linksextremistischen“ Gruppierungen im Verfassungsschutzbericht von Mecklenburg-Vorpommern verbot.

„Geeignet, sich abträglich auszuwirken“

Das Verwaltungsgericht Schleswig wollte in der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2016 und seiner schriftlichen Urteilsbegründung dieser Argumentation nicht folgen. Zwar sah auch das Gericht in der Nennung des Archivs im Verfassungsschutzbericht einen Grundrechtseingriff, der geeignet sei, sich abträglich auf das Bild des Vereins in der Öffentlichkeit auszuwirken und ihm damit eine „mittelbar belastende negative Sanktion“ zuzuführen. Dies gelte auch dann, wenn dem Verein selbst keine „extremistischen Bestrebungen“ vorgeworfen würden. Dieser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei allerdings durch das Landesverfassungsschutzgesetz gedeckt.

So überwiege „das Interesse der Öffentlichkeit an einer umfassenden Information über die Betätigungsfelder einer extremistischen Bestrebung (hier: RH e.V.) die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Klägers“. Zudem sei dieser Eingriff nur von „geringer Schwere“, da es sich lediglich um eine „mittelbare Erwähnung“ des Archivvereins im Zusammenhang mit der Rote Hilfe handele und in der beklagten Passage lediglich eine „objektiv richtige Tatsache“ dargestellt werde. Zudem ergebe sich eine enge Verbindung des Archivs zur Roten Hilfe e.V. bereits aus der Namensgebung des Vereins – diese enthält den Zusatz Rote-Hilfe-Archiv.

Auch angesichts der Entstehungsgeschichte des Vereins sprächen gewichtige Gründe dafür, diesen trotz eigenständiger Rechtspersönlichkeit „ggf. sogar als strukturellen Teil des RH e.V.“ anzusehen oder „zumindest von einer starken strukturellen Nähe“ auszugehen. Fälschlich behauptet das Gericht, dass der „überwiegende Zweck“ des Archivs nicht im Archivieren von Dokumente der Arbeiterbewegung im Allgemeinen, sondern vielmehr der Roten Hilfe bestehe. Mit dieser Argumentation wies das Gericht „im Namen des Volkes“ die Klage des Hans-Litten-Archivs ab.

Da durch Anwalts- und Prozesskosten schon genug finanzielle Belastungen auf den Archivverein zugekommen waren, entschied sich der Vereinsvorstand, keine Berufung mit ungewissem Ausgang gegen das Urteil einzulegen. Unseren Spendern, die mit zweckgebundenen Spenden ermöglicht hatten, dass wir überhaupt vor Gericht gehen konnten, sei an diese Stelle herzlich für ihre Solidarität gedankt.

Gerichtlich abgesegnet ist damit auch die vom Verfassungsschutz behauptete Absurdität, dass der 1938 von den Nazis im KZ Dachau ermordete Rechtsanwalt der Roten Hilfe Deutschland (RHD) Hans Litten für die Jahrzehnte später gegründete Rote Hilfe e.V. tätig gewesen sein soll. Faktisch wurde so eine unhistorische Gleichsetzung der in den 1920er und frühen 30er Jahren aktiven KPD-nahen Massenorganisation RHD mit hundertausenden Mitgliedern mit der in den 1970er Jahren gegründeten Roten Hilfe e.V. vorgenommen. Wäre dies der Fall, könnte die Rote Hilfe e.V. die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Nazi-Staates, der die RHD verboten und enteignet hat, auf Entschädigung und Rückerstattung aller Güter der RHD verklagen.

Bleibt abschließend noch zu erwähnen, dass das Hans-Litten-Archiv in den nachfolgenden schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzberichten für 2014 und 2015 keine Erwähnung mehr fand. Dies – und die Streichung aus der Liste „linksextremistischer Bestrebungen“ auch im 2013er Bericht – kann durchaus als Erfolg unseres Widerspruchs gewertet werden. Insofern möchten wir andere betroffene Vereine durchaus dazu ermutigen, gegen ihre Diffamierung durch den Geheimdienst tätig zu werden. Leider stößt ein rechtliches Vorgehen gegen derartige Zensur zivilgesellschaftlichen Engagements durch die Schlapphüte schnell an finanzielle Grenzen kleiner Initiativen – auch dies ist ein Aspekt von Klassenjustiz. ❖



Ungebrochener Verfolgungswille

Auch nach der Entlassung Bernhard Heidbreders droht die Bundesanwaltschaft potenziellen Zeug_innen mit Beugehaft

Solikundgebung bei der ersten Vorladung der Genossin in Berlin

Solibündnis Berlin

Ende Juli 2016 ist Bernhard Heidbreder aus der Haft in Venezuela entlassen worden. Er hat die Auflage, sich in Caracas aufzuhalten und sich von Zeit zu Zeit bei der Ausländerbehörde zu melden. Nun wartet er auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag.

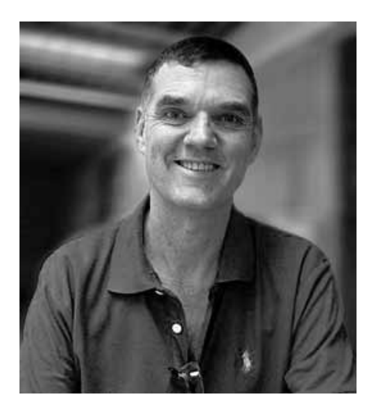
■ Bernhard war vor mehr als 20 Jahren gemeinsam mit Thomas Walter und Peter Krauth verschwunden. Den Dreien wurde die versuchte Sprengung des damals in Bau befindlichen Abschiebeknastes in Berlin-Grünau vorgeworfen sowie ein Brandanschlag auf eine Bundeswehreinrichtung in Bad Freienwalde wegen der bundesdeutschen Unterstützung des Kriegs der Türkei gegen die kurdische Bewegung. Zu beiden Aktionen bekannte sich eine Gruppe namens K.O.M.I.T.E.E. Seitdem waren die Drei abgetaucht.

Bernhard wurde vor mehr als zwei Jahren, im Juli 2014, aufgrund eines internationalen Haftbefehls in Mérida/ Venezuela in einer Mittagspause verhaftet. Bis heute ist nicht bekannt, wie die Polizei auf seine Spur gekommen war. In Mérida hatte er unter anderem als Drucker gearbeitet und sich in Basis-Initiativen im Barrio engagiert. Mit einem kolumbianischen Ausweis hatte er die venezolanische Staatsbürgerschaft erhalten, die bis jetzt nicht widerrufen ist. In Deutschland gilt seine Staatsbürgerschaft als ungeklärt. Denn falls er die venezolanische Staatsbürgerschaft wirksam erhalten hat, wäre die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erloschen. Im Oktober 2015 lehnte der Oberste Gerichtshof Venezuelas den Auslieferungsantrag Deutschlands ab.

In Auslieferungsverfahren gilt der Grundsatz, dass die vorgeworfenen Straftaten in beiden Staaten, also hier in Deutschland und Venezuela, noch verfolgbar sein müssen. In Venezuela sind jedoch alle Vorwürfe schon lange verjährt. Doch damit ist der Fall selbst nach so vielen Jahren immer noch nicht erledigt.

Verabredung zu einem Verbrechen

Und das, obwohl auch in Deutschland die Vorwürfe der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, die Vorbereitung eines Sprengstoffdelikts und der Brandanschlag von Bad Freienwalde längst verjährt sind, sogar nach Ablauf der doppelten Verjährungsfrist. Die Bundesanwaltschaft hat alle Mittel genutzt, die laufende Verjährungsfrist zu unterbrechen, so dass sie dann wieder beginnt, von vorn zu laufen. Dies geht allerdings nicht unbegrenzt: Nach Ablauf der doppelten Verjährungsfrist ist mit der Verfolgung endgültig Schluss.


Bernhard Heidbreder im Knast 2015

Aber das reicht der Bundesanwaltschaft nicht. Neben den eigentlichen Vorwürfen ermittelt sie auch wegen der „Verabredung zu einem Verbrechen“ – ein Vorwurf, der nicht mal ein eigenständiger Straftatbestand ist, aber dafür erst in 40 Jahren absolut verjährt. Die notwendigen Verjährungsunterbrechungen erfolgten alle rechtzeitig. Das Wiedervorlagesystem funktioniert offensichtlich bei der Bundesanwaltschaft. Der Verfolgungseifer ist ungebrochen wie vor über 20 Jahren.

Bernhards Anwält_innen legten Beschwerde gegen die Haftbefehle ein. Nachdem nun alle Tatvorwürfe verjährt sind, bleibt nur noch die Verabredung zu einem Verbrechen übrig (§30 StGB). Die Anwält_innen halten diesen Paragrafen in seiner jetzigen Form für verfassungswidrig und verlangten eine Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht. Erwartungsgemäß wies der Bundesgerichtshof (BGH) die Beschwerde zurück. Es bestehe kein Zweifel, dass der Paragraf verfassungsgemäß ist, schreibt der BGH. Im Übrigen seien die Haftbefehle auch weiterhin verhältnismäßig, denn die verjährten Tatvorwürfe können strafschärfend berücksichtigt werden. Kurzum: Wenn es nach dem BGH geht, ist also erst im April 2035 Schluss.

Gegen diese Entscheidung und die Haftbefehle haben die Anwält_innen nun Verfassungsbeschwerde eingereicht: Diese Vorschrift des §30 verletze das Schuld- und Rechtsstaatsprinzip und sei deshalb verfassungswidrig. Die Strafandrohung und die daraus folgende 40-jährige absolute Verjährungszeit stünden außer Verhältnis zur Schuld. Denn es ist absurd, dass die Verabredung zu einer Tat, die noch weit vor der Vorbereitung liegt, weitaus härter bestraft wird und damit auch länger verfolgt werden kann als die Tat selbst. Obwohl nach der Verabredung zu einem Verbrechen, die noch gar nicht nach außen sichtbar ist, noch viele weitere Schritte folgen müssen, bis die eigentlich geplante Tat überhaupt umgesetzt werden kann, beträgt die absolute Verjährungszeit für die Verabredung 40 Jahre, während die konkrete Vorbereitung bereits nach zehn Jahren endgültig verjährt.

Sollte das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Argumentation folgen, müsste das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt werden.

Umfassende Überwachung

Die Bundesanwaltschaft ist in den letzten 20 Jahren in dieser Sache sehr umtriebig gewesen: Anfangs hatte sie die Schwester eines Beschuldigten mehrere Wochen in Untersuchungshaft genommen, eine Zeugin ebenfalls. Sie reiste Freund_innen, vermuteten Kontaktpersonen und Verwandten in verschiedene Länder, vorzugsweise Lateinamerika, aber auch nach Ägypten hinterher. Die deutschen Fahnder_innen arbeiteten ausgezeichnet mit der ägyptischen Polizei zusammen und konnten sie dazu bewegen, auch das Hotelzimmer der vermeintlichen Kontaktperson verdeckt nach Mobiltelefonen zu durchsuchen. Telefonanschlüsse von Personen, denen sie einen Kontakt zu einem von den Dreien unterstellte, wurden lange Zeit überwacht. Viele Menschen wurden über lange Zeit observiert.



Die Broschüre „Als das K.O.M.I.T.E.E. ein Osterei legte…“ vom Februar 1999: Darin Hintergründe zur Gruppierung, zur Repression und vieles mehr. Das Heft als Download: http://dageblieben.net/category/historisches/

Die Bundesanwaltschaft ließ einen öffentlich zugänglichen Computer überwachen, von dem aus sie ein Einloggen auf der Seite des Bundeskriminalamtes (BKA) registriert hatte. Denn die Fahndungsaufrufe waren vor allem deshalb auf der BKA-Seite eingestellt, um zu verfolgen, wer diese Seite aufruft. Auch die Redaktionsräume der Tageszeitung *taz* und die Wohnungen von zwei Redakteur_innen wurden durchsucht.

Parallel fuhr die Bundesanwaltschaft die Schikane gegen aus ihrer Sicht potenzielle Zeug_innen hoch: Sie lud einen Menschen – wohlgemerkt nach über 20 Jahren – am 24. Februar 2016 zum Landeskriminalamt Berlin vor, um ihn zu einem Konto mit gemeinsamer Kontovollmacht mit einem der Gesuchten zu befragen. Die Aussageverweigerung wurde mit einem Ordnungsgeld von 250 Euro geahndet. Nun erhielt die Person eine zweite Vorladung, dieses Mal zum 18. Oktober zur Bundesanwaltschaft nach Karlsruhe. Wieder wurde die Aussage verweigert, wieder wurde Beugehaft angedroht.

Für beides, für die Verfassungsbeschwerde und das drohende Ordnungsgeld bzw. Beugehaft sind Öffentlichkeit, Solidarität und konkrete, auch finanzielle Unterstützung vonnöten. 20 Jahre sind vergangen – die Themen, zu denen das K.O.M.I.T.E.E. Aktionen durchführte, sind aktuell wie eh und je. Am Blockupy-Wochenende Anfang September wurde wieder gegen den Krieg der Türkei gegen die kurdische Bewegung protestiert. Und erneut wurde mit einer Großdemonstration für eine andere Flüchtlingspolitik und gegen den Rassismus durch staatliche Institutionen demonstriert.

Der Staat und seine Verfolgungsbehörden vergessen nicht – wir auch nicht. Wir freuen uns über Bernhards wiedergewonnene Freiheit und werden darum streiten, dass mit der Einstellung der Verfahren auch Thomas und Peter wieder auf der Bildfläche erscheinen können. ❖

Dieser Beitrag erschien zuerst in der ak 619. Wir danken für die Abdruckerlaubnis!

► Das Solibündnis hat sich nach der Verhaftung von Bernhard im Sommer 2014 gegründet und setzte sich zunächst gegen die beantragte Auslieferung an Deutschland ein. Das wurde erreicht – nun geht es vor allem um die Einstellung des Verfahrens gegen Bernhard, Thomas und Peter.

► **Spendenkonto:**
Rote Hilfe e. V.
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
Stichwort: Dageblieben

„gefangenen info? Ist auszuhändigen …“

Redaktionskollektiv der RHZ

Andauernd werden linke Zeitungen und Magazine, die an Gefangene in den verschiedenen Anstalten geschickt werden, mit unterschiedlichsten Begründungen angehalten. Häufigste Begründung: „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ und/oder „Gefährdung des Vollzugsziels“.

■ Dagegen wehren sich die Bezieher_Innen auch sehr oft – mehr oder weniger erfolgreich. Wir haben in *RHZ* 3/2015 auf aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema hingewiesen und auch einige Zitate aus Beschlüssen diverser Kammern zitiert, vor denen Gefangene ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit durchsetzen konnten. Jetzt erfahren wir von einem weiteren Fall, in dem es einem Gefangenen gelungen ist, ein großes Stück weit Recht zu bekommen. Anlaß? Die Nicht-Aushändigung und anschließende Zur-Habe-Nahme des *gefangenen info* ab August 2015. Wir zitieren großzügig aus dem Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Mai 2016, Aktenzeichen: 1 Vollz (Ws) 1/16[1], Auslassungen (…) und **Hervorhebungen** durch uns:

„Leitsatz: Ein genereller Ausschluss des Bezuges einer bestimmten Zeitschrift durch einen Strafgefangenen ist ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des §52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, mithin nur bei Straf- oder Bußgeldbewehrung einer Verbreitung der Zeitschrift, gerechtfertigt und demgegenüber nicht schon aus Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gemäß §53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, durch welche nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ausnahmslos nur das Anhalten von – jeweils inhaltlich auf ihr Gefährdungspotenzial zu überprüfenden – Einzelausgaben ermöglicht wird.

Gründe:

Seit Anfang des Jahres bezog er die Zeitschrift ‚gefangenen info‘, ohne zuvor einen Antrag bei dem Antragsgegner auf Genehmigung des Bezugs dieser Zeitschrift gestellt zu haben.

Die acht Mal jährlich erscheinende Zeitschrift hat sich aus der ‚Angehörigen Info‘, welche wiederum aus der – zu Beginn des zehnten Hungerstreiks inhaftierter RAF-Terroristen 1989 gegründeten – Zeitschrift ‚Hungerstreik Info‘ hervorging, entwickelt. Herausgeber der Zeitschrift ist das ‚Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen und FreundInnen‘ (NSG). In der etwa 20 bis 30-seitigen Zeitschrift werden regelmäßig die Themen (Solidarität-) Hungerstreiks, ‚Isolationshaft‘, Unterbringungen im ‚Bunker‘, Maßnahmen einzelner Justizvollzugsanstalten und/oder bestimmbarer Bediensteter, Haftbedingungen, Missstände, Prozessberichte sowie die §§129 ff StGB erörtert.

Nachdem der Antragsgegner im Mai 2015 eine Zulassung der Zeitschrift generell geprüft und sich dagegen entschlossen hatte, händigte er weitere Zeitschriften ab der Ausgabe August 2015 nicht weiter aus.

(…)

Bei der erfolgten generellen Prüfung, ob gegen die Zulassung der Zeitschrift innerhalb der JVA C Bedenken bestünden, seien vier Zeitschriftenexemplare, und zwar die Ausgaben Juli 2014, Juli/August 2014, Oktober/November 2014 und Januar/Februar 2015 stichprobenartig überprüft worden. Die kontrollierten Ausgaben der Zeitschrift ‚gefangenen info‘ enthielten unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen sowie sehr subjektiv und zum Teil diffamierend verfasste Darstellungen verschiedener Entscheidungen einzelner Justizvollzugsanstalten und/oder dort beschäftigter Personen. Diese Darstellungen könnten geeignet sein, die aktive Erreichung des Vollzugsziels bei dem zum Leserkreis der Zeitschrift zählenden Gefangenen zu erschweren oder zu verhindern. Des Weiteren könne die Sicherheit und/oder Ordnung der Anstalt durch die Schilderungen und Aufrufe zum (Solidarität-) Hungerstreik, durch die Aufrufe sich gegen das System aufzulehnen, durch Schilderung von subkulturellen Handlungen (Handybesitz und Drogenkonsum) sowie durch die Schilderungen von Fluchtversuchen von Gefangenen mittels Geiselnahme gefährdet sein. Zu beachten sei zudem der Schutz der in der Justizvollzugsanstalt tätigen Bediensteten, da beispielsweise in einer Ausgabe ein Bediensteter einer bestimmten JVA namentlich genannt und durch äußere, körperliche Merkmale beschrieben worden sei. Zum Beleg ihrer Auffassung bezog sich der Antragsgegner auf diverse Zitate aus den von ihm kontrollierten Ausgaben der Zeitschrift ‚gefangenen info‘.

(…)

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen.

(…)

Das generelle Verbot der Zeitschrift durch den Antragsgegner ist nach den weiteren Ausführungen der Strafvollstreckungskammer ebenfalls als rechtmäßig und ermes-

1 Online abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2015/1_Vollz_Ws_180_15_Beschluss_20150602.html; Vorinstanz Landgericht Bochum, V StVK 142/15

sensfehlerfrei anzusehen. Zwar dürften grundsätzlich nur Teile einer Zeitschrift zurückgehalten werden. Jedoch sei – so die Strafvollstreckungskammer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Senats vom 07.01.1977 (AZ: 1 Ws 237/76) – der generelle Ausschluss einer Zeitschrift nicht zu beanstanden, wenn die Zensur einer größeren Anzahl aufeinanderfolgender Nummern einer periodisch erscheinenden Zeitschrift deren staatsfeindlichen Charakter und damit deren Eignung zur Störung der Anstaltsruhe ergeben habe und für eine Änderung der Zielsetzung und des Redaktionsstils der Zeitschrift keine Anhaltspunkte dargetan seien.

Der Antragsgegner habe mehrere Ausgaben stichprobenartig überprüft. Es sei der JVA nicht zuzumuten, jede Ausgabe dieser periodisch erscheinenden Zeitschrift zu überprüfen und gegebenenfalls teilweise zu schwärzen.

(…)

Der Betroffene rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beanstandet insbesondere, die Strafvollstreckungskammer sei rechtfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Zeitschrift ‚gefangenen info' eine **erhebliche** Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstelle.

III.

Die Rechtsbeschwerde (…) erweist sich teilweise als begründet.

1.

Die Strafvollstreckungskammer ist rechtsfehlerhaft in Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Anhalteverfügung des Antragsgegners hinsichtlich der August-Ausgabe 2015 der Zeitschrift ‚gefangenen info' zulässigerweise auf das generelle Verbot des Bezugs dieser Zeitschrift durch den Antragsgegner gestützt werden konnte. (…) **Sowohl §52 Abs. 2 StVollzG NRW als auch §68 Abs. 1 StVollzG regeln die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts der Informationsfreiheit. Nach §68 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 StVollzG kann der Strafgefangene in Ausübung dieses Grundrechts grundsätzlich frei auswählen, welche Zeitung oder Zeitschrift er beziehen will, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht und daher auch in Freiheit verboten ist** (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., §68 Rdnr. 1 und 3; Laubenthal in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Kapitel G Rdrn. 10, Seite 570). (…) **Nicht ausreichend ist, wenn nur der Inhalt der Druckerzeugnisse gegen Strafgesetze verstößt, vielmehr muss die Verbreitung der Zeitschrift mit Strafe oder Geldbuße bedroht sein** (vgl. OLG Celle, a. a. O.; Schwind/Goldberg in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., §68 StVollzG Rdnr. 11) Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ein **genereller** Bezugsausschluss nach §68 Abs. 2 S. 1 StVollzG hinsichtlich einer Zeitung oder Zeitschrift zulässig (vgl. OLG Jena, a. a. O.; OLG Celle, a. a. O., betreffend den mit §68 Abs. 2 S. 1 gleichlautenden §65 Abs. 2 S. 1 NJVollzG)

(…) **Das Vorliegen der Voraussetzungen des §52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW ist in Bezug auf die hier in Rede stehende Zeitschrift durch die Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt worden. Auch der Antragsgegner hat sich nicht darauf berufen, sondern das generelle Bezugsverbot mit den in §52 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW aufgeführten Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie des Vollzugsziels begründet, was aber, wie oben ausgeführt, nicht zulässig ist.** Auf diese Gründe kann nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile einer Zeitschrift gestützt werden, wobei jede Einzelausgabe dahingehend zu überprüfen ist, ob durch sie oder Teile davon im Falle einer Aushändigung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt **erheblich (!, Anm. *RHZ*)** gefährdet würden (vgl. OLG Jena, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.). **Der mit der erforderlichen Einzelfallüberprüfung verbundene Aufwand für die Vollzugsbehörde ist angesichts dessen, dass durch diese mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit nur die unerlässlichen Einschränkungen vorgenommen werden dürfen (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., §68 Rdnr. 1), zuzumuten,** zumal unter Umständen, wenn sich bei vorausgegangenen Überprüfungen von Einzelausgaben einer Zeitschrift jeweils gefährliche Tendenzen gezeigt haben, auch stichprobenartige Überprüfungen der nachfolgenden Ausgaben ausreichend sein können (vgl. OLG Jena a. a. O.; OLG Celle, a. a. O.). **Das Gleiche gilt für den Mehraufwand, der durch ein etwaiges erforderlich werdendes Schwärzen oder Herausnehmen von Teilen eines als gefährdend eingestuften Artikels anfällt.**

(…) Das Anhalten der im August 2015 an den Betroffenen übersandten Ausgabe der Zeitschrift ‚gefangenen info' durch den Antragsgegner konnte daher aus den oben dargelegten Gründen nicht auf das generelle Bezugsverbot des Antragsgegners gestützt werden. Dies hat die Strafvollstreckungskammer verkannt. Der angefochtene Beschluss konnte daher keinen Bestand haben und unterlag der Aufhebung. Gleichzeitig war der Bescheid des Antragsgegners vom 28.08.2015 aufzuheben. Eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer im Umfang der Aufhebung war nicht geboten, da in Bezug auf die von ihr zu treffende Entscheidung gemäß §119 Abs. 4 S. 2 StVollzG Spruchreife eingetreten ist. Denn angesichts der Fehlerhaftigkeit auch des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Bescheids der Vollzugsbehörde vom 28.08.2015 kam nur dessen Aufhebung in Betracht. (…) Gleichzeitig war die Vollzugsbehörde anzuweisen, über die Aushändigung des am 28.08.2015 angehaltenen Exemplars der Zeitschrift ‚gefangenen info' an den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsaufassung des Senats erneut zu entscheiden. **Insoweit merkt der Senat an, dass Zeitschriften, die periodisch erscheinen und einem Strafgefangenen zugesandt werden, nur unter den engen Voraussetzungen des §52 Abs. 3 StVollzG NRW vorenthalten werden dürfen.**

(…)

2.

Soweit der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde den Antrag auf Aushändigung des zu seiner Habe genommenen Zeitschriftenexemplars weiterverfolgt hat, ist sein Rechtsmittel unbegründet. Dem Senat ist auf der Grundlage des angefochtenen Beschlusses, der sich zu dem Inhalt der angehaltenen Ausgabe August 2015 der Zeitschrift ‚gefangenen info' in keiner Weise verhält, keine eigene Sachentscheidung möglich." ❖





PM Cheung

Aktionstag „M31 – Kapitalismus ist die Krise“: Polizei stürmt vor …

Jeder Kessel hat einen Preis!

Schmerzensgeld-Kampagne der Roten Hilfe kostet die Polizei 100.000 Euro

Ortsgruppe Frankfurt/Main

Die Kampagne der OG Frankfurt zur Kesselklage und Schmerzensgeldforderung wegen des M31-Kessels ist erfolgreich beendet (s. *RHZ* 3/2015). Das Polizeipräsidium Frankfurt musste insgesamt fast 100.000 Euro zahlen – Grund zur Freude und Anlass für eine Bilanz.

■ Vor vier Jahren demonstrierten am 31. März in mehr als 30 europäischen Städten Tausende gegen den Kapitalismus. In Frankfurt kam es an diesem „european day of action against capitalism“ zu einem Polizeikessel, in dem etwa 500 Demonstrant_innen stundenlang festgehalten wurden. Zahlreiche Genoss_innen wurden zudem in Gefangenensammelstellen in ganz Hessen verbracht und dort erst in den frühen Morgenstunden entlassen. Der Vorwand der Polizei für diese Maßnahme war ein vorangegangener Angriff auf einen Beamten. Die Polizei ermittelte zunächst aufgrund versuchten Totschlags, was ihr weitgehende Befugnisse verschaffte, musste später aber einräumen, dass dies eine maßlose Übertreibung war.

Dank der Klage einiger Betroffener urteilte das Landgericht Frankfurt zudem rund ein Jahr später, dass der Kessel vollkommen unverhältnismäßig war. Die ausufernde Kesselung einer willkürlichen Masse von Demonstrationsteilnehmer_innen zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung sei unnötig gewesen. Denn die Verdächtigengruppe hätte deutlich eingeschränkt werden können, vor allem aber hätte es ausgereicht, die Personalien der infragekommenden Demonstrierenden aufzunehmen – dafür sei der Personalausweis mit Lichtbild schließlich da.

Einigen Genoss_innen nutzten dieses Urteil dazu, um die Polizei auf Schmerzensgeld zu verklagen. Da ein unrechtmäßiger Kessel eine Freiheitsberaubung darstellt, bekamen die Kläger_innen, wiederum mehr als ein Jahr später, Recht und jeweils mehrere hundert Euro. Vorbildlich setzten sie sich spätestens jetzt mit der Roten Hilfe in Verbindung, denn dieser Rechtsweg stand allen Gekesselten offen! Da nun sogar die Rechtslage dermaßen klar gegen die Polizei sprach, brauchte es gegenüber dem Präsidium lediglich die Androhung einer Klage, um diese zum Zahlen zu bewegen. Allerdings musste dies aufgrund einer Verjährungsfrist bis Ende des Jahres 2015 erfolgen. Danach war die Polizei nicht mehr zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet und auch eine erneute Klage wäre erfolglos geblieben.

Die Payback-Kampagne

Gemeinsam mit der beteiligten Anwältin entwarfen wir als Ortsgruppe ein Musteranschreiben, das die Betroffenen nur noch ausfüllen und abschicken mussten. Das



PM Cheung

… und prügelt auf Demonstrant_innen ein. Frankfurt/Main am 31. März 2012

schwierigste an der Sache war allerdings, die damals Gekesselten zu erreichen: Das M31-Netzwerk war nicht mehr wirklich aktiv, die beteiligten Gruppen weitgehend mit anderen Projekten beschäftigt und zahlreiche der Betroffenen ohnehin 2012 wie heute nicht organisiert. Erfreulicherweise kannten die Ortsgruppen der Roten Hilfe selbst viele Anspruchsberechtigte und Indymedia erreicht offenbar erfreulicherweise immer noch mehr Leute, als wir vermutet hatten. So konnte im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2015 rund ein Drittel bis die Hälfte der fast 500 Gekesselten erreicht werden, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Alle bekamen dabei zwischen 200 und 600 Euro zugesprochen, abhängig davon, wie lange sie festgehalten wurden.

Die Polizei zahlt in solchen Fällen einen pauschalen Betrag pro Stunde, ganz egal, unter welchen Bedinungen die Freiheitsberaubung stattfand. Die Polizei versuchte im Herbst offensichtlich die Auszahlung des Schmerzensgeldes zu verzögern, um sich so über die magische Jahresgrenze zu retten. Doch mit vereinten Kräften von Betroffenen, Anwält_innen und Presse konnte genug Druck auf das Polizeipräsidium ausgeübt werden, so dass dieses sich bereit erklärte, alle bis Silvester eingehenden Ansprüche zu zahlen. Unerwarteterweise scheint es dies sogar getan zu haben.

Bilanz

Unterm Strich musste die Polizei so fast 100.000 Euro Schmerzensgeld und Verfahrenskosten zahlen. Das mutet zwar angesichts von fast einer Milliarde Euro Gesamtausgaben der hessischen Polizei nicht viel an, ist aber allemal ein großer Erfolg! So wurden mehrere tausend Euro an die Rote Hilfe gespendet, die damit weiter Antirepressionsarbeit leisten kann, und der Löwenanteil des Geldes ging wohl an zahllose lokale linke Initiativen und Projekte. Über diesen rein finanziellen Gewinn hinaus stellt es zudem einen der verschwindend wenigen Fälle überhaupt dar, in denen die Polizei für ihr rechtswidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen wird.



Thomas Rassloff

Frankfurt/Main am 31. März 2012

Auch wenn das Urteil des Landgerichts so tut, als wäre dieser Kessel eine Ausnahme gewesen, wissen wir, dass er ganz gewöhnlich war: Die Polizei geht in den letzten Jahren immer mehr dazu über, Demonstrationen möglichst lange festzuhalten und viele Bilder zu machen. Rechtsverletzungen, vom unzulässigen Platzverweis zur schweren Körperverletzung, gehören für die uniformierten Beamt_innen zur Tagesordnung. Diese Klage und die damit verbundene doch spürbare Summe wird daher die Polizei sicherlich nicht dazu bewegen ihr Verhalten grundsätzlich zu ändern, aber es wird sich in Zukunft sicherlich politisch nutzen lassen, um der ein oder anderen Genoss_in in spe das Vertrauen in den Rechtsstaat zu erschüttern. Wir werden nicht ruhen, bis die alltägliche Gewalt aufhört!

Schwer tun wir uns allerdings mit der Frage, ob es sich bei dieser Klage um ein Kunststück handelt, das zur Nachahmung aufruft. Klagen gegen die Staatsorgane sind immer ein zweischneidiges Schwert, da sich Polizei und Justiz gerne gegenseitig decken und sich die Kläger_innen immer der Gefahr der Gegenklagen aussetzen. In diesem Fall sind uns zwar keinerlei Schikanen dieser Art bekannt, dennoch wird es in jedem Fall neu abzuwägen sein, ob sich eine Klage lohnt. Wir sprechen uns allerdings klar dafür aus, eine solche Abwägung überhaupt vorzunehmen. Besonders angesichts der Zunahme solcher langen Kessel wie zum Beispiel bei Blockupy 2014. Letztlich ersetzt dies aber selbstverständlich nicht die politische Arbeit gegen die Polizei und die Verhältnisse, die sie schützt.

Der größte Mangel der Kampagne war aus unserer Sicht, dass wir nicht alle Gekesselten erreichten, sondern nur maximal die Hälfte. Daran wird mal wieder deutlich, dass Nachbereitung nicht zu den Stärken der linken Szene gehört und dies gerne an die spezialisierten Rechtshilfegruppen und Anwält_innen delegiert wird. Da diese und wir aber fast nur Einzelfallbetreuung leisten können, sind solche Massenaktionen eine große Herausforderung. Der wunderbar solidarische Umgang der Betroffenen mit dem Schmerzensgeld zeigt aber, dass wir dazu in der Lage sind.

Wir bedanken uns daher bei allen beteiligten Betroffenen und den Anwält_innen! ❖



Christian Mang

Festnahme am 31. März 2012, Frankfurt Main



Mein Laptop hält die Fresse!

Die Geschichte einer Haus- und Rechnerdurchsuchung

Casimir Lem

Es klingelt Sturm, ohne Unterlass. Es ist sieben Uhr morgens, Sommer 2011, fett und warm scheint die Augustsonne bereits durchs Fenster. Ich bin genervt. Während ich mich umdrehe um wieder einzuschlafen, frage ich mich kurz, welche Idioten es für witzig halten, um diese Zeit so ein beschissenes Klingelkonzert zu veranstalten. Endlich hört das Klingeln auf. Ich döse wieder weg. Eine Minute später werde ich erneut geweckt, diesmal poltert es dumpf direkt an meiner Zimmertür. Bummbummbumm. „Kriminalpolizei! Herr Lem, wir kommen jetzt mal rein!“ Die Freundin des politikfernen Mitbewohners hat sie reingelassen.

■ Den Kripobullen in Zivil, der gleich darauf in mein Zimmer marschiert, ohne meine Antwort abzuwarten, schicke ich wieder raus, um mir etwas anzuziehen. Er beobachtet mich argwöhnisch, während er an der Tür stehen bleibt, ohne mein Zimmer zu verlassen. Die ganze Szene ist entwürdigend, mich nackt vor einem komplett unbekannten Menschen zu bewegen, der gerade grob und ungebeten in meine Privatsphäre eindringt.

Eine dreiviertel Stunde wird es brauchen, bis die vier Bullen fertig damit sein werden, mein Zimmer zu durchwühlen. Einer liest mein persönliches Notizbuch durch, in dem ich tagebuchartige Gedanken, Ideen und Gedichte aufbewahre. „Ich sehe das nur durch, verstehen sie? Versuchen Sie nicht, mich hier aufzuhalten, dann gibt es gleich eine Anzeige wegen Widerstands“, sagt der Bulle zu mir, als ich ihm klarmache, dass er nichts in meinem verschriftlichten Innenleben verloren hat.

Seine Truppe hat sich abgesichert: Gleich zu Beginn legen die Beamten einen richterlich angeordneten und unterzeichneten Durchsuchungsbeschluss vor. Sie versuchen nicht, andere Zimmer als meines zu öffnen. Einen Zeugen haben sie sich auch mitgebracht. Der Mitarbeiter des Ordnungsamtes beobachtet das Geschehen interessiert und kommentiert es ab und an kollegial. Parallel dazu findet eine weitere Hausdurchsuchung mit einem ebensolchen Polizeiaufgebot im Haus meines Vaters statt.

Schließlich ziehen die Eindringlinge ab. Mit sich nehmen sie unter anderem meinen Desktop-Computer und meinen Laptop. In dem durchsuchten Zimmer bei meinem Vater wird ein weiterer PC beschlagnahmt. Der Vorwurf, mit dem die Beamten ihren Überfall rechtfertigen: Ich soll einen Server der Studierendenvertretung der Uni gehackt, außerdem eine gefälschte Pressemitteilung im Namen der Universität verschickt haben. Andere Verdächtige gibt es keine, wie ich später herausfinde. Mit umso größerem Aufwand konzentrieren sich die Ermittlungen auf mich. In den Akten ist zu lesen, dass aufgrund des politischen Drucks schnell ein Täter gefunden werden soll.

Kaum brauchbare Spuren dank TOR

Die Ermittlungsakte liest sich durchwachsen: In der erste Hälfte gibt sie klar zu erkennen, dass es schwer bis unmöglich ist, die für die Aktion Verantwortlichen zu finden. Die Eindringlinge kamen aus dem Darknet, haben ihre Identität über das TOR-Netzwerk verschleiert. Auch sonst gibt es wenige brauchbare Spuren. Nach der Hausdurchsuchung wiederum sind die Ermittler bemüht, ein anderes Bild

zu zeichnen. Plötzlich sollen auf den beschlagnahmten Rechnern eindeutige Hinweise auf eine Tatbeteiligung gefunden worden sein. Dabei gelingt es ihnen nicht einmal, die Festplatte des vollverschlüsselten Laptops zu knacken.

Der mit dem Verfahren betraute Staatsanwalt schließt sich der These einer Tatbeteiligung rückhaltlos an. Mehrere Angebote der Einstellung des Verfahrens lehnt er ab; stattdessen erlässt er nach einem Jahr einen Strafbefehl, den ich mit meinem Anwalt zurückweise. Im Sommer 2013 findet die erste mündliche Hauptverhandlung statt, die sich über insgesamt fünf Prozesstage zieht.

Darin folgt meine erste Richterin der Einschätzung des Staatsanwalts. Die hochtechnische Ermittlungsakte voller kryptischer Details und großzügig gestreuter Fachbegriffe aus der IT-Welt versteht sie bestenfalls in Grundzügen. Auch Ermittlungsfehler, die im Laufe des Verfahrens offenbar werden und grundlegende Zweifel an der fachlichen Kompetenz der verantwortlichen Beamten nahelegen, können die Richterin nicht beirren.

Schließlich ist es der Erfahrung meines Verteidigers zu verdanken, dass der Prozess nicht mit einer Verurteilung endet. Doch hat die Richterin die mündliche Hauptverhandlung nur zur „Prüfung neuer Beweise“ abgesetzt, statt gemäß dem Prinzip „in dubio pro reo” freizusprechen oder einzustellen. Zwei Jahre sollen demgemäß nicht gereicht haben, die Ermittlungen abzuschließen.

Die nun folgende Beweisprüfung hat es in sich: Ein Datenforensiker einer bekannten Unternehmensberatung wird mit der erneuten Durchsuchung der sichergestellten Rechner beauftragt. Das Ergebnis lässt mehr als ein Jahr auf sich warten. Dabei erbringt es keine „verfahrensrelevanten Erkenntnisse“.

Nichtsdestotrotz treibt die Staatsanwaltschaft das Verfahren weiter voran und schlägt ein erneutes Angebot zur Einstellung aus. In der nächsten Prozessrunde Anfang dieses Jahres, die lediglich zwei Verhandlungstage dauert, werde ich endlich freigesprochen. Dagegen legt der Staatsanwalt erfolgreich Berufung ein. Diesen Dezember soll die nächste Hauptverhandlung folgen, diesmal bereits vor dem Landgericht.

Bis dahin hat das Verfahren schon fast 2.000 Euro verschlungen. Mit allen Verfahrenskosten kommen mehr als 20.000 Euro auf mich zu, sollte ich nicht rechtsgültig freigesprochen werden. Fünf Jahre zieht sich das juristische Theater, mehr als vierhundert Seiten füllen die Ermittlungen und Prozessprotokolle. Ob ich meine Rechner und die darauf befindlichen persönlichen Daten je wieder sehe, ist ungewiss. Demgegenüber steht ein nicht vorhandenes Verfolgungsinteresse: Kein Ruf wurde beschädigt, keine Sachwerte zerstört. Der Präsident der Universität hat daher auch keinen Strafantrag gestellt. Lediglich der ehemalige AStA-Vorsitzende, ein Mitglied des RCDS, wollte darauf nicht verzichten.

Der Laptop gibt nichts preis …

Weiter noch sind viele entscheidende Details der Sachlage vollkommen ungeklärt. Bis jetzt ist nicht bekannt, woher die Absender*innen der Pressemitteilung kamen oder wie viele es waren. Noch weniger weiß die Anklage darüber, mit welchen Mitteln die Verantwortlichen den Server übernehmen konnten oder ob sie auf anderem Wege Zugriff erlangten. Weder die versandte Pressemitteilung, noch die in ihr verwendeten Grafiken konnten auf einem beschlagnahmten Rechner gefunden werden. Auch konnte die Pressemitteilung nicht auf anderem Wege einem der untersuchten Computer zugeordnet werden. Wer die Rechner zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt verwendete, ist ebenso wenig festzustellen. Von dem untersuchten Laptop konnte nicht einmal das Betriebssystem eindeutig bestimmt werden.

Die Staatsanwaltschaft gründet ihre Anklage neben einer geradezu absurd löchrigen Indizienkette vor allem darauf, dass ich zwei Jahre vor dem Tatzeitpunkt im gleichen politischen Kontext aktiv gewesen sei, in dem die Aktion durchgeführt wurde. Ob dieser Kontext zwei Jahre später für mich noch ein Thema gewesen sein mag, scheint nicht weiter zu interessieren.

Es bleibt die Frage, was den Ankläger des Staates in diesem so maßlosen wie kafkaesken Verfahren weiter antreibt: Ist es der Unwille, die Verfahrenskosten zu übernehmen, die sich in immer unsinnigere Höhen häufen? Ist es die verzweifelte Hoffnung, doch noch eine Verurteilung zu erwirken und eine Karriere zu befördern? Damals hat das Ereignis einige kleinere Wellen in verschiedenen Medien, Ämtern und Ministerien geschlagen und einige Menschen verärgert. Sind es also politische Weisungen? Oder schierer Trotz gegen die politische Botschaft der aktenkundigen Aktion? Ich weiß es nicht. Eigentlich spielt das auch gar keine Rolle mehr. Ich will nur, dass dieser Alptraum von Verfahren zuende geht.

Der über Jahre anhaltende Repressionsdruck belastet mich sehr. Zumindest gerade geht es mir wieder besser. Dass ich alles in allem noch klarkomme, habe ich aber auch meinen Freund*innen zu verdanken. Ihre praktische Solidarität hat mir geholfen, ungebrochen standzuhalten, vor Gericht aufrecht zu bleiben, mich auf keine faulen Deals einzulassen, um endlich meine Ruhe zu haben, und meine Würde zu wahren. Sie haben mir bei der Anwaltssuche geholfen, mit mir eine Soliparty organisiert, mich bei der Roten Hilfe beraten und unterstützt, bei der Prozessvorbereitung geholfen, sind ins Gericht mitgekommen, haben mich getröstet und mir Mut gemacht.

Seit dem sonnigen Augustmorgen, in dem der Staat mich zu seinem Dauerpatienten erklärt hat, habe ich keinen ungebetenen Besuch bekommen. Ab und an schrecke ich noch ängstlich auf, wenn es zu früh an der Tür läutet. Wird es mir gelingen, meine Angst vor der Bullerei und dem Gericht abzulegen, wenn das Verfahren endlich überstanden ist? Ich hoffe es sehr. Ich will nicht, dass Repression wirksam ist. Das können wir nur erreichen, wenn wir ihr mit organisierter Solidarität begegnen. ❖

Vollverschlüsselung

■ Den von der Staatsanwaltschaft beauftragten Spezialisten ist es nicht gelungen, in den Laptop einzudringen, der unter Linux vollverschlüsselt wurde. Die LUKS-Verschlüsselung unter Linux zählt zu den besten derzeit verfügbaren Methoden, mit der ihr auf Festplatten abgelegte Daten schützen könnt. Unter anderem wird LUKS von dem Betriebssystem TAILS eingesetzt, mit dem Edward Snowden seine Leaks transportiert hat. Der Einsatz von LUKS, insbesondere durch TAILS, lohnt sich immer und bietet ein hohes Maß an Sicherheit. Anleitung zur Verwendung für die Vollverschlüsselung eurer Rechner findet ihr online. Im Zweifelsfall beratet euch mit erfahrenen Anwender*innen eurer Wahl, zum Beispiel dem lokalen CCC, über die Voraussetzungen für eine sichere Verschlüsselung und die technischen Grenzen dieser Technologie.

Demonstrieren ohne Smartphone – wie geht das?

Eine Anleitung

Dieser Text wurde ohne Autor_innennennung erstmals unter Creative Commons bei linksunten.indymedia.org veröffentlicht.

Hier eine kleine Anleitung für das aufregende Erlebnis, sich ohne Handy auf die Straße zu begeben!



1. Schritt: Ganz tief durchatmen.

2. Schritt: Mit den Leuten, mit denen du dich zur Demo verabredet hast, Uhrzeit und Treffpunkt ausmachen, am besten auch noch für Nachzügler*innen oder vielleicht auch „immer zur vollen Stunde links vom Lauti".

3. Schritt, kurz vor der Demo: Das Smartphone liebevoll in die Hand nehmen, es noch einmal streicheln, um sich für ein paar Stunden voneinander zu verabschieden; das Handy bei diesem Schritt einfach anlassen, dann kann es fröhlich seinen Standort vor sich hinfunken und wird sich schon nicht alleine fühlen.

4. Schritt: Der WG/den vertrauten Freund*innen mitteilen, wo du heute hingehst und ab wann und wie sie aktiv werden sollen, wenn du nicht wie vereinbart zurückkommst.

5. Schritt: Eine Armbanduhr einstecken, vielleicht auch einen Stadtplan.

6. Schritt: Dem Smartphone noch einmal zuwinken – und die Türe hinter sich zuziehen.

7. Schritt: Noch tiefer durchatmen.

8. Schritt, auf der Demo: Die anderen am Treffpunkt finden und nochmal abchecken, ob alle Schritt 1 bis 7 bisher erfolgreich absolviert haben und sich dann gegenseitig auf die Schulter klopfen.

9. Schritt: Sich auf der Demo nach der Selbsthilfegruppe „Ich-bin-auch-zum-ersten-Mal-ohne-Handy-unterwegs" erkundigen, um bei eventuellen Entzugserscheinungen (Suchtdruck!) Unterstützung zu bekommen.

10. Schritt: Absprechen, wie Ihr euch wiederfindet, wenn ihr auseinander geratet; vereinbart einen (sich wiederholenden) Treffpunkt für nach der Demo. Und das Gute ist: Es funktioniert wirklich!!!

So viel zur Anleitung, hier noch ein paar Argumente:

Beispiel 1: Für die Sicherheitsorgane sind selbst großflächige Funkzellenabfragen bei Demonstrationen ein leichtes Spiel. Eines der bekanntesten (öffentlich gewordenen) Beispiele ist die Erfassung der mitgeführten eingeschalteten Handys

auf den Anti-Nazi-Protesten in Dresden im Februar 2011. Unter dem Vorwand von Ermittlungen gegen eine kriminelle Vereinigung erfasste die „SoKo 19/2“ der sächsischen Polizei die Daten von etwa einer Million Handys. Mindestens 138.000 Telefongespräche und Kurzmitteilungen sowie der genaue Standort von allen Personen, die sich in einem bestimmten Teil Dresdens aufhielten, wurden über einen Zeitraum von mehreren Stunden ausgespäht[1]. Es mag sich jede*r selbst überlegen, was mit diesen einmal erfassten Daten passiert.

Nun mag mensch sagen: Ich habe dort nix Illegales getan oder es macht mir nix aus, dass mich die Behörden als Antifaschist*in abspeichern.

Hier Beispiel 2: Im Zuge des so genannten „Kotti-Verfahren“ in Berlin sind einige Erkenntnisse zum Vorgehen des LKA bekannt geworden. In den Ermittlungen des Staatsschutzes sind verschiedene Straftaten zusammengezogen worden (eine militante Aktion vom 7. Juni 2013 während einer Spontandemonstration am Kottbusser Tor aus Anlass der Gezi-Park-Revolte in der Türkei, eine so genannte schwere Brandstiftung am 1. Mai 2015 bei der versuchten Besetzung eines ehemaligen Kaufhauses in Neukölln sowie 13 Anschläge). Es gab in diesen Zusammenhängen Auswertungen von Funkzellenverbindungsdaten. So weit wenig überraschend.

Im Falle eines konkreten Anschlags jedoch wurden nicht nur Funkzellendaten zu Tatzeitpunkt und Tatort erfasst, sondern auch die Daten einer bestimmten Funkzelle drei Tage vor der versuchten Brandstiftung: der Platz vor der Berliner Gedächtniskirche. Der Grund hierfür könnte in einem Bekennerschreiben liegen, das Bezug nimmt auf einen Protest von Flüchtlingen an der Gedächtniskirche am 20. Mai 2014. Das LKA hat anscheinend auch für diese Kundgebung die Funkzellendaten erfasst und mit den gesammelten Telefonnummern der anderen Ermittlungskomplexe verglichen[2].

Um es nochmal deutlich zu sagen: Alle Teilnehmer*innen oder auch nur Unterstützer*innen der Flüchtlingsproteste vor der Gedächtniskirche rund um den 20. Mai, die ein Handy dabei hatten oder mit den Anwesenden telefonierten, sollten davon ausgehen, nun mit ihren Namen und Adressen in Ermittlungsakten erfasst zu sein, in denen wegen versuchten Mordes ermittelt wird. Es handelt sich hierbei um Leute, die vielleicht Schlafplätze oder Essen organisierten, die zufällig wegen der Transparente stehen blieben, um Menschen, die sich selber niemals freiwillig in eine militante Demo einreihen würden, um eine WG, die ihre Mitbewohnerin vor Ort anrief oder oder oder ...

Sind die Standortdaten eines Handys einmal von den Behörden erfasst, geschieht durch diese Stellen immer auch eine Interpretation, warum ein Handy an welcher Stelle war – unabhängig von der eigenen Absicht/Motivation. Es gibt also kein harmloses „Ich nehme mein Handy doch nur auf friedliche Kundgebungen/Aktionen mit“.

Als letztes Beispiel soll hier die Massenbeschlagnahme von Mobiltelefonen in Leipzig in einem Kessel in der Braustraße nach einer linken Spontandemonstration am 15. Januar 2015 dienen[3]. Beschlagnahmt wurden 150 Handys, sechs SIM-Karten, sechs SD-Karten und drei iPods. Die Maßnahme wurde mit vermeintlichem Landfriedensbruch begründet, die Polizei interessierte sich laut eigener Aussage vor allem für Fotos auf den Geräten. Hierbei benutzte sie verschiedene Techniken, unter anderem des Herstellers Cellebrite, um Passwortsperren zu umgehen[4]. Neben der Erfassung der Teilnehmer*innen ging es hier zusätzlich darum, Daten aus den beschlagnahmten Handys abzugreifen – auch hier möge sich jede*r selbst überlegen, was damit passiert.

Über die Problematik des Fotografierens auf Demos ist an anderer Stelle schon viel geschrieben worden. Wie viele weitere Fälle von Handy-Erfassungen sind noch gar nicht bekannt geworden, da die Ermittlungen (noch) im Stillen verlaufen? Wie sähe wohl die eigene Datenbank aus, in der die Anwesenheit deines Handys auf Demonstrationen und Kundgebungen mitgeschnitten und gesammelt worden ist? Kannst du dir vorstellen, dich mit deinen Freund*innen auf der Demo zu treffen, ohne dass ihr dafür telefonieren müsst?

So, und jetzt das Handy an die Ladestation gestöpselt und raus auf die Straße! ❖

---

1 Vergleiche https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/die-polizei-dein-freund-und-datensammler/ oder www.taz.de/!5032584/.

2 Vergleiche https://linksunten.indymedia.org/en/node/174013 und https://ea-berlin.net/update-zum-kotti-verfahren-august-2015#content.

3 Siehe dazu https://linksunten.indymedia.org/en/node/158805.

4 Näheres dazu unter https://netzpolitik.org/2016/massenbeschlagnahme-von-mobiltelefonen-in-leipzig-fast-alle-verfahren-eingestellt/.

Fußtritte als Chance

Die elektronische Kriminalakte beim BKA

Datenschutzgruppe der Roten Hilfe Heidelberg

In der *RHZ* 1/2014 haben wir einen Überblick über die verschiedenen Sorten von Polizei-EDV gegeben. Von den alten Auskunftssystemen („X ist linker Gewalttäter“) ging es über Vorgangsverwaltungen („X hat zu Neujahr bei der Dienststelle Sterbfritz angerufen“) bis zu Fallbearbeitungen („folgende 40.000 Bürger waren zu Blockupy in der Gegend der EZB“). Schließlich, so schrieben wir damals, werde Papier auch bei den Kriminalakten (KAs) zu einem Problem, wenn „die Menschenrechtsverletzungen ein Ausmaß annehmen, das ohne Computer nicht mehr zu bewältigen ist“. Beim BKA ist es seit ein paar Jahren soweit:

■ Die KAs kommen in die Computer und werden zur elektronischen Kriminalakte (eKA). Dass die Dinge wirklich schlimm liegen, wurde in diesem Frühjahr durch eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) offenbar. Anlass der Anfrage war eine beiläufige Mitteilung im 25. Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für Datenschutz (BfDI), nach der das BKA inzwischen 1,1 Millionen Kriminalakten digitalisiert habe.

Angesichts des Materials, das sich in bei verschiedenen Gelegenheiten geleakten Akten so fand – Zeugenaussagen, Spitzelberichte, Tatortspuren, Aktennotizen und was immer sonst den Beamt_innen in den Sinn kommt – stellt sich natürlich die Frage, wie der Kram eigentlich gespeichert wird, wer darauf Zugriff hat, wie da was gelöscht wird, und vor allem, ob in dem Wust auch gesucht werden kann.

Die Regeln, nach denen Daten bei der Polizei gespeichert, verarbeitet und analysiert werden dürfen, sollten für jede Datensammlung in einer Errichtungsanordnung (ErrAO) festgelegt sein – wir hatten in *RHZ* 3/2015 davon erzählt. Auf diese ErrAO zielte dann auch die IFG-Anfrage, deren Verlauf bei fragdenstaat dokumentiert ist[1].

Wie üblich bei IFG-Anfragen lavierte das BKA zunächst; die ursprüngliche Antwort, dass nämlich die ErrAOs von Kriminalaktennachweis (KAN) und BKA-Aktennachweis (BKA-AN) schon die ganze Wahrheit sein sollten, hätten wir auch nicht geglaubt: Wie könnte eine Datei, die schon ihrem Namen nach KAs lediglich „nachweist“, bereits die vollen Daten enthalten? Das wäre ja, als sei der Zettelkasten in der Gemeindebücherei schon das ganze Regal. Oder?

Bittere Wahrheiten

Nach einigem Hickhack, das schließlich bis vors Verwaltungsgericht führte, kam schließlich heraus, dass das BKA dieses Mal nicht gelogen hatte: Die elektronische Kriminalakte (eKA) des BKA wird ganz schlicht in den Freitextfeldern von KAN und BKA-AN gehalten.

Dies ist zunächst bemerkenswert, weil genau davor Generationen von Datenschützer_innen gewarnt hatten. Die präzise Bezeichnung von Feldern und ihren Inhalten, wie sie in ErrAOs von Auskunftssystemen Standard war, erlaubt nämlich immerhin die Abschätzung, wie tief die Menschenrechtseingriffe durch die EDV im Einzelfall sein werden. Wenn in einem Feld zum Beispiel nur genau ein Geburtsdatum steht und klar ist, dass es nur genau gegen ein Vergleichsdatum abgeglichen werden darf, ist vielen staatlichen Durchgriffen erstmal vorgebaut. Und wenn die möglichen Werte Personenbezogener Hinweise (vgl. get connected in *RHZ* 2/2016) definiert sind, ist zumindest klar, ob die Polizei zwischen gandhianischen Anarchist_innen und volkskriegerischen Maoist_innen unterscheidet (tut sie, ob das nun Trost ist oder Ärger, in keiner uns bekannten Datenbank).

„Freitext“ dagegen kann tatsächlich zunächst mal alles sein, und die Einhaltung der Datenschutzprinzipien – mal ganz grob Angemessenheit des Zwecks sowie Notwendigkeit und Eignung der Daten dazu – obliegt dann den in dieser Hinsicht erwiesen völlig inkompetenten Beamt_innen an der Tastatur.

In der alten KAN-ErrAO von 2006 wurden immerhin noch die zu jeder Gruppe von Daten gehörigen Freitextfelder eingeschränkt durch ein „nur zur Erläuterung/Ergänzung der vorgenannten Datenfelder“. Es ist bedauerlich genug, dass diese windelweiche Sprache am damaligen BfDI vorbeikam. In der in Vorbereitung auf die eKA reformierten ErrAO von 2013 wurde aber selbst das noch auf „die Personendaten betreffende Besonderheiten in freier Form“ zusammengestutzt.

Diese „Besonderheiten“ machen also die eKA aus. Und zwar, so räumt das BKA ein, so, dass in den Freitextfeldern zu einer Person gemeinsam gesucht werden kann, nicht jedoch global über mehrere gespeicherte Personen hinweg.

Verhältnismäßigkeit be damned

Für eine Datensammlung, in der locker über politische Orientierungen und sexuelle Präferenzen gerne auch zunächst Unbeteiligter geredet wird – wie etwa in unserem Klassiker „Weiter privat über Liebe“ (*RHZ* 3/2013) berichtet wird, ist sowas zumindest in Ermittlungsakten ganz normal – ist das eine bemerkenswert dürre Regelung. Schon eine normenklare Abgrenzung des Speicherzwecks fehlt völlig. Es ist dann fast folgerichtig, dass kein Wort darüber verloren wird, welche Speicherfristen für die verschiedenen neuen Kategorien von Daten einzuhalten wären und wie das überhaupt passieren soll. Denn natürlich müssten an sich persönliche Daten von Zeug_innen oder Spekulationen über mögliche Kontaktpersonen viel früher gelöscht werden als ein gerichtlich bestätigter Tatvorwurf. In einem Stück PDF oder dem daraus extrahierten Text ist das zumindest höchst komplex und unserer Ansicht nach

1 https://fragdenstaat.de/anfrage/dokumente-zur-elektronischen-kriminalakte/

allenfalls manuell zu bewältigen. Das BKA scheint sich dazu weiter weder Sorgen noch Gedanken zu machen.

Das mutmaßliche Versagen des BKA bei der datenschutzkonformen Löschung von Teilinformationen aus ihren eKAs wiegt noch schwerer, weil deutsche Polizeien, solange ihnen niemand auf die Finger schaut, bei „Zuspeicherung“ die Fristen aller einschlägigen Daten wieder auf das Maximum zurücksetzen. Wenn euch ein eifriger Polizist also mal mit einer gesehen hat, die alle neun Jahre mal Castoren oder Panzer blockiert (Speicherfrist für diese Sorte „politischer Kriminalität“ ist recht typisch zehn Jahre), könnt ihr sehr, sehr lange im Polizeicomputer verbleiben.

Solange so eine Erwähnung in einem schimmligen Aktenschrank ruhte, war die Wahrscheinlichkeit, dass daraus Ärger resultieren könnte, ziemlich verschwindend. So, wie die eKA jetzt angelegt ist, sind die Dokumente hingegen auf Knopfdruck bundesweit und vermutlich von zehntausenden Beamt_innen einzusehen – zumindest regelt die ErrAO keine Beschränkungen beim Zugriff auf die Freitextfelder.

Richtig fürchterlich würden die Dinge, wenn die Freitextfelder global suchbar würden, denn dann bekäme, wer „Damian Zybotka“ in die Suchmaske am Polizeicomputer tippen würde, vermutlich eine fast vollständige Geschichte des polizeilichen Interesses an der durch den Suchbegriff recht eindeutig identifizierten Person zurück. Wohl der, die Stefanie Müller heißt.

Eine Fußnote in der ErrAO schließt so ein Szenario derzeit hoffentlich aus: „Die Erschließung des KAN erfolgt über Name, Vorname, Geburtsdatum in jeder Verbindung, die den Namen enhält. Suchbegriffe der Personenbeschreibung (L-Gruppe) sind noch nicht realisiert.“ Angesichts der profunden Implikationen ist allerdings ein Fußnötchen in der jederzeit ohne öffentliche Beteiligung änderbaren ErrAO ein erschütternd kläglicher Schutz.

Die Forderung nach „technischen und organisatorischen Maßnahmen“, die nach Datenschutzgesetz zu treffen seien, um zumal so gravierenden Verstößen vorzubeugen, liegt hier also sehr nahe. Unter diesen gäbe es eine einfache, naheliegende und ziemlich sichere: Da nicht zu erkennen ist, wieso der Speicherzweck der eKA – so undefiniert er derzeit auch ist – eine Suchbarkeit der eKA auch nur auf der Ebene einer einzelnen Person ermöglichen sollte, könnten die Akten doch einfach als Bilder gespeichert werden. Technologie, in schlichten Scans schnell zu suchen, dürfte noch eine Weile auf sich warten lassen.

Schade, dass der BfDI bei der Neuauflage der ErrAO darauf nicht geachtet hat. Aber vielleicht war ja auch ihm nicht klar, worauf das alles hinausläuft. Dann aber wäre es für seine Nachfolgerin jetzt Zeit, der OCR (Wandlung von Scans in Text) beim BKA ein Ende zu setzen.

Endlich Einblick

Klar, niemand kann das dumme Gewäsch von der „Krise als Chance“ mehr hören. In diesem Fall allerdings könnte darin ein Körnchen Wahrheit stecken. Denn durch die Aufnahme der KAs in Rechner unterliegen diese jetzt voll dem Datenschutzgesetz, und weil es für die Freitextfelder des KAN keine speziellen Auskunftsregeln gibt, müssen diese auch beauskunftet werden. Eigentlich.

Nun sind die Kriminalakten aus Tradition top secret für alle außerhalb des Apparats, allen voran natürlich für die Betroffenen. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass das BKA beim nächsten Auskunftsersuchen freiwillig einen Stapel Ausdrucke der Dokumente in den Freitextfeldern mitschickt. Wir behaupten aber, dass es dazu verpflichtet wäre, wo nötig mit Schwärzungen zum Schutz von personenbezogenen Daten Dritter.

Und da suchen wir nun nach Aktivist_innen, die eine (interessante) Kriminalakte beim BKA haben könnten und sich vorstellen können, diese freizuklagen – wir würden natürlich helfen, wo wir können. Wer sich angesprochen fühlt, möge doch bitte mit einem üblichen Auskunftsersuchen[2] beim BKA anfangen (es spricht nichts dagegen, für dieses Mal gleich eine polizeilich bestätigte Ausweiskopie beizulegen). Wenn es darin einen Hinweis auf eKAs gibt, rührt euch doch bitte bei uns (Kontakt unten).

Ansonsten gilt auch hier wieder: Der Rechtsweg ist nicht erschöpfend. Es braucht auch eine politische Auseinandersetzung. Beim sich an Macht und Wichtigkeit berauschenden BKA ist diese besonders nötig.

Die Tiefe dieses Rauschs zeigte sich bei der hier diskutierten IFG-Anfrage etwa an der Argumentation, mit der das Amt Details zu ihrer Implementierung der eKA verweigert hat. Diese könnten nämlich Angriffe erleichtern, die die EDV des BKA stören könnten, was wiederum das Funktionieren des ganzen BKA beeinträchtigen könnte, was wiederum (wir paraphrasieren behutsam) die Bevölkerung in Panik versetzen und so (an der Panik wäre ja erstmal nichts falsch) den Bestand der BRD gefährden würde. Völlig hypothetische Szenarien zur Staatsgefährdung sind für das BKA Grund genug, elementare Menschenrechte zu verweigern. Das Amt entzieht sich weiter jeder Kritik an dieser Fantasie durch flinkes Ziehen eines Kafka:

Auch bei einer näheren Beschreibung möglicher Angriffsszenarien könnten Informationen publik werden, die für die Vorbereitung eines Angriffs auf die Informationstechnik des Bundeskriminalamts nützlich sein könnten.

Ein Laden, der seine Prioritäten so setzt und ohnehin eine eindrucksvolle Sammlung von haarsträubenden Fußtritten gegen Bürgerrechte aufzuweisen hat – wir möchten dazu erneut zur Lektüre unseres Beitrags in *RHZ* 3/2013 einladen –, ein solcher Laden wäre nach unserem Geschmack der nächste. Gleich, nachdem der „Verfassungsschutz“ endlich Geschichte geworden ist. ❖

► **PGP Fingerprint (vgl. https://datenschmutz.de/pgp-transition.txt):**
4FD3 B3EE 7FCE 9FFD EC75
CAF9 4847 5F52 5C0C 5DB1

2 http://datenschmutz.de/auskunft – natürlich ist euch das auch anempfohlen, wenn ihr keine Lust habt, eure eKA freizuklagen.

„Wir sind Gefangene“

Der Tänzer Jean Weidt und die Rote Hilfe

Nele Lipp

1904 wurde in Hamburg-St. Pauli ein Junge geboren, der sich im Laufe seines Lebens mit unglaublicher Zähigkeit an die Spitze der internationalen Tanzszene durchkämpfte: Hans Weidt. Oft hungernd und im Elend lebend, wurde er in seiner größten Not immer wieder von der Roten Hilfe und der Internationalen Roten Hilfe (IRH) motiviert und durch die Vermittlung wichtiger Kontakte materiell und ideell unterstützt.



■ Nicht nur, weil Weidt aus einem von Armut geprägten Milieu stammte, sich keine Tanzausbildung leisten konnte und trotzdem Soloauftritte und Choreografien fast ohne Mittel mit eigenen Tanzgruppen realisierte, sondern weil er sich als Autodidakt bis an die Spitze des internationalen Tanzes durcharbeitete, ist seine Geschichte bemerkenswert.

Dabei arbeitete er meistens mit Laien, die er erst zu Tänzern machte, zum Beispiel Arbeitskollegen aus dem Hafen, in dem er nachts Kohlen schleppend seinen Lebensunterhalt erwirtschaftete, oder mit Menschen die er auf der Straße ansprach, weil er meinte sie hätten Talent und eine gute Figur. Sein Privatleben gestaltete er so schlicht wie nur möglich in gemieteten Leerzimmern, in denen er oft auf dem nackten Boden schlief.

1925 bis 1929 trat Weidt in Hamburg allein oder mit seiner „Tanzgruppe Weidt“ fast hundert Mal bei Veranstaltungen der Roten Hilfe, des Arbeiter-Theater-Bundes und Solidaritätsveranstaltungen für Arbeitslose auf, da seine erzählerischen Tänze gut dazu passten und er sich politisch engagieren wollte. Er tanzte Geschichten von Personen, die er auf der Straße beobachtet hatte, die eines kranken Jungen, die von „weggeworfenen“ Alten oder – und das als ganz junger Tänzer – die einer alten Bettlerin. Die Auftritte machten betroffen, denn vom Modernen Tanz war man Themen wie Unterdrückung, Erniedrigung, Knechtschaft und Leid, also Kehrseiten des Lebens, nicht gewohnt. So war sein Erfolg in der Tanzszene mäßig, bei politischen Veranstaltungen aber konnte er begeistern, zum Beispiel mit „Wir sind Gefangene“ nach dem gleichnamigen Roman von Oskar Maria Graf und dem Tanz „Tod des Andreas Kragler“, womit er sich auf den von Bertolt Brecht für „Trommeln in der Nacht“ erfundenen Kriegsheimkehrer Andreas Kragler bezog, der seine alten Ideale verlor und daran zugrunde geht.

Politischer Tanz in Berlin

1930 ging Weidt, da die politisch orientierte Tanz- und Theaterszene in der Hauptstadt angesehener als in Hamburg war, nach Berlin. Dort experimentierte Erwin Piscator, der ihn zu dem Ortswechsel ermuntert hatte. Piscator erregte Aufmerksamkeit mit Inszenierungen wie „Tai Yang erwacht“, einem Stück über die Weber-

aufstände in Shanghai 1927/1929. Am Beispiel einer chinesischen Arbeiterin, die sich von ihrem nationalbegeisterten Fabrikanten-Chef nicht länger ausnutzen und missbrauchen lassen will, zeigt das Stück den Mut zur Auflehnung. Piscator, der damit auf die in Deutschland von rechts drohende Gefahr hinweisen wollte, engagierte für die Szenerie den satirisch arbeitenden Grafiker John Heartfield und für die Choreografie der Komparsen den jungen Weidt. Im Handumdrehen warb dieser dafür chinesische Studenten der Berliner Universität an. An ihnen zeigte er Brutalität mit brutalen Mitteln, hängte sie an den Füßen auf und bemalte ihre Rücken mit roten Striemen.

Es folgte 1931 ein eigenes Projekt nach Holzschnitten des flämischen Künstlers Frans Masareel, verfasst von Ludwig Renn mit extra dafür komponierter Musik von Stefan Wolpe und gemalten Diaprojektionen von Paul Fuhrmann: „Passion eines Menschen". Das Publikum war begeistert, die Kritik aber legte den Finger in die Wunde der Unvollkommenheiten des unter prekären Bedingungen geprobten Stückes. Wegen der unglücklichen Bedingungen konnte das Stück nur einmal aufgeführt werden und wurde auch nicht dokumentiert.

In der Zeit des Nationalsozialismus wirkte Weidt – mittlerweile ein Mitglied der KPD – mit seiner oft als „Die Roten Tänzer" bezeichneten Gruppe auf fast allen Veranstaltungen der Roten Hilfe und der KPD mit. Dabei begann er auf tagesaktuelle Ereignisse zu reagieren, zum Beispiel mit der spontan improvisierten Darstellung „Das Gas wird von den Arbeitern gemacht", einer Warnung vor dem Einsatz von Gas im Krieg.

Zu einem dieser Auftritte zu einer Großkundgebung der KPD, auf der Ernst Thälmann sprach und Erich Weinert seine agitatorische Lyrik vortrug, findet man eine Beschreibung antifaschistisch eingestellter deutscher Intellektueller. Autor war der sowjetische Schriftsteller, Futurist und Avantgardekünstler Sergej Michailowitsch Tretjakow[1]. Er bezeugt Weidts Auftritt mit agitatorischen Tänzen neben Hanns Eisler vor zahlreich erschienenem Arbeiterpublikum mit den Worten:

„Da ist Weidts proletarische Tanzgruppe. Unwahrscheinliche Zackigkeit der Positur. […]. Wenn der klassische Tanz rhythmisch, symmetrisch, ein ‚Tanz in Versen' ist, so tanzt Weidt Prosa. Als Grundlage dienen alltägliche Bewegungen: Man streckt sich, hackt Holz, läuft weg, lockt etwas an sich, fegt, wirft die Arme zurück, reibt sich die Stirn, trägt etwas auf den Schultern. Aber diese Bewegungen sind übersteigert und mit Bedeutung geladen. Man wirft nicht mehr die Arme zurück, sondern tobt. Lockt nicht an sich, sondern hypnotisiert. Trägt nicht etwas auf den Schultern, sondern kann unter der Last, die auf einem liegt, keinen Schritt mehr machen. Tragik. […]. Die Gebrochenheit dieses Tanzes dringt in den Saal voller Arbeiter. Sie steht dem optimistischen Dur des ‚Roten Sprachrohrs', das eben auftritt, entgegen."[2]

1933, nach seiner Choreografie „Potsdam", geriet Weidt in Gefangenschaft, da er sich mit diesem Tanz gegen Hitlers Pakt mit Rüstungsindustrie und Militär und dessen Vorgehen gegen Kritik von links gerichtet hatte. Von Mitgliedern der Gestapo wurden ihm im Gefängnis die Vorderzähne ausgeschlagen und andere Verletzungen zugefügt. Der befreundete Regisseur Karlheinz Martin konnte zwar Weidts Befreiung bewirken, doch er musste das Land trotzdem schnell verlassen.

Flucht und Neubeginn in Frankreich

Weidt vernichtete „belastendes Material" wie Briefe und Programmhefte, um die zurückgelassenen Tänzer nicht zu belasten, packte seinen Koffer mit Tanzmasken und Büchern und floh in Nacht- und Nebelaktionen über London ins Exil nach Frankreich. Dort konnte er, wenn auch illegal und ohne Visum, mit Hilfe des „Secours Rouge International" (Internationale Rote Hilfe, IRH) zunächst mit einer zweijährigen Aufenthaltsgenehmigung im Künstlerviertel Montparnasse Fuß fassen. Als Erstes erarbeitete er dort gemeinsam mit dem österreichischen Filmregisseur Max Reichmann, den er aus Berlin kannte und der auch gerade im Pariser Exil angekommen war, sowie dem Künstler Jean Cocteau den Kurzfilm „Der Zauberlehrling", der als Hitler-Satire gedacht auf die bösen Geister verwies, die der dumme und leichtsinnige Lehrling – einmal heraufbeschworen – nicht mehr beherrscht.



Weidt nahm Beziehungen zur Kommunistischen Partei Frankreichs auf und wurde als Kulturfunktionär des Parti Communiste Français akzeptiert. Er lernte Jacques Duclos, ein Mitglied des Exekutivkomitees des Komintern und späterer Gründer der Résistance-Gruppe Front National kennen, und an Sonntagvormittagen verkaufte er vor dem Pariser Maison de la Culture[3] das kommunistische Parteiorgan L'Humanité dimanche, dessen Herausgeber später zwei Ballette für ihn verfasste. So kam er mit Hilfe der Partei bald auch in Kontakt mit dem Generalsekretär der KPF, Léon Thorez, der ihm einen kleinen Saal zur Verfügung stellte, so dass er mit dem erneuten Aufbau einer Tanzgruppe beginnen konnte.

Das anregende künstlerische Umfeld der Seinemetropole bereicherte ihn und aus Hans wurde Jean. Die Gruppe „Les Ballets Weidt" entstand aus den verwaisten „Ballets Georges Pomiès". Der war ein früh verstorbener links-intellektueller französischer Hoffnungsträger des Modernen Tanzes gewesen. Die „Ballets Weidt" hatten Auftritte in den wichtigsten Pariser Theatern und konnten sogar Tourneen realisieren.

Exil in Moskau und Prag

1935, als der Faschismus sich auch in Frankreich breit machte, wurde Weidt

1 Der lettische Schriftsteller und Futurist Sergej Michailowitsch Tretjakow (1892–1939) vertrat eine auf Tatsachen beruhende agitatorisch angelegte Literatur. Er verfasste in „Menschen eines Scheiterhaufens" Portraits wichtiger Avantgardekünstler seiner Zeit und ein Stück über den „Hamburger Aufstand" 1923 mit dem Titel „Hörst Du Moskau". Er gehörte zur Avantgarde des revolutionären Theaters der zwanziger Jahre. Als Dramaturg arbeitete er mit Sergej Eisenstein, Wsewolod Meyerhold und Erwin Piscator zusammen und stand im Austausch mit Bertolt Brecht. Unter Stalin wurde er verhaftet und ermordet.

2 Sergej Tretjakow: „Hanns Eisler", in: Die Arbeit des Schriftstellers. Aufsätze, Reportagen, Portraits, Reinbek bei Hamburg, 1974, S. 171f.

3 Diese unabhängigen Kulturhäuser überzogen Frankreich in einem dichten Netz. Sie wurden unter anderem von der Kommunistischen Partei unterstützt und arbeiteten offen mit allen geistigen Richtungen zusammen.

wegen seiner Mitwirkung an Programmen des Parti Communiste Français und des Secours Rouge International aus Frankreich ausgewiesen. Hätte ihm in diesem Moment nicht Piscator als Leiter des Arbeiter-Theater-Bundes ein Visum für die Sowjetunion verschafft, wäre Weidt nach Deutschland abgeschoben und den Nationalsozialisten ausgeliefert worden. So aber konnte er mit bei Freunden erbetteltem Geld – auf den harten Holzbänken der Dritte-Klasse-Waggons – zum zweiten Mal nach Russland einreisen. In Moskau verschaffte ihm Wilhelm Pieck, Mitbegründer der IRH, der ihn schon seit seiner Arbeit für Piscators „Tai Yang erwacht" kannte und schätzte, Arbeit als Tanzlehrer in einer Kugellagerfabrik.

1937, als sein Visum abgelaufen war, ging Weidt nach Prag, wo er in wenigen Wochen wieder eine neue Tanzgruppe, das „Ballet Dynamique" zusammenstellte, mit dem er Auftritte am führenden Avantgardetheater, dem Osvobodzené divadlo (Befreites Theater), hatte. Außerdem zeigte er im kämpferisch bedeutsamsten Theater, dem Divadlo 36, seine Hitlerparodie „Potsdam" und „Alte Leute altes Eisen". Unter dem Pseudonym Serkin trat er solistisch mit seinem „Tanz mit der Roten Fahne" auf.

In der Tschechoslowakei begann Weidt sich mit der Thematik medialer Unterdrückung von außereuropäischen Kulturen zu befassen, um die Strukturen zwischen Unterdrückern und Unterdrückten und der subtilen Verschleierungen in Abenteuerroman und -filmen bloßzustellen. In „China und China" stellte er so die Welten zwischen chinesischen Geishas und Arbeiterinnen dar.

Doch ab Winter 1936/1937 konnte man auch in der Tschechoslowakei linkspolitische Meinung nicht mehr unbeschadet öffentlich äußern. Der sudetendeutsche Turnlehrer Konrad Henlein hatte seinen Turnerverband zu einer politischen Vereinigung gemacht und enge Kontakte zur NSDAP geknüpft. Das „Münchner Abkommen", das große Teile der Tschechoslowakei Hitler überließ, wurde geschlossen und mehr als zehntausend jüdische und politische Flüchtlinge verließen das Land. Mit ihnen floh Jean Weidt erneut nach Paris, da sich unter Premierminister Léon Blum aus der Vereinigung von Sozialisten und Kommunisten der Front populaire (Volksfront) gebildet hatte, der alle Einreiseverbote aufhob und damit auch Weidts Ausweisung.

Die Jahre 1937 bis 1939 verlebte Weidt in Frankreich, wo er erneut eine Gruppe, die „Ballets 38" gründete. Durch zahlreiche Künstlerfreundschaften und den Kontakt mit Surrealismus und Psychoanalyse wurden dies seine künstlerisch fruchtbarsten Jahre. Er begann gerade, mit seiner Arbeit erfolgreich zu werden, als er 1939, mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, plötzlich vom an der Seite Polens stehenden Frankreich zum „Feindlichen Ausländer" erklärt wurde. Es folgten Internierung und Verschleppung in ein Arbeitslager in Algerien.

1942 aber setzte sich die Frau eines Kommandanten, die Weidt als Tänzer aus Paris kannte, für seine Freilassung ein. Sie und ihr Mann ermöglichten ihm, eine Tanzgruppe in Algier zu gründen und Aufführungen für das französische Rote Kreuz, die Volkssolidarität und die Rote Hilfe zu veranstalteten und Tanzunterricht zu geben. Er durfte nur keine direkt politische Arbeit zeigen, da diese hier – wie im Prager Exil – verboten war. Aber sein Solo „Die Rückkehr des unbekannten Soldaten" konnte er dort zeigen.

Auf verlorenem Posten?

Als er aber nach seiner Rückkehr in Paris weiter choreografieren wollte, schlug ihm eine Wand der Ignoranz für seine Thematik entgegen: Das Klassische Ballett mit seinen eskapistischen Märchenthemen und seiner ausgefeilten Technik war wieder angesagt.

1947 holte Louis Fürnberg den engagierten Kommunisten aus dem Exil in die sowjetische Besatzungszone. Dort gründete Weidt seine erste eigene Tanzschule und sogleich eine daraus hervorgehende Gruppe, „Das Dramatische Ballett". Mit diesem studierte er seine Nachkriegsballette wie „Die Zelle" und das Oradour-Stück ein, schuf aber sogleich auch neue, in denen er die Qualität der Besinnung vor einem Neuanfang und Wege zum Anpacken nach dem Krieg aufzeigte. Wie Arnold Zweig, der etwa zeitgleich von Fürnberg und Johannes R. Becher in die sowjetisch besetzte Zone geholt worden war, ging es Weidt um das Aufrechterhalten des schöpferischen Friedens, wie er es ausdrückte.

Jean Weidt, inzwischen 43-jährig, hoffte in Ostberlin gegen den Faschismus kämpfen zu können, hatte aber mit weiteren Schwierigkeiten – unter diesen auch dort der Hang zum Klassischen Ballett – zu kämpfen. Auch warf man ihm seine Kooperation mit surrealistischen Künstlern in Prag und Frankreich vor, schimpfte ihn homosexuell und schüttelte den Kopf über seine Auseinandersetzung mit der Psychoanalyse. Er wurde zunächst nach Schwerin, dann nach Chemnitz strafversetzt.

Doch nach ein paar Jahren holte man ihn, inzwischen mit der Grafikerin Ursula Wendorff-Weidt verheiratet und Vater eines Sohnes, nach Berlin zurück. Zusammen mit Kurt Barthel und Hanns Anselm Perten schuf er die „Rügenfestspiele" und gründete die „Gruppe Junger Tänzer". Mit dieser aus engagierten Laien bestehenden Tanzgruppe konnte er beim Opernregisseur Walter Felsenstein und dem Choreografen Tom Schilling bald deren Bühnenpräsentationen ergänzen. So schuf er eine einzigartige Verbindung von Laien- und Profiarbeit auf der Bühne. Daneben rief er die „Stunde des Tanzes" ins Leben. Das war eine Veranstaltungsreihe, zu der junge Talente – in den 1980er Jahren auch aus dem Westen – Arbeiten zeigten und Workshops gaben.

Hochgeehrt starb er mit vierundachtzig Jahren mitten in einer Trainingsstunde. ❖

■ Um die Erinnerung an den im Sinne eines humanistischen Kommunismus kämpfenden Tänzer mit seiner – wie er es selbst ausdrückte – von der „Kompottbeilage Tanz" weit entfernten Ästhetik wach zu halten re-inszeniert der gemeinnützige Verein KOÏNZI-DANCE e. V. in Hamburg „La Cellule" / „Die Zelle" und organisiert eine Ausstellung über zentrale Aspekte seines Lebens. Dazu erscheint die Biografie: Nele Lipp, Jean Weidt. Idealist und Surrealist. Ein Tänzerleben 1904–1988.



■ Weitere Informationen unter www.kragler.info und www.tanz.at.

Siegerjustiz

Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990

Redaktionskollektiv der RHZ

Bis heute erfahren in der BRD hunderttausende Menschen Diskriminierung und Repression, weil sie sich in der DDR für den – letztlich gescheiterten – Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft eingesetzt haben.

Am 3. Oktober 1990 trat auf Beschluss der Volkskammer die Deutsche Demokratische Republik (DDR) dem Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) bei. Mit anderen Worten: Die DDR ging in der BRD auf. Dieser Vorgang war keine Vereinigung oder Wiedervereinigung zweier gleichberechtigter völkerrechtlicher Subjekte, sondern die Übernahme und Eingliederung des einen Staats durch den anderen.

Was nach dem 3. Oktober folgte, ist angesichts der Vorgeschichte und der politischen Umstände keine Überraschung. Und doch ist es bis heute vielen Menschen, auch in der Linken, kaum oder nicht bekannt oder weitgehend verdrängt: Es begann eine regelrechte Hexenjagd auf ungezählte Menschen, die in der DDR lebten, für sie arbeiteten, an ihrem Aufbau oder ihrem Schutz beteiligt waren. Und sie hält bis heute an.

Minister_innen, Offiziere, Werksleiter_innen, Lehrer_innen, kleine und kleinste Funktionär_innen, einfache Mitglieder vor allem der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), Entscheidungstragende, Ausführende und Unbeteiligte wurden und werden juristisch, medial, diskursorisch, aber auch beispielsweise berufs- oder rentenrechtlich diffamiert, ausgegrenzt, gehetzt, angeklagt und manchmal auch verurteilt.

Nur ein Beleg für diese Repression, die oft atemberaubend weit jenseits jeglicher Rechtsstaatlichkeit stattfindet, sind die Prozesse, die 2001 im Raum Dresden gegen zahlreiche Menschen geführt wurden, die nach 1990 ein Grundstück zum Hausbau gekauft hatten. Ziel der absurden Prozesse war es, die Käufe für ungültig zu erklären – allein deshalb, weil die Angeklagten beim Kauf nicht auf ihre Vergangenheit als IM (Inoffizieller Mitarbeiter) des Ministeriums für Staatssicherheit hingewiesen hatten.

Für die meisten Repressalien brauchten die vermeintlichen Sieger der Geschichte keine Rechtsgrundlage. Denn das Vergehen der meisten so verfolgten Menschen ist strafrechtlich nicht angreifbar. Ihr Vergehen war es, sich für eine andere Gesellschaftsordnung als die kapitalistische, militaristische, unsoziale einzusetzen, die unter anderem in der BRD existierte und bis heute existiert. Ihr Vergehen war es, wie erfolgreich oder erfolglos letztlich auch immer, einen Staat und eine Gesellschaft aufzubauen zu versuchen, die sozialistisch, friedlich und gleichberechtigt ist. Damit entzogen sie rund ein Drittel des nach dem Zweiten Weltkrieg verbliebenen Staatsgebiets Deutschlands für über 40 Jahre dem Einfluss von Konzernen und Großgrundbesitzern, arbeiteten unter schwierigsten materiellen und politischen Bedingungen an einer Alternative.

Viele der Genoss_innen, die sich so nach bestem Wissen und Gewissen einbrachten, taten dies vor dem Hintergrund

des eben erst zu Ende gegangenen Kriegs, mit dem deutsche Konzerne, Politiker und Militärs, aber auch ungezählte Mitläufer_innen und „willige Helfer_innen“ Europa und die Welt in unbeschreibliches Elend, in Völkermord und Zerstörung gestürzt hatten. Sie, von denen viele die Zeit der faschistischen Diktatur im Widerstand, im Exil, im KZ oder im Gefängnis erlitten und doch überlebt hatten, wollten ein anderes Deutschland, ein anderes Europa aufbauen. Ein im Deutschland nach 1945 ohne jeglichen Zweifel legitimes, notwendiges Ansinnen.

Mit diesem Themenschwerpunkt geht es uns nicht darum, die DDR zu rechtfertigen oder zu glorifizieren. Nur zu schmerzlich sind wir uns bewusst, dass auch viele Genoss_innen, die den Faschismus bereits im Spanischen Bürgerkrieg bekämpft, die die faschistischen Zuchthäuser und Lager überlebt hatten, in der DDR Opfer von Repressalien wurden, wenn sie andere Vorstellungen vom Sozialismus hatten als die sowjetischen Besatzungsorgane, die KPD oder die SED. Und natürlich wäre es ein fataler Fehler anzunehmen, dass im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands ganz andere Menschen lebten als in den anderen Besatzungszonen.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass nicht nur in der bürgerlichen Öffentlichkeit, sondern auch in der deutschen Linken und in unserer Organisation viele Menschen die DDR mit Stasi und Stacheldraht gleichsetzen, mit Bevormundung und Bürokratie. Warum diese Reduzierung auf negative Aspekte, oft unter Ausblendung der realen Erfolge und Errungenschaften wie auch der historischen und politischen Rahmenbedingungen des Kalten Krieges, auch in der Linken so weit verbreitet ist, ist ein anderes Thema – und auch, warum die Linke nicht in der Lage ist, die Zustände im real existierenden Sozialismus von links zur kritisieren.

Tatsache ist, dass Millionen Menschen zumindest versucht hatten, unter schwierigsten Bedingungen in einem völlig zerstörten, über alle Maßen belasteten Land den Sozialismus – welcher Prägung auch immer – aufzubauen. Und Tatsache ist auch, dass die vermeintlichen Sieger_innen der Geschichte ihnen das nicht verzeihen, schon um neue konkrete Anläufe hin zu alternativen Gesellschaftsmodellen zu diskreditieren und zu verhindern.

Für diese Form der Repression, die oft blind vor Wut ausgeübt wird, aber immer mit dem politischen Ziel, Opposition und Alternativen zum bestehenden System zu diskreditieren, gibt es aus unserer Sicht nur einen passenden Begriff: den der Siegerjustiz, mit dem wir auch den Schwerpunkt dieser Ausgabe betitelt haben. Dass (unter anderem) die Justiz im Umgang mit den Bürger_innen der ehemaligen DDR umgeht wie ein uneingeschränkter Sieger, haben wir uns nicht einfach ausgedacht. Im Gegenteil forderte genau dies ganz öffentlich der damalige FDP-Bundesjustizminister Klaus Kinkel (der von 1979 bis 1982 Präsident des insbesondere gegen die DDR gerichteten Auslandsgeheimdienstes BND war), als er am 23. September 1991 auf dem 15. Deutschen Richtertag in Köln von den Rechtsprechenden forderte: „Ich baue auf die deutsche Justiz. Es muss gelingen, das SED-Regime zu delegitimieren.“

> „Wer einmal Kommunist war, den verfolgt die bürgerliche Gesellschaft bis zu seinem Lebensende.“
>
> **HERBERT WEHNER 1973**

Kinkel forderte von derselben Justiz, die sich seit nunmehr über 70 Jahren der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus verweigert, die Delegitimierung der antifaschistischen DDR.

Und nur darum geht es bei der anhaltenden Verfolgung so vieler Genoss_innen. Ob wir die DDR mit unserem heutigen Wissens- und Diskussionstand als progressiv einschätzen oder nicht, ob wir ihre soziale, wirtschaftliche, gesellschaftliche Verfasstheit in den 1950er oder 1980er Jahren begrüßen oder ablehnen, ob wir sie reduzieren auf weitgehende Gleichberechtigung von Mann und Frau, umfassende soziale Absicherung und ihre friedenssichernde Rolle oder auf verkrustende Strukturen, ihren Repressionsapparat und Verfehlungen mancher ihrer Akteur_innen: Unumstößliche Tatsache bleibt, dass sie Teil unserer Geschichte, unserer Kämpfe um eine freie Gesellschaft sind.

Und Tatsache ist, dass in Deutschland bis heute hunderttausende Menschen Entrechtung und Repression erleiden, weil sie sich für eine sozialistische Gesellschaft eingesetzt haben. Daher gehört ihnen, genauso wie allen anderen von Repression betroffenen fortschrittlichen Kämper_innen in anderen Regionen, Epochen oder Bewegungen, unsere Solidarität. ❖



flickr/Brigitte Mackscheidt (CC BY-SA 2.0)

„Verzwergt … verhunzt … einfach n
… auf weite Strecken völlig unbrau

Vom Kreuzzug der BRD gegen die „Brüder und Schwestern“

Ringo Ehlert, „Unentdecktes Land“ e. V.

Die Aufgabenstellung samt Anklage, Prozess und Verurteilung war ausgegeben, als Justizminister Kinkel auf dem 15. Deutschen Richtertag seine Truppen aufforderte, das SED-Regime, das mindestens so verbrecherisch gewesen sei wie der deutsche Faschismus, zu „delegitimieren“[1].

Über 100.000 Bürger/-innen der DDR, „Brüder und Schwestern in der Zone“, zerrte man nun im gleißenden Licht der Neutralität und Rechtsstaatlichkeit vor die Gerichte der neuen Herren im Haus. Das Ergebnis, aus Bonner Sicht eine Katastrophe, trotz aller Verbiegungen und Verrenkungen des bürgerlichen Rechts: Aus den über 100.000 Beschuldigungen erwuchsen stattliche 1.212 Anklagen, die zu rund 300 rechtskräftigen Verurteilungen führten und in 19 Fällen in Gefängnisstrafen mündeten.[2]

Aus 19 Einknastungen lässt sich schwerlich ein ganzer Unrechtsstaat fabulieren, aber wenn man es nur oft genug von sich gibt, scheint es zu klappen. Was die Leute in den Mühlen der Klassenjustiz zu erleiden hatten, steht auf einem anderen Blatt. Viele mussten vor- und nachher Hetzkampagnen über sich ergehen lassen. Die Kosten der Prozesse, aber auch das Rentenstrafrecht[3] brachten nicht wenige an den Bettelstab. Berufliche Perspektiven wurden tausendfach zerstört. Vielen blieb letztlich nur der Umzug in einen anderen Staat. Manchen blieb nur der Freitod.

Die DDR zu delegitimieren, wie es Kinkel forderte, darf trotz der Schlappe der juristischen „Aufarbeitung“ als erfolgreich betrachtet werden. Der Anschluss der DDR war auch ein beispielloser Akt der Ausgrenzung und Zerschlagung der Intelligenz einer ganzen Gesellschaft. Wissenschaft, Forschung, Kultur, Justiz, Verwaltung usw. – alles wurde „hygienisch“[4] von Ostdeutschen gesäubert. Die Unterschrift unter dem Einigungsvertrag besiegelte im Sekundentakt die Arbeitslosigkeit einer halben Million Menschen[5]. Millionen sollten folgen: Von den etwa 1,4 bis 1,6 Millionen Bediensteten des öffentlichen Dienstes musste die Hälfte augenblicklich und „dauerhaft ihren Stuhl räumen, ohne nochmals eine reale gleichwertige Chance entsprechend ihren Erfahrungen und Erwerbsbiographien zu bekommen“[6].

„Innerhalb kurzer Zeit gingen 71,2 Prozent des Wissenschaftspotentials verloren“

Dann war die Wissenschaft der DDR an der Reihe: Das Anschlussgebiet wurde zu der Region mit der weltweit größten Menge an arbeitslosen Akademikern/-innen,[7] der Industriestaat DDR, der einst, auch was sein Forschungs- und Entwicklungspotenzial anbetraf, unter den ersten 20 Industrienationen der Welt rangierte, wurde geköpft. Die Bilanz: „Innerhalb kurzer Zeit nach der Herstellung der deutschen Einheit haben die östlichen Bundesländer und Berlin 71,2 Prozent ihres Wissenschaftspotentials verloren!“[8]

Was sollte auch ein westdeutscher Wissenschaftsapparat, der die Aufgabe hat, den Kapitalismus als alternativlos darzustellen und die DDR als „Reich des Bösen“, mit ostdeutschen Wissenschaftlern/-innen? Denn diese „besitzen ganz einfach Insiderwissen über die DDR. Durch dieses Wissen sind sie weniger anfällig für die bei westlichen Autoren/-innen grassierende Vereinfachungs- und Pauschalisierungsgefahr bei der Beurteilung der DDR-Wirklichkeit. (…) Beispielsweise steht für sie die Legitimität des alternativen Ansatzes der Gesellschaftsentwicklung und -gestaltung in der DDR außer Frage. (…) Das führt zu

■ Der Verein „Unentdecktes Land“ e. V. arbeitet zur wissenschaftlich-publizistischen Auseinandersetzung mit der Deutschen Demokratischen Republik und erarbeitet eine Freiluft-Ausstellung zur DDR und den Folgen ihres Anschlusses. Zuletzt veranstaltete der Verein am 13. August 2016 die antimilitaristische Aktion „Diese Grenze wurde aufgehoben, damit wir gemeinsam wieder in den Krieg ziehen“, die zu breiterer öffentlicher Resonanz führte.
www.unentdecktes-land.org
Mail: info@unentdecktes-land.org

1 „Es muss gelingen, das SED-System zu delegitimieren, das (…) seine Rechtfertigung aus antifaschistischer Gesinnung, angeblich höheren Werten und behaupteter absoluter Humanität hergeleitet hat, während es (…) einen Staat aufbaute, der in weiten Bereichen genau so unmenschlich und schrecklich war wie das faschistische Deutschland“ Justizminister Klaus Kinkel, zitiert nach *junge Welt* vom 7.Oktober 2004

2 „Freischützen des Rechtsstaats – Wem nützen Stasiunterlagen und Gedenkstätten?“, H. Kierstein/G. Schramm, Berlin 2009, S. 161

3 „In sogenannten ‚staatsnahen‘ Berufsbereichen – etwa auch der Wissenschaft, Medizin und Kunst – wurde das ‚Rentenüberleitungsgesetz‘ sogar als Strafrecht gehandhabt, indem man nach einer Kollektivschuldvermutung die öffentlichen Bediensteten und ihre Angehörigen durch Kürzungen ihres Rentanspruch bestrafte (eine Verfassungsbeschwerde dagegen wurde abgewiesen).“ Fritz Vilmar, „Eine alternative Deutschlandpolitik“ in: Fritz Vilmar/Wolfgang Dümcke: „Kolonisierung der DDR – Kritische Analyse und Alternativen des Einigungsprozesses“, Münster 1995, S. 108

4 „Nach einer Wende entspricht der Wechsel des Personals den hygienischen Anforderungen.“ Michael Wolfsohn, „Doppelte Vergangenheitsbewältigung“, in: Klaus Sühl (Hrsg.), „Vergangenheitsbewältigung 1945–1989“, S. 40

5 „Allein 600.000 wurden auf Grundlage des Einigungsvertrages nach dem 3. Oktober 1990 in die Warteschleife geschickt.“ Stefan Bollinger/Ulrich van der Heyden in: „Deutsche Einheit und Elitenwechsel in Ostdeutschland“, Berlin 2002, S. 29

6 Siehe Olaf Goehler: „Personenaustausch in der neusten deutschen Geschichte“, in: Klaus Sühl (Hrsg.) „Vergangenheitsbewältigung 1945–1989“, S. 167

7 Ute Kaden/Wolfgang Hermann: „DDR contra Agenda 2010. Streitschrift für Alternativen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik“, 2004 Berlin, S. 95

8 van der Heyden/Bollinger, a.a.O., S. 37

nichts gelernt
chbar“ *

* „Das Regime hat dort ein halbes Jahrhundert die Menschen verzwergt, ihre Erziehung, ihre Ausbildung verhunzt. (…) Ob sich heute einer dort Jurist nennt, Ökonom, Pädagoge, Psychologe, Soziologe, selbst Arzt oder Ingenieur, das ist völlig egal. (…) Viele Menschen sind wegen ihrer fehlenden Fachkenntnisse nicht weiter verwendbar. Sie haben einfach nichts gelernt, was sie in eine freie Marktwirtschaft einbringen könnten.“ Der Historiker Arnulf Baring in „Deutschland, was nun?“, Berlin 1991, S. 59

einer anderen Art von Kritik an der DDR-Gesellschaft.“[9]

So was darf nicht an die Universitäten, Forschungseinrichtungen, in den Politikbetrieb, nicht in Verwaltungsämter im neuen Großdeutschland. Man möchte keine Ossis in all diesen Bereichen der Gesellschaft[10]. Die Säuberungen waren so willkürlich, umfassend und tiefgreifend, dass klar wird, dass nicht nur jene für die Frechheit 40 Jahre DDR bezahlten, die in ihr regierten, sondern alle Ostdeutschen.

Doch nicht nur gegen die Intelligenz tobte sich das neue „Vaterland“ aus. Auch das Proletariat der DDR, das aufgrund der vollständigen Zerschlagung der DDR-Wirtschaft, der bis dato größten Vernichtung gesellschaftlichen Reichtums zu Friedenszeiten, nun zu Hause hockte, bekam seinen Stempel. Für die neuen Bürger/-innen zweiter Klasse gab es bald auch die passenden Gesetze. Weniger Lohn für mehr Arbeitszeit, weniger Rente inkl. Rentenstrafrecht, weniger der ohnehin lächerlichen Stütze usw. usw. Einer der grundlegendsten Standards der bürgerlichen Demokratie, die Gleichheit vor Gericht – für Ostdeutsche gilt er nicht.

Das Absprechen der Existenzberechtigung war immer der Umgang der BRD mit der DDR. Für die Lebensläufe der DDR-Bürger/-innen wurde derselbe Umgang zum Maßstab. Vorrangig durch Nichtanerkennung beruflicher Qualifikation und den Rauswurf aus gewachsenen beruflichen Strukturen wurden die Lebensläufe zu hunderttausenden entwertet. Auch durch den ökonomischen Zwang, zu Wirtschaftsflüchtlingen werden zu müssen, gehen zu müssen, ob man will oder nicht.

Die Entvölkerung des Anschlussgebietes, besonders was die Jugend angeht, läuft weiter – in Größenordnungen im siebenstelligen Bereich. Die Nichtanerkennung wurde ebenso zum herrschenden Gefühl im Osten, als tausende Grundstücke und Häuschen an teils adlige Alteigentümer/-innen aus dem Westen restituiert wurden.

Am meisten verloren nach 1990 die Frauen

Eine Bevölkerungsgruppe im Osten wurde jedoch ganz besonders zurückgestuft: die Frauen. Ihr Anteil an der übergroßen Masse derjenigen, die ihre Arbeit verloren, war hoch, ihre Rückkehrrate in eine neue Arbeitsstelle, Teilnahme an Umschulungen und ABM niedrig. Besonders auffällig war die Entwicklung der Frauenquoten an den Hochschulen[11]. Auch hier stehen klar die Frauen als Verlierer des Anschlusses da[12]. Autonomie, Selbständigkeit, Entscheidungshoheit über die Gestaltung von Beruf und Familie wurde ersetzt durch Deindustrialisierung und die Löschung der DDR-Gesetzen, die die Frau in der Gesellschaft entlasteten – Gesetze, die entgegen der Gesetzgebung der BRD zukunftsweisend waren (nicht nur das Abtreibungsrecht der DDR).

Das Modell „Der Alleinverdiener und seine Hausfrau“ wurde brachial über den Osten gestülpt. Die Frauen im Osten, die sich obendrauf noch von drüben den Vorwurf einer „übertriebenen Erwerbsneigung“[13] anhören durften, antworteten auf diese Entwicklung mit einem Geburtenstreik, der in der jüngsten Geschichte in einem Industrieland so noch nicht gesehen ward[14].

All diese Zusammenhänge spielen keine Rolle in der öffentlichen Behandlung der „Wiedervereinigung“. Was öffentlich jedoch nie zu kurz kommt, ist der Verweis auf die gewonnene Meinungs- und Pressefreiheit der Ostdeutschen seit nunmehr 25 Jahren im Bauch von Großkotzdeutschland. Diese Medaille glänzt, und sie werden nicht müde, sie zu putzen, doch wie so viele ist sie nur aus deutschem ideologischem Blech, und wie alle hat sie der Seiten zweie. Meinungs- und Pressefreiheit vielleicht, eigene Meinung und Presse natürlich nein, wo kämen wir denn da hin!

Die Ordnungsmacht BRD sorgte umgehend dafür, dass die großen Tageszeitungen der DDR mit ihren Millionenauflagen schneller von westdeutschen Medienkonzernen übernommen wurden, als ein Bürgerrechtler in die Spree spucken kann[15]. Dem ostdeutschen Fernsehen erging es nicht anders, die Sender wurden geschleift. „Ein ostdeutsches Fernsehen mit Zukunft war politisch nicht gewollt.

9 Gesellschaftswissenschaftliches Forum e. V., „Antwort auf Fragen des Instituts für Hochschulforschung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg“ in: Helmut Meier (Hrsg.): „Uneinige Einheit – Der öffentliche Umgang mit Problemen der deutschen Einheit“, Berlin 2005

10 1995 stellte eine Studie der Universität Potsdam fest, dass Ostdeutsche an der gesamtdeutschen Elite (Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Verbände, Gewerkschaft, Medien, Wissenschaft, Militär, Kirchen usw.) nur noch mit einem Anteil von 11,6 Prozent beteiligt sind. Jörg Machatzke in „Die Potsdamer Elitestudie – Positionsauswahl und Ausschöpfung“, siehe van der Heyden, a.a.O., S. 48

11 „Noch ehe die Ost-Hochschulfrauen die Notwendigkeit des Kampfes um Gleichstellung in vollem Umfang akzeptieren (…) waren die Weichen in Richtung einer weiterhin mehrheitlich von Männern geprägten Hochschule vermutlich bereits gestellt.“ Anke Burkhard, „(K)ein Platz für Wissenschaftlerinnen an ostdeutschen Hochschulen?“, in: (IHF) „Beiträge zur Hochschulforschung“, 3/1993

12 „Ende Dezember 1993 waren mit 64,1 Prozent fast zwei Drittel aller Arbeitslosen auf dem Gebiet der DDR Frauen, erschreckende 84 Prozent der Langzeitarbeitslosen sind Frauen. Entsprechend lag die Arbeitslosenquote der Frauen vier Jahre nach dem Anschluss um 10,3 Prozentpunkte höher als die der Männer. (…) So waren 1993 70 Prozent aller Frauen in den ländlichen Regionen Brandenburgs arbeitslos. Die hilflosen Maßnahmen des Staates gegen die im System Marktwirtschaft angelegte Massenarbeitslosigkeit entspricht der skizzierten frauenfeindlichen Ausrichtung. Frauen werden weniger in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt, 1990 lag ihr Anteil sogar nur bei einem Drittel. Hinzu kommt, dass die Mehrheit der angebotenen ABM-Stellen auf ‚Männerberufe‘ ausgerichtet ist.“ Jenny Niederstadt, „Vereinigung zu Lasten der ostdeutschen Frauen“ in: Vilmar/Dümcke, a.a.O. S. 261–270

13 „(…) Schuldzuweisungen gegen ostdeutsche Frauen, die einerseits mit ihrer nach wie vor hohen Erwerbsneigung die Arbeitslosenstatistik in die Höhe treiben würden und andererseits den Männern den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.“ Uta Schlegel/Peter Förster, „Ostdeutsche Jugendliche – Vom DDR-Bürger zum Bundesbürger“, Opladen 1997, S. 174

14 „(…) in der DDR wurden mehr Kinder geboren als in der Bundesrepublik (…) 1980 brachte jede ostdeutsche Frau fast zwei Babys auf die Welt, bei ihren Schwestern im Westen waren es rechnerisch 1,4. Das war die höchste Geburtenziffer, die im letzten Vierteljahrhundert in Deutschland überhaupt registriert wurde. Doch dann kam die Wende und ein Geburtenknick ohne Beispiel.“ Uwe Müller, „Supergau Deutsche Einheit“, Hamburg 2006, S. 109

15 „Im Ergebnis dieses Eroberungsprogramms des ostdeutschen Pressemarktes entstand auf dem Gebiet der DDR eine dermaßen übermächtige Kapitalkonzentration, die selbst die monopolisierten Pressestrukturen im alten Bundesgebiet in den Schatten stellt. Allein die Auflagenstärke kennzeichnet die Machtkonzentration. So kontrollieren in der BRD die Mediengroßkonzerne 18 Prozent der Zeitungsauflagen, auf dem Gebiet der DDR sind es sage und schreibe 87 Prozent, die sich in der Hand von vielleicht zehn westdeutschen Großverlagen befinden.“ Zitiert nach Lars v.Tröne/Patrik Weber, „Zeitungslandschaft Ost“, in: Vilmar/Dümcke, a.a.O., S. 276–296

(...) Ein Konkurrent, der obendrein in etlichen Sendungen stur auf einer anderen Sicht auf die Dinge beharrte, musste als Störfaktor angesehen werden."[16]

Und als Bonn entdeckte, dass der DDR-Jugendrundfunksender *DT64* weiterfunkte, wurde auch dort der Schalter umgelegt. Dass gegen die Schließung von DT64 viele junge Leute auf die Straße gingen, scherte Bonn einen Dreck, die Montagsdemonstranten/-innen hatten, so lange man die DDR in den Westmedien sturmreif schoss, ihre Schuldigkeit getan – nu aber zackig runter von der Straße!

Auf selbige warf man natürlich auch die Kultur der DDR, die Arbeitsplätze der Kulturschaffenden und die Künstler/-innen selbst: Von den 30.000 in den Künstlerverbänden der DDR konnte schon 1992 ein Drittel nicht mehr von seinem Beruf leben, von den 8.000 Unterhaltungskünstlern/-innen gaben ihn 80 Prozent auf[17].

16 Michael Schmidt, „Fernsehen aus der Nähe betrachtet", in: Rosa-Luxemburg-Stiftung: „UTOPIE kreativ", Sonderheft 2000, S. 41

17 van der Heyden/Bollinger, a. a. O., S. 36

Ein bleiernes Tabu der BRD, das auch in der Linken wirkt

Schlussendlich: Es geht nicht um die Generierung einer Opfergruppe „Ostdeutsche", sondern um die Einordnung des andauernden Aktes „Anschluss der DDR" und seiner Auswirkungen auf die Menschen nicht nur hier. Der Erfolg der Delegitimierung ist auch am Grad der Entsolidarisierung in der Linken zu ermessen, die sich viel zu oft in Distanz, Verurteilung und damit letztlich Gehorsam vor einem verabreichten Geschichtsbild übt, was aufhören muss. Denn mit jener antikommunistischen Betrachtung der Geschichte geht es den Chefetagen dieses Staates um eins vor allem: sich von ihrer Geschichte abzukoppeln, die die Geschichte eines deutschen Sonderweges ist, gesäumt von Leichenbergen, auf dem das stolpert von Weltkrieg zu Weltkrieg.

Der BRD ist es gelungen, ein bleibendes, bleiernes Tabu in Sachen Deutsche Demokratische Republik zu formieren, das den Eintritt in öffentliche Berichterstattung, Politik- und Wissenschaftsbetrieb lediglich denen erlaubt, die schon beim Türsteher dem Teufel DDR abschwören. Das allerorten abverlangte gebetsmühlenartige Distanzieren von der DDR hat dabei herzlich wenig mit irgendeiner Beschäftigung mit ihrem Leichnam zu tun. Vielmehr soll damit jeder nur denkbaren Alternative zum Kapitalismus abgeschworen, soll mit dem Dreschen auf den DDR-Sack der sozialistische Esel ausgetrieben und als dumm verkauft werden.

Deswegen wäre Solidarität mit den von einer selbst hinter ordinärste demokratische Standards fallenden Justiz verfolgten Ossis – Solidarität mit dem bärtigsten Staatsratsvorsitzenden wie auch mit den letzten Krankenhausangestellten – nur selbstverständlichste Aufgabe. Der Antikommunismus, der hier und heute in Gestalt der DDR-Delegitimierung auftreten muss, gehört wenigstens von uns überwunden. Genug Arbeit gibt es, gegen den Klassenfeind zu wirken, der rechts und oben steht und nicht wie die DDR links unten in den Dreck getreten liegt. Die DDR ist heute nicht nur ein verschwundenes – vielmehr ist sie ein unentdecktes Land. ❖

Der „Unrechtsstaat“ vor den Gerichten des „Rechtsstaats“

Zum Versuch der strafrechtlichen Aburteilung von SED und DDR

Redaktionskollektiv der RHZ

Auch in der DDR gab es vielfältiges Unrecht. Dies nicht nur politisch und medial anzuprangern, sondern auch strafrechtlich zu verfolgen, hatte sich die BRD vorgenommen. Doch die Hoffnung auf öffentlichkeitswirksame Verurteilungen wurde, allen Anstrengungen der Justiz zum Trotz, fast immer enttäuscht. Aber auch die über 100.000 eingestellten Verfahren entwickelten enormen repressiven Druck.

Nach 1990 sah sich der „Rechtsstaat BRD“ in der Pflicht, den bis heute verwendeten Vorwurf vom „Unrechtsstaat DDR“ zu beweisen. Um möglichst viele DDR-Funktionär_innen und andere Bürger_innen anklagen und überführen zu können, scheuten die Ministerien und Behörden der BRD keine Mühen. Sie schufen explizite Verfolgungsstrukturen, verpflichteten tausende, oft zweitklassige Juristen, kreierten die Position so genannter Chefankläger, propagierten „Pilotverfahren“. Sogar alle Verjährungsfristen wurden aufgehoben. Vor diesem Hintergrund entstand in den neuen Bundesländern ein regelrechter Wettstreit der Verfolgung.

Die angesetzten Richter_innen und Staatsanwält_innen mussten laut Einigungsvertrag DDR-Recht anwenden – auf dieses „fremde Recht“ waren sie bei allem Verfolgungseifer meist nicht vorbereitet. Oft konnte erst der Bundesgerichtshof oder das Bundsverfassungsgericht entscheiden. Auch deren Richter wussten es nicht besser, sie gaben „Orientierungen“ vor – was früheren DDR-Richter_innen zur selben Zeit als Rechtsbeugung vorgeworfen wurde

Doch selbst den neu eingezogenen BRD-Richter_innen waren die politisch motivierten „Beweise“ der Staatsanwaltschaft fast immer zu dürftig. Herausgekommen ist bei über 105.000 Ermittlungsverfahren die Verurteilung von lediglich 48 Personen zu Freiheitsstrafen. Und selbst darunter befinden sich noch viele Urteile (wie die gegen Egon Krenz und Heinz Kessler), bei denen die juristische Grundlage äußerst zweifelhaft ist. Selbst die, auch in der Linken, immer wieder angeführten angeblichen Verbrechen der Stasi waren auch nach BRD-Recht gar nicht justiziabel. Lediglich 143 Mitarbeiter_innen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) konnten überhaupt angeklagt werden. Davon wurden acht zu Freiheitsstrafen verurteilt, die in sieben Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Wahlplakat der SED aus den 1950er Jahren

„Die Grenzen einer rechtsstaatlichen Justiz“

Im „Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur“ von 2012, in dem das Kapitel „Strafrechtliche Aufarbeitung“ lediglich gut eine von insgesamt 159 Seiten einnimmt, heißt es dann auch schon fast entschuldigend: Die „in erster Linie“ zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder „stehen dabei vor einer schwierigen Aufgabe“. Das Strafrecht stehe „den Taten der Verantwortlichen eines Unrechtsstaates keineswegs hilflos gegenüber. Es sind nur realistisch die Grenzen zu sehen, die einer rechtsstaatlichen Justiz bei der Bewältigung ihrer Aufgaben gesteckt sind.“

Jener Aufgabe, die der seinerzeitige Bundesjustizminister und frühere Präsident des Auslandsgeheimdienstes BND, Klaus Kinkel (FDP), den Träger_innen

■ Die Verfahren gegen DDR-Jurist_innen wegen Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung betrafen unter anderem die so genannten Waldheimer Prozesse, in denen 1950 unter Alliierten-Recht 3.442 mutmaßliche NS- oder Kriegsverbrecher_innen vor Gericht standen. 24 Todesurteile wurden nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 vollstreckt, darunter gegen den SA-Sturmführer und stellvertretenden Kommandanten des KZ Hohnstein Ernst Heinicker, den Richter am Volksgerichtshof Wilhelm Friedrich Klitzke und den Leutnant Friedrich Duda, der bei der Niederschlagung des Warschauer Aufstands Widerstandskämpfer_innen und Zivilist_innen erschossen hatte.

Während nach 1990 gegen einige beteiligte Staatsanwält_innen und Richter_innen Strafverfahren eingeleitet wurden, wurden zahlreiche damals Verurteilte von der BRD rehabilitiert.



Demontage am ehemaligen Gebäude des ZK der SED am Werderschen Mark in Berlin, 23. Januar 1990

des bundesdeutschen Rechtsstaats 1991 auf dem 15. Deutschen Richtertag unter Gleichsetzung der DDR und ihrer Vertreter_innen mit dem faschistischen Deutschland so plastisch beschrieb: „Sie, meine Damen und Herren, haben als Richter und Staatsanwälte bei dem, was noch auf uns zukommt, eine ganz besondere Aufgabe, und Sie müssen einen sehr wesentlichen Teil davon leisten. Das, ohne jede andere Alternative. Es muss gelingen, das SED-System zu delegitimieren, das (…) seine Rechtfertigung aus antifaschistischer Gesinnung, angeblich höheren Werten und behaupteter absoluter Humanität hergeleitet hat, während es (…) einen Staat aufbaute, der in weiten Bereichen genau so unmenschlich und schrecklich war wie das faschistische Deutschland. (…) Politische Straftaten in der früheren DDR dürfen nicht verjähren."

Diese strafrechtliche Aufarbeitung betrachtete die Bundesregierung 2012 als „weitgehend abgeschlossen" und kommt zu dem Ergebnis, dass „die Schuldigen (…) benannt und bis auf wenige Ausnahmen nach dem Maßstab ihrer individuellen Schuld bestraft worden" seien, „ganz gleich, an welcher Stelle der Hierarchie sie gestanden haben".

Die Zahl der laut Bundesregierung fast vollständig erfassten und der Gerechtigkeit zugeführten DDR-Staatsverbrecher_innen ist allerdings – wie oben bereits angeführt – überraschend gering: Insgesamt sind dem Bericht zufolge nach über 105.000 Ermittlungsverfahren lediglich 1.007 Anklagen erhoben worden, unter anderem wegen Tötungsdelikten an der Staatsgrenze, Körperverletzung, Doping, Urkundsdelikten, politischer Verdächtigung, Untreue oder vereinigungsbedingter Wirtschaftsdelikte. Dabei wurden lediglich 547 Personen verurteilt – also etwa 0,5 Prozent der mit Ermittlungen konfrontierten Menschen[1]. Wobei die Bundesregierung diese Zahl im Raum stehen lässt, ohne das Strafmaß zu benennen – in den allermeisten Fällen eine Geld- oder Bewährungsstrafe. Zu Haftstrafen konnten lediglich 48 Personen verurteilt werden.

Die Hoffnung, die DDR und ihre Bürger_innen vor bundesdeutschen Gerichten delegitimieren zu können, muss nach diesen Zahlen eigentlich als gescheitert gelten. Dabei darf jedoch die Wirkung des unter Verweis auf die hohe Zahl der Ermittlungsverfahren (nicht der Anklagen oder Verurteilungen) in Medien, Schulbüchern usw. verbreiteten Bildes nicht vergessen werden, dass quasi die gesamte DDR-Elite vor Gericht stehe (und schon dadurch eine Schuld mehr oder weniger erwiesen sei). Und nicht zu vergessen auch, dass jedes dieser vielen letztlich eingestellten Ermittlungsverfahren gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen hatte – unter anderem Arbeitsplatzverlust, öffentliche Schmähungen und auch einige Selbsttötungen.

Sozialrecht als Ersatz-Strafrecht

Da die Delegitimierung der DDR und die Bestrafung ihrer Bürger_innen ganz offenkundig auf strafrechtlichem Wege nicht zu erreichen war, ging die BRD bereits 1991 dazu über, das Sozialrecht wie Strafrecht anzuwenden. Bekannteste Beispiele sind das Rentenüberleitungsgesetz und das Anspruchs- und Anwartschafts-Überführungsgesetz, mit dem gezielt Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR angegriffen und um Teile der ihnen durch Einzahlungen zustehenden Renten gebracht wurden. Dies betraf beispielsweise Angehörige der Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Nationalen Volksarmee, aber auch der Feuerwehr, des Zolls, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds oder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Sowohl die beiden genannten Gesetze als auch verschiedene, durch juristische Gegenwehr Betroffener erreichte Reparaturversuche durch den Bundestag wurden 1999 vom Bundesverfassungsgericht für „in vielen Punkten verfassungswidrig oder nichtig" erkannt. Die Renten der mit Abzügen Bestraften mussten in den meisten Fällen neu berechnet und Nach- und Zinszahlungen angewiesen werden. Doch es gibt nach wie vor DDR-Personengruppen, die weiterhin vom Rentenstrafrecht betroffen sind, obwohl (oder weil) ihnen strafrechtlich nichts vorzuwerfen ist. ❖

■ Eine ausführliche Einschätzung der juristischen, sozialen, wissenschaftlichen usw. Abwicklung der DDR aus BRD-offizieller Sicht bietet der Abschlussbericht der von 1995-99 tagenden „Bundestags-Enquete-kommission zur Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit" mit dem wunderschönen Kürzel „BTEKzÜd-FdSEDDiPddtE". Darin enthalten sind etwa Kapitel zu „Elitenwechsel – Übernahme von Personal in den öffentlichen Dienst" und eine „Zusammenfassende Bewertung des Prozesses der justitiellen Aufarbeitung". Der Bericht findet sich unter http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf

1 Die Zahlen sind allerdings nicht vollständig korrekt, weil die Bundesregierung in ihrem offiziellen Bericht bei der Zusammenführung der Zahlen aus den Bundesländern die der Angeklagten und der Anklagen (die sich teils gegen mehrere Angeklagte richteten) vermischt, ebenso die Zahlen der Verurteilten und der Urteile (die auch Freisprüche beinhalten können).

Mehr als Siegerjustiz

Zur politischen Strafverfolgung von DDR-Bürgern

Hans Bauer

Entgegen früheren Zusagen eines fairen Umgangs im Falle einer deutschen „Wiedervereinigung“ begann mit der Annexion der DDR durch die BRD nach 1990 ein beispielloser Feldzug gegen den angegliederten deutschen Staat. Westdeutsche Politiker gaben Ziel, Richtung und Methode vor. Es galt, dem souveränen Staat DDR Würde, internationales Ansehen und Legitimität zu nehmen. Die Zauberformel hieß „Unrechtsstaat“.



flickr/martinroell (CC BY-SA 2.0)

Der überzeugendste „Beweis“ dafür war sein angeblich krimineller Charakter. Demzufolge war die Forderung des damaligen Bundesjustizministers Kinkel auf dem 15. Deutschen Richtertag in Köln folgerichtig: „Ich baue auf die deutsche Justiz. Es muss gelingen, das SED-Regime zu delegitimieren.“ Da strafrechtliche Verantwortlichkeit immer individuell ist, hatte die Justiz diesen Auftrag durch massenhafte Strafprozesse gegen Hoheitsträger der DDR – Stellvertreterprozesse – zu erfüllen. Und sie stellte sich diesem Auftrag – unter Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, des Völkerrechts und des eigenen Rechts. Allerdings bemüht, den Anschein von Rechtsstaatlichkeit zu wahren.

Nach Artikel 315 des Einigungsvertrages war bei so genannten Altlasten DDR-Recht anzuwenden, soweit nicht BRD-Recht das mildere ist. Diese Regelung gebietet das Rückwirkungsverbot im Strafrecht, dem auch die BRD verpflichtet ist. Die BRD konnte also einen Strafverfolgungsanspruch nur erwerben, wenn ein solcher in der DDR bestand. Das heißt, die BRD-Justiz musste fremdes Recht – DDR-Recht – anwenden. Abgesehen davon, dass die meisten bundesdeutschen Richter und Staatsanwälte dieses Recht nicht kannten und auch nicht um dessen Aneignung bemüht waren, be- und verurteilten sie rechtswidrig nach BRD-Recht, gaben allerdings ihre Rechtsanwendung verschleiernd als DDR-Recht aus. Sie negierten und verfälschten also DDR-Recht, um verurteilen zu können. Denn sie „wollten verfolgen und verurteilen“, wie es in einem der Prozesse ein Vorsitzender Richter einer Großen Strafkammer in einer mündlichen Urteilsbegründung formulierte.

Weshalb hier die Justiz der BRD solche Rechtsbrüche beging, erklärte der Rechtswissenschaftler Professor Wesel im April 2000 in der *BZ*: „Viele der westlichen Staatsanwälte und Richter waren mit antikommunistischen Vorurteilen belastet und ohne genaue Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR. Deshalb waren sie nur selten bereit und in der Lage, nach dem Recht der DDR zu urteilen. Das aber musste die Grundlage in diesen Prozessen sein. So stand das nicht nur im Einigungsvertrag von 1990. Es ergab sich schon daraus, dass spätestens nach dem Grundlagenvertrag von 1972 die DDR für die bundesdeutsche Justiz strafrechtlich Ausland gewesen ist. Und jeder Angeklagte muss nach dem Recht beurteilt werden, das am Ort und zur Zeit seiner Handlung gegolten hat.“

Das Rückwirkungsverbot, ein elementares Menschenrecht nach Artikel 15 der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte und nach Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie nach Artikel 103 des Grundgesetzes, wurde zum Nachteil der DDR-Bürger außer Kraft gesetzt. Eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte, ein Bruch internationalen und nationalen Rechts.

Politische Tricks zur Ermöglichung der gesetzeswidrigen Massenverfolgung

Ein juristisches Mittel zur rechtswidrigen Verfolgung war auch das Rechtsinstitut

der Verjährung. Da allein durch Verletzung des Rückwirkungsverbots eine Vielzahl von Handlungen nicht mehr verfolgbar war, außerdem die Anzahl der Verfahren zeitliche Probleme in der justiziellen Praxis mit sich brachte, wurde die Verjährung willkürlich neu geregelt. Es mussten Wege gefunden werden, nach DDR-Recht verjährte Handlungen noch verfolgbar zu machen. Denn auch nach dem Einigungsvertrag wäre das gemäß Artikel 315a EGStGB (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) nicht mehr möglich gewesen. Hier musste nun der Gesetzgeber handeln. Also beschloss der Bundestag 1993 ein „Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten“ für den Zeitraum vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990. Da trotz dieses gesetzlichen Tricks auch weiterhin Zeitnot und die Gefahr von Verjährungen bestand, wurde durch zwei weitere Verjährungsgesetze 1993 und 1997 die Verjährung mittelschwerer „Straftaten“ bis zum 2. Oktober 2000 hinausgeschoben. Um diese Willkür der Verjährbarkeit zu kaschieren, sprach der Bundesgerichtshof von einem „quasi-gesetzlichen Ruhensgrund“, der in der DDR bestand. Erst mit der absoluten Verjährung nach BRD-Recht waren der Verfolgung zeitliche Grenzen gesetzt.

Die Gerichtsverfahren selbst ließen vielfach Objektivität und Neutralität, also Unvoreingenommenheit, missen. Anträge der Verteidigung zur Aufklärung des Sachverhalts, zu zeithistorischen Hintergründen, zu Fragen der Kausalität von politischen Maßnahmen, zum DDR-Recht und zu völkerrechtlichen Fragen wurden regelmäßig abgewiesen. Die Gerichte meinten, sie könnten auf Sachkunde von Politikern, Wissenschaftlern, Militärs und anderen Experten verzichten, so dass Gutachten zur umfassenden Beweisführung nicht notwendig seien. Es entsprach der Zielsetzung dieser Prozesse, dass trotz massiver Mängel in der Beweisführung verurteilt wurde.

Die gesetzlich gebotene fehlende Unvoreingenommenheit zeigte sich besonders in den mündlichen Urteilsbegründungen, die oft mehr politische Statements waren als juristisch sachliche Bewertungen. Hier waren Feindschaft und Abrechnung mit dem Kommunismus und der DDR unverkennbar. Nur wenige mit diesen Verfahren betraute Richter ließen erkennen, dass sie dem Verfolgungseifer der Ankläger kritisch gegenüber standen.

Mit der Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen einher ging der Aufbau struktureller und organisatorischer Voraussetzungen, um der Verfahren Herr zu werden. Es wurde quasi eine Art Sonderjustiz geschaffen. Dies geschah mit der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin und der ZERV (Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität) beim Polizeipräsidenten in Berlin. Analoge Schwerpunktabteilungen und Dezernate entstanden in ehemaligen Bezirken. Hunderte von Staatsanwälten und Polizeiangehörigen, überwiegend aus den alten Bundesländern, waren fortan mit der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Bürgern beschäftigt. Beim LG Berlin wurden acht bis zehn zusätzliche Strafkammern gebildet.

Neben dem Vorteil der effektiveren Verfahrensbearbeitung selbst vermittelte die Existenz einer solchen Sonderjustiz auch nach außen den Eindruck massenhafter und schwerer Verbrechen der DDR-Verantwortlichen. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dieser Institutio-

nen, befördert durch die Medien, sollte die Bevölkerung im Sinne der herrschenden Politik manipuliert werden.

85.000 Ermittlungsverfahren, 1.000 Verurteilungen, 50 Haftstrafen

Von den über 85.000 Ermittlungsverfahren waren mehr als 100.000 Bürger unmittelbar betroffen. Verurteilt wurden nach einer Statistik der Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung (GRH) rund 800 DDR-Bürger und über 250 Bürger der Alt-BRD und Westberlins als „Kundschafter des Friedens". Die Gerichte sprachen überwiegend Freiheitsstrafen, ausgesetzt zur Bewährung, aus, gefolgt von Geldstrafen, diese auch als Nebenstrafen. Rund 50 DDR-Bürger erhielten Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Hauptverfolgtengruppen waren außer den „Kundschaftern" Politiker, Militärs, Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie Verantwortliche im Bereich des Sports der DDR. Betroffen von den Verfolgungen waren höchste Repräsentanten der DDR ebenso wie Bürger, die hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt hatten.

Die eigens zur Verfolgung und Verurteilung entwickelten Rechtskonstrukte sprachen der DDR das Recht ab, was jedem souveränen Staat erlaubt ist, nämlich Gesetze zu erlassen und anzuwenden. So wurden das verfassungsgemäße Recht und die Pflicht, die DDR-Staatsgrenze zu schützen, und die in politischen Reden diesbezügliche Forderung als „Schießbefehl" verfälscht. Dies wurde zur Grundlage für dutzende von Verurteilungen von Politikern und leitenden Militärs wegen Totschlags gemacht. Nahezu 300 Angehörige der Grenzschutzorgane wurden verurteilt – vom Chef der Grenztruppen bis zum einfachen Grenzer –, weil sie den Verfassungsauftrag zur Sicherung der Staatsgrenze erfüllt hatten.

Die in jedem Staat nach Gesetz strafbaren staatsgefährdenden und staatsfeindlichen Handlungen durften für die DDR-Justiz dagegen nicht verfolgbar sein. Deshalb wurden über 160 Juristen wegen „Straftaten" der Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung und anderer Tatbestände verfolgt und verurteilt.

In so genannten Dopingverfahren wurde ohne Nachweis Körperverletzung unterstellt. Es erfolgten über 50 Verurteilungen (in der BRD ist nach Aufdeckung des Dopingsystems nach 2010 kein einziges Verfahren eingeleitet worden).

Bis auf etwa 20 zweifelhafte Verurteilungen mussten die tausenden von Verfahren gegen Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) wieder eingestellt werden, weil deren Handlungen eindeutig nicht strafbar waren. Noch weit in die 1990er Jahre hinein führte die Justiz hunderte von Verfahren gegen übernommene Polizeiangehörige (ehemals Volkspolizisten der DDR), weil sie Kontakt zum MfS hatten und sich nicht rechtzeitig den bundesdeutschen Behörden offenbart hatten. Verurteilt wurden sie wegen Anstellungsbetrugs und in der Folge aus dem Polizeidienst entlassen.

Zur Bekräftigung ihrer Politik der Abrechnung und des Antikommunismus rehabilitierte und entschädigte die BRD-Justiz im Gegenzug massenhaft und oft pauschal von der DDR-Justiz verurteilte Täter, denen Spionage, Sabotage, Menschenhandel, Wirtschaftsverbrechen, Hetze und andere Straftaten zweifelsfrei in Gerichtsprozessen nachgewiesen worden waren.

Weil die BRD keine Faschisten verurteilt hat, verurteilt sie Antifaschisten – zum Ausgleich

Die Verurteilten waren Bürger, die in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der DDR gehandelt hatten. Viele hatten besondere Verdienste im antifaschistischen Widerstand, bei der Sicherung des Friedens und bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten. Unter den Verurteilten waren bewährte Antifaschisten, wie der ehemalige Verteidigungsminister der DDR Heinz Keßler, der 1941 zur Roten Armee übergelaufen und Mitgründer des Nationalkomitees „Freies Deutschland" war. Das Urteil: siebeneinhalb Jahre Freiheitsstrafe. Die geachtete Antifaschistin und Juristin Irmgard Jendretzky wurde 1997 wegen Rechtsbeugung zu vier Jahren verurteilt. Sie war 1950 in den so genannten Waldheim-Prozessen gegen Nazis Richterin in Revisionsverfahren. In vielen Ländern der Anti-Hitlerkoalition fanden nach dem Krieg unter dem Einfluss der furchtbaren faschistischen Verbrechen vergleichbare Prozesse gegen Nazis statt. Allein der DDR wurden aber fast 50 Jahre später Verfahrensfehler vorgeworfen – gemessen an juristischen Maßstäben von 1990. Die in den „Waldheim-Verfahren" Verurteilten wurden pauschal rehabilitiert, obwohl unter ihnen viele Nazitäter waren.



*Heinz Keßler (*1920) wuchs in einer Arbeiterfamilie auf, seine Eltern waren Kommunisten. 1940 wurde Keßler zur Wehrmacht eingezogen und desertierte drei Wochen nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion. Er lief zur Roten Armee über, wurde an einer Antifa-Schule ausgebildet und war Mitbegründer des „Nationalkomitee Freies Deutschland". Das NKFD arbeitete unter anderem daran, Wehrmachtssoldaten zum Desertieren zu bewegen. Keßlers Mutter wurde deshalb ins Frauen-KZ Ravensbrück deportiert. Nach der Befreiung vom Faschismus trat Keßler der KPD bei und wurde später Mitglied im Zentralkomitee der SED. Er machte Karriere in der NVA und wurde 1985 Verteidigungsminister der DDR, 1989 trat er zurück.*
Von der BRD-Justiz wurde er 1993 zu siebenhalbjahren Knast verurteilt. Seit dem Jahr 2009 ist er Mitglied der DKP und kandidierte 2011 zur Wahl des Abgeordnetenhauses in Berlin.

Der ehemalige Vizepräsident des Obersten Gerichts der DDR Hans Reinwarth wurde wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag/versuchtem Totschlag zu drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (die Staatsanwaltschaft hatte acht Jahre beantragt). Reinwarth war als Nazigegner im KZ Dachau inhaftiert. Offenbar erkannte der Bundesgerichtshof (BGH) in diesem Verfahren angesichts der bewussten Nichtverfolgung ehemaliger Nazijuristen in der BRD die Problematik einer solchen Verurteilung und nahm deshalb „selbstkritisch" zur früheren Nichtverfolgungspraxis Stellung. Im Urteil vom 16. November 1995 stellte der BGH fest:

„Obwohl die Korrumpierung von Justizangehörigen durch die Machthaber des



flickr/mgy1980 (CC BY 2.0)

NS-Regimes offenkundig war, haben sich bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts auf diesem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Die vom Volksgerichtshof gefällten Todesurteile sind ungesühnt geblieben, keiner der am VGH tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt; ebenso wenig Richter der Sondergerichte und der Kriegsgerichte. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte nicht zuletzt die Rechtsprechung des BGH. Die Rechtsprechung ist auf erhebliche Kritik gestoßen, die der Senat als berechtigt erachtet."

Mit dieser „Selbstkritik" meinte offenbar die deutsche Justiz, ihre Legitimation für die Verurteilung von Antifaschisten bewiesen zu haben. Der Publizist Erich Köhler schrieb dazu: „Das Rechtskunststück ist von beeindruckender Akrobatik. Durch die Verurteilung des DDR-Richters Hans Reinwarth bewältigte die westdeutsche Justiz endlich ihre eigene Nazivergangenheit."

Die rechtswidrigen Verurteilungen belasteten die Betroffenen und ihre Familien erheblich. Die zumeist mehrjährigen Ermittlungsverfahren, die psychischen Belastungen, die Verfahrenskosten, Arbeitslosigkeit und Strafrente sowie inszenierter Rufmord in den Medien sollten demütigen und jeglichen Widerstand gegen Verfolgung und bestehende Verhältnisse brechen. Für viele waren die Verfolgungen de facto verbunden mit Berufsverboten und Entzug des passiven Wahlrechts. Die Folgen der Verfahren dauern bis heute an. Noch im Jahre 2016 haben Verurteilte dieser Prozesse, die 2005 abgeschlossen waren, Verfahrenskosten in monatlichen Raten an die Justiz abzuführen. Bei manchem wird die Lebenszeit für die Abzahlung der „Schulden" nicht ausreichen.

Gegen die Verfolgungen gab es Kritik in Ost und West. Namhafte Juristen meldeten sich zu Wort. Sie erklärten die Prozesse für rechtswidrig. Linke Politiker forderten die Einstellung der Verfahren. Die damalige PDS brachte mehrfach Gesetze zur Beendigung der Verfolgungen in den Bundestag ein. Alles erfolglos. 1993 gründete sich die Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung e. V. (GRH), die Verfolgten solidarisch zur Seite steht und die Öffentlichkeit über den Charakter dieser Strafverfolgung informiert und aufklärt.

Fortsetzung des Kalten Kriegs im Inneren

Mit der politisch motivierten Strafverfolgung wurde der Kalte Krieg nach 1990 im Inneren Deutschlands fortgesetzt. Abrechnung und Vergeltung war die Devise des vermeintlichen Siegers der Geschichte. Beachtenswert, wie der gelobte Rechtsstaat sich dabei durch das Zusammenspiel der drei angeblich unabhängigen Gewalten auszeichnete: Die Exekutive gab die Richtung vor, organisierte, leitete und verantwortete staatliche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Die Legislative schuf die gesetzlichen Voraussetzungen, die Judikative realisierte den politischen Willen mit ihrer Strafverfolgung. Wesentlich befördert wurde diese Strategie durch die so genannte vierte Gewalt – die abhängigen Medien. Mit Rufmord, Vorverurteilungen, Lügen und Diffamierungen.

Diese Prozesse stellten die Fortsetzung der Verfolgungen von Kommunisten, Sozialisten und anderen Demokraten in der alten BRD früherer Jahrzehnte dar. Der Alleinvertretungsanspruch von 1949, nach dem die Bundesrepublik die einzige legitime Vertretung des deutschen Volkes sei und es somit nur einen rechtmäßigen deutschen Staat gab, erlebte seine Auferstehung. Nun konnte auf die Führung eines ganzen Staates zugegriffen werden. Mit dieser Strafverfolgung und mit weiteren politischen und juristischen Diskriminierungen gegen zehntausende von Bürgern sollte die DDR als krimineller und inhumaner Unrechtsstaat gebrandmarkt und damit jeglicher Gedanke einer künftigen sozialistischen Alternative erstickt werden.

Das mit den Strafverfahren verübte Staats- und Justizunrecht darf nicht vergessen werden. Es ist weiterhin gegenwärtig. Es lebt fort in Gestalt eines von Regierungen und Parlamenten ausgeklügelten, organisierten und finanzierten Systems von Institutionen, Behörden, Gedenkstätten, Stiftungen, Vereinen etc., die sich alle mit der so genannten Aufarbeitung der „SED-Diktatur und ihren Verbrechen" befassen. Die alte BRD als unmittelbarer „Gegenspieler" im Kalten Krieg wird dabei fast völlig ausgeklammert. Ursache und Wirkung, Aktion und Reaktion von geschichtlichen Vorgängen spielen keine Rolle. So wird Geschichte geklittert und verfälscht. Und die Verurteilten werden weiterhin im Interesse der herrschenden Politik instrumentalisiert. Unsere Forderung bleibt die Rehabilitierung aller im Kalten Krieg – vor und nach 1990 – mit juristischen Mitteln Verfolgten und Diskriminierten sowie eine ehrliche und wahrheitsgemäße Bewältigung der Vergangenheit beider deutscher Staaten. ❖

► Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorsitzender der Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung (GRH) e. V., Informationen unter: www.grh-ev.org



Kalter Krieg im Rentenrecht

Der politische Missbrauch des Sozialrechts der BRD zur Abstrafung ehemals „staatsnaher“ DDR-Bürger

Wolfgang Schmidt

„Wir werden sie nicht in Lager sperren, das haben wir nicht nötig. Wir werden sie an den sozialen Rand drängen.“ Diese im Frühjahr 1991 von einem CDU-Politiker in Wildbad Kreuth verkündete Strategie im Umgang mit den Anhängern und Verteidigern der DDR wird bis in die heutige Zeit fortgeführt. Dazu wurde das Sozial- mit dem Strafrecht vermengt und damit das seit Bismarck allgemein anerkannte Prinzip der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenrechts (Rentenzahlung nach eingezahlten Beiträgen) aufgegeben sowie rechtsstaatliche Prinzipien eindeutig verletzt. Zuvor hatten nur die Nazis mit ihren Exzessen gegenüber jüdischen Bürgern und bei der Berechnung von Renten in den besetzten Gebieten die Wertneutralität des Rentenrechts infrage gestellt.

Willkürliche Eingriffe in unter Eigentumsschutz stehende Rentenansprüche, Missachtung der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde und des Gleichheitsgebots sowie pauschale Bestrafungen ohne Prüfung einer individuellen Schuld kennzeichnen den damit verbundenen Verlust an Rechtskultur. Wiederholte ernsthafte Kritiken des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, selbst dessen ausdrückliche Forderungen zur Beendigung der Diskriminierung ehemaliger DDR-Bürger wurden von der Bundesregierung bisher stets hartnäckig ignoriert.

Die mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands notwendig gewordene Vereinheitlichung der Rentensysteme beider deutscher Staaten wurde nach dem Muster einer feindlichen Übernahme als Überführung des DDR-Rentenrechts in das westdeutsche System vollzogen. Dabei wurden insbesondere jene Personengruppen in der

DDR benachteiligt, die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen höhere Rentenansprüche erworben hatten. Zusatzversorgungssysteme bestanden zum Beispiel für Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz, Ärzte und Tierärzte, Krankenschwestern, Lehrer, Führungskräfte in Industrie und Landwirtschaft, künstlerisch Tätige, Mitarbeiter des Staatsapparats, in Parteien und Organisationen Tätige, Beschäftigte der Post und der Reichsbahn und andere. Mit der Einführung der Beitragsbemessungsgrenze wurden alle über eine gesetzliche Rente hinausgehenden beamtenrechtsähnlichen Versorgungsansprüche liquidiert, das heißt auf kaltem Wege enteignet.

Renten pauschal auf Sozialhilfe-Niveau gekürzt

Besonders betroffen sind die ehemaligen Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der bewaffneten Organe (NVA, Volkspolizei, Strafvollzug, Feuerwehr, Bereitschaftspolizei, MfS) und der Zollverwaltung der DDR. Diese hatten zehn Prozent ihres gesamten Bruttoeinkommens als Beitrag für ihre Versorgungsansprüche eingezahlt. Der Dienstherr hatte ebenfalls zehn Prozent des Bruttoeinkommens als Versorgungsleistung eingezahlt. Dagegen waren die Beiträge in den Zusatzversorgungssystemen geringer oder entfielen – wie für Beamte der BRD üblich – ganz. Zum Vergleich: Alle anderen DDR-Bürger hatten lediglich für maximal 600 Mark ihres Einkommens Rentenbeiträge zu entrichten, bei einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung für bis zu 1.200 Mark. Den Angehörigen der Sonderversorgungssysteme wurde nach 1990 zunächst noch nicht einmal eine volle gesetzliche Rente zugestanden. Die Renten von MfS-Mitarbeitern wurden – von Hass und Rache diktiert – sogar pauschal auf Sozialhilfe-Niveau gekürzt.

Von solchen Einschnitten in ihre Altersversorgung blieben die Stützen des faschistischen Regimes in Deutschland verschont. Sie wurden auch dann angemessen nachversichert, wenn sie keine müde Mark in die Rentenkassen eingezahlt hatten. Schon 1951 war in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz-Artikel 131 abgesichert, dass auch Mitarbeiter international als verbrecherisch eingestufter faschistischer Organisationen wie der Gestapo, der SS oder des SD, hauptamtliche Funktionäre der NSDAP und andere selbst dann im Alter gut versorgt waren, wenn sie ihre Beamtenlaufbahn nicht fortsetzen durften. Sogar ausländische SS-Angehörige aus dem Baltikum, Belgien, Spanien und anderen Ländern wurden mit Renten bedacht und erhalten diese von der Bundesrepublik Deutschland bis heute gezahlt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass kommunistischen Widerstandskämpfern gegen den Faschismus schon 1953 Entschädigungen seitens der BRD aberkannt wurden. Diese antikommunistisch motivierte Rechtsbeugung setzte sich auch nach 1990 fort. Einer Reihe von DDR-Bürgern wurde ihre Ehrenrente als Verfolgte des Faschismus aberkannt, so zum Beispiel dem KZ-Häftling Hermann Axen, dem Zuchthausin-

sassen Erich Honecker oder dem Emigranten Markus Wolf. Auch die Einziehung der Vermögen von Erich Honecker, Hermann Axen und anderen Mitgliedern des SED-Politbüros wurde bisher nicht aufgehoben. Das gesamte Sparvermögen des Ehepaars Honecker betrug übrigens nicht mehr als rund 240.000 Mark der DDR.

Kleine Erfolge im Kampf gegen das Rentenstrafrecht

Die Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Interessen ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR e. V.) organisiert seit nunmehr fast 25 Jahren den Widerstand gegen den Missbrauch des Rentenrechts als politisches Strafrecht. Unterstützt durch weitere Verbände und Organisationen und die PDS/Partei Die Linke ist es auf dem Rechtsweg gelungen, das Rentenstrafrecht für die ehemaligen Angehörigen der NVA, des Ministeriums des Inneren (MdI) und der Zollverwaltung der DDR aufzuheben und das für die ehemaligen Angehörigen des MfS abzumildern. Seit 2001 wird für die Ehemaligen aus der NVA, dem MdI und der Zollverwaltung Rente bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt, für die ehemaligen Angehörigen des MfS wird die Rente seitdem maximal von einem DDR-Durchschnittseinkommen abgeleitet.

In gleicher Weise werden nach wie vor Renten verschiedener Funktionsträger der DDR gekürzt, konkret für:

– Mitglieder und Kandidaten des Politbüros der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED),
– Sekretäre oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der SED sowie Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder die jeweiligen Stellvertreter,
– Erste oder Zweite Sekretäre der SED-Bezirks- oder Kreisleitungen sowie Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und Recht,
– Minister, stellvertretende Minister oder stimmberechtigte Mitglieder des Staats- oder Ministerrats oder ihre jeweiligen Stellvertreter,
– Staatsanwälte in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für Nationale Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilungen I der Bezirksstaatsanwaltschaften, Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, Staatsanwälte oder Richter der für politische Strafsachen zuständigen I-A-Senate, und
– Mitglieder der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitungen (darunter Chefs der Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der NVA, der Bezirks- und Kreisämter der Deutschen Volkspolizei).

Dieser Personenkreis umfasst rund 4.000 Personen, die Rentenkürzung erfolgt für die Zeit der ausgeübten Funktion. Ursprünglich waren alle Rentenansprüche von DDR-Bürgern gekürzt worden, die nach der Gehaltsgruppe E III und höher ein weit überdurchschnittliches Einkommen bezogen hatten. Diese Diskriminierung wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1999 für verfassungswidrig erklärt. Etwa 100.000 ehemalige Angehörige des MfS werden für ihre gesamte Dienstzeit mit Rentenkürzungen bestraft.

Die Begründung der drastischen Rentenkürzungen folgt den hinlänglich bekannten Klischees, wonach Rentenkürzungen angeblich erforderlich waren um „ein rentenrechtliches Fortwirken des Systems der Selbstprivilegierung zu verhindern – was bereits dem Willen des demokratischen Gesetzgebers der DDR von 1990 entsprochen hatte und auch das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform ansah“.



Näherinnen entfernen DDR-Symbole, Leipzig 1990

Bodenlose Heuchelei

Diese auf den ersten Blick noch einleuchtende Begründung entlarvt sich auf den zweiten Blick als bodenlose Heuchelei. Kompetente Zeitzeugen haben längst bestätigt, dass die letzte Volkskammer der DDR das von westdeutschen Bürokraten kreierte Modell der Rentenkürzung so nicht gewollt hat. Unabhängig davon hat die letzte Volkskammer der DDR keineswegs nur kluge und weise Entscheidungen getroffen. Insbesondere mit ihrer mehrheitlich begeisterten Zustimmung zum Anschluss der DDR an die BRD hat sie die DDR und ihre Bürger wie eine Kolonie der Willkür der neuen Herren aus dem Westen ausgeliefert.

Aber worin besteht eigentlich die „Selbstprivilegierung“? Ein Minister der DDR hätte danach kein höheres Einkommen zu beziehen gehabt als der Durchschnittsverdiener. Genau nach diesem Maßstab wird seine Rente gekürzt. Obwohl seine Verantwortung mit einer Beförderung vom Hauptabteilungsleiter zum Minister sicher gestiegen ist. Wäre er Hauptabteilungsleiter geblieben, hätte er in der BRD einen vollen Rentenanspruch behalten. Welcher Widersinn! In welchem Land der Welt verdienen Minister nicht mehr als der Durchschnitt der Bevölkerung?

Die Angehörigen des MfS wurden nach gleichen Prinzipien besoldet wie



Plakat der Stasi: „So will uns der Feind schaden und vernichten“ mit Spionage, Terror, staatsfeindlichem Menschenhandel sowie Musik von Iron Maiden und der Jugendzeitschrift „Bravo“

die Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR insgesamt, ihr Einkommen lag nur geringfügig über dem der anderen Sicherheitsorgane. Nach den jetzigen Rentenregelungen werden sie aber pauschal benachteiligt. Ein General des MfS erhält die gleiche Rente wie ein Unteroffizier, ein Abteilungsleiter wird seiner Sekretärin gleichgestellt, ein Hochschulabsolvent einem Kraftfahrer. Hochschulabsolventen des MfS werden – wie anderen Bürgern auch – Studienzeiten für die Rente nicht berechnet. Mit dem Studium – so die Begründung – würden sie ohnehin höhere Rentenansprüche erwerben. Berechnet wird ihre Rente aber nach einem Durchschnittseinkommen.

In der BRD, einem Land, in dem Einzelne durchaus das 500-fache Einkommen eines Durchschnittsverdieners beziehen können, soll ein früherer Mehrverdienst der Mitarbeiter des MfS gegenüber Angehörigen der NVA von acht Prozent, also das 0,08-Fache, als Begründung ausreichen, um ihre Renten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nochmals nahezu zu halbieren. Dem Bundesverfassungsgericht liegen seit über vier Jahren einschlägige Verfassungsbeschwerden vor, die sich auf fundierte Gutachten stützen. Es ist zu hoffen, dass die obersten Richter des Landes sich zur Rückkehr auf die Maßstäbe des Grundgesetzes und des Rechtsstaats durchringen können.

Signalwirkung für den Abbau aller Rentenungerechtigkeiten

Vor wenigen Wochen wurde der „26. Jahrestag der deutschen Einheit“ gefeiert. Auf rentenrechtlichem Gebiet ist die deutsche Einheit jedoch keineswegs vollendet. Noch immer steht eine grundsätzliche Angleichung der Rentenwerte Ost an West aus, die Angleichung der Löhne und Gehälter ist in weite Ferne gerückt. Viele Personengruppen, wie Balletttänzer, Bergleute, Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens, in der DDR Geschiedene, Angehörige der Intelligenz, Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und andere mehr werden durch die Rentenüberleitung in das bundesdeutsche Rentenrecht nach wie vor erheblich benachteiligt. Mit der Arroganz der Macht wurden und werden entsprechende Petitionen oder Anträge der Fraktion Die Linke im Bundestag immer wieder zurückgewiesen.

Sollte es gelingen, weitere Erfolge im Kampf gegen den Missbrauch des Sozialrechts als politisches Strafrecht zu erzielen, so hätte das zweifellos positive Auswirkungen – eine Art Signalwirkung – hinsichtlich der Chancen zum Abbau aller anderen Rentenungerechtigkeiten. ❖

► Der Autor ist Geschäftsführer von ISOR e.V. (Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR)
Info: www.isor-sozialverein.de



Objekt der Beobachtung der Kundschafter der DDR: Die mit Nuklearsprengköpfen bestückte Rakete „Pershing II“ (hier ausgestellt in Florida, USA)

„Nicht mehr völkerrechtskonform“

Der rechtswidrige Umgang der BRD-Behörden mit den Kundschaftern der DDR

Karl Rehbaum

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erfuhren nach 1990 die im Kalten Krieg äußerst erfolgreichen Agenten des MfS, die so genannten Kundschafter der DDR. Um Urteile gegen sie zu ermöglichen, griff die BRD zu grundgesetz- und völkerrechtswidrigen Mitteln und unterwarf sie selbst in der Haft schärfster Repression.

Bereits vor dem 3. Oktober 1990 konzentrierten sich die gegnerischen Aktivitäten in vielgestaltiger Form auf das Ministerium für Staatssicherheit (MfS). Die bundesdeutsche Politik und Justiz begannen unverzüglich an einem erfolgreichen Gegner, dem Nachrichtendienste der DDR, Vergeltung zu üben. Zumal der Artikel 8 des Einigungsvertrages, in Verbindung mit Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt 1 und 2 der Anlage I die strafrechtliche Verfolgung der „Ostspione“ zuließ. Doch dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Grundgesetz, also verfassungswidrig.

Die von der Politik, nach den Wahlen vom 18. März 1990 auch von Politikern der DDR, geschaffenen beziehungsweise als anwendbar interpretierten juristischen Voraussetzungen zur Verfolgung der so genannten Kundschafter der DDR wurden mit hohem Aufwand sehr intensiv genutzt. Der damalige Bundesanwalt Lampe rühmte sich, dass die Justiz seit den 90er Jahren „in die Rolle der zuständigen Erfassungsstelle für die operative Westarbeit des MfS gerückt“ sei.

Da Spionage völkerrechtlich ein legitimes Mittel von Staaten und zugleich ein Verfolgungsziel ist, gibt es zu diesem Thema sehr unterschiedliche Bewertungen. Wenn ein Staat aufhört zu existieren, dann gibt es gegenüber dessen Kundschaftern kein Verfolgungsziel mehr. Insofern gab es um 1990 eine Reihe Aktivitäten, die dem Vorgenannten Rechnung tragen sollten. Eine weitgehende Straffreistellung der Kundschafter wurde angestrebt. Seitens der Bundesregierung gab es einen Gesetzentwurf „über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit“ (Bundestags-Drucksache 11/7871 vom 3. September 1990) und seitens der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen ebensolchen Entwurf vom 2. September 1990 (Drucksache 11/7762 / neu). Ziel war, beim Thema Spionage einen Schlussstrich zu ziehen und dem Rechtsfrieden Genüge zu tun.

„Untauglicher Versuch, die DDR rückwirkend abzuerkennen“

Wie aber so oft bei wichtigen Entscheidungen machte die SPD in Bundesrat

und Bundestag einen Strich durch die Rechnung. Besonders aktiv war hier Hans-Jochen Vogel, unter anderem mit dem vorgeschobenen Argument, eine solche Straffreistellung der Spione käme einer MfS-Amnestie gleich. Es gab auch namhafte bundesdeutsche Politiker und Juristen, die gegen eine einseitige Verfolgung von DDR-Kundschaftern Position bezogen haben. Bundespräsident von Weizsäcker zum Beispiel äußerte sich wie folgt: „Das, was man unter Spionage versteht, wird hier unterschiedlich behandelt, je nachdem, wo es geschehen ist. In Fällen, wo es nicht um menschenrechtsverletzende Begleiterscheinungen, sondern wirklich um reine Spionage geht, muss man darauf achten, dass hinüber und herüber betrieben worden ist und infolgedessen parallel behandelt werden muss. Das ist mein Rechtsgefühl." Auch der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble erklärte vor dem Ausschuss „Deutsche Einheit" des Bundestages: „Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir im vereinten Deutschland die jeweiligen Agenten ins Gefängnis stecken. Was ich mir auch nicht vorstellen kann, ist, dass wir die Mitarbeiter der DDR ins Gefängnis stecken und das umgekehrt nicht tun. Es handelt sich um teilungsbedingte Straftaten, die außer Verfolgung gestellt werden müssen."

Schließlich soll hier noch der über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte und geachtete Professor Dr. Ridder zitiert werden: „Mit der Herstellung der staatlichen Einheit kann von einer gegenseitigen Bedrohung der Sicherheit nicht mehr die Rede sein. Im vereinten Deutschland gibt es keinen strafrechtlich bewehrten Staatsschutz der BRD gegen Spione einer fremden Macht DDR. Damit sind Strafbarkeit und Verfolgbarkeit wegen Spionage für die DDR zu Ende gegangen. Die fortgesetzte strafrechtliche Verfolgung ehemaliger DDR-Spionage durch die BRD ist deshalb nicht mehr völkerrechtskonforme Bekämpfung einer ihre Sicherheit gefährdender Macht, sondern nur noch ein untauglicher Versuch, der DDR rückwirkend die Qualität als Staat und Völkerrechtssubjekt abzuerkennen. Es entstand die paradoxe Situation, das früher in der DDR verurteilte Agenten westdeutscher Geheimdienste durch Gesetz von 1992 strafrechtlich rehabilitiert und finanziell entschädigt wurden. Deren Strafverfolgung in der DDR wird als politische Verfolgung anerkannt."

Schlussfolgernd kann demzufolge festgestellt werden, dass die Urteile gegen die Kundschafter der DDR-Nachrichtendienste rechtliche und politische Fehlleistungen der Gerichte und der etablierten Parteien der BRD sind. Die Handlungsweise der BRD widerspricht dem geltenden Völkerrecht und ist auch keine politische Lösung. Das sachbezogene Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Mai 1995 ist deshalb keine eindeutige Entscheidung, eher eine Festschreibung einer unbegründeten Ungleichbehandlung. Man kann also zu der Auffassung gelangen, dass die einseitige Verurteilung der Kundschafter der DDR eine Form der Rechtsbeugung ist. Die Entscheidung des BVerfG ist eine juristische Konstruktion mit einem „Drei-Klassen-Strafrecht" als Inhalt.

Haftstrafen, Enteignung, Rentenentzug

Die Strafverfolgung der Kundschafter der Nachrichtendienste der DDR begann bereits vor dem 3. Oktober 1990 und wurde mit dem so genannten „Tag der deutschen Einheit" intensiviert. Dazu gibt es verschiedene, unbedeutend differierende Zahlenangaben. Am wahrscheinlichsten sind folgende: Gegen westdeutsche Bürger wurden gemäß den §§94 (Landesverrat) und 99 (Geheimdienstliche Agententätigkeit 2.928 Ermittlungsverfahren eingeleitet, daraus wurden 388 Anklagen erhoben. Schließlich gab es nach vorgenannten Rechtsnormen 276 Verurteilungen. 23 der Verurteilten waren DDR-Bürger, 253 Bürger der Alt-Bundesländer. Von den 253 wurden acht zu einer Geldstrafe und 245 zu Freiheitsstrafen verurteilt. 194 erhielten Strafen bis zwei Jahre und 51 über zwei Jahre. Die Freiheitsstrafen betrugen für drei Kundschafter (Kuron, Rupp, Gebauer) je zwölf Jahre (im Gespräch war Lebenslänglich), für sechs weitere Kundschafter zwischen acht und zehn Jahre, für 17 fünf bis acht Jahre und für 25 zwei bis fünf Jahre. Die Haftstrafen für Kundschafter der DDR in den USA waren unvergleichlich höher, die vermeintlichen „strafbaren Handlungen" zum Teil durch Geheimdienste und FBI provoziert.

Zum Freiheitsentzug kamen die Prozesskosten bis zu einer Summe von



200.000 DM und die Rückzahlung der von den Nachrichtendiensten erhaltenen Zuwendungen etwa für Reisekosten oder den Kauf von technischen Geräten in Höhe von bis zu 100.000 DM (der so genannte „verfallene Betrag“). In einzelnen Fällen kam es zur Enteignung von Immobilien und zur Zwangsversteigerung von Wohnhäusern. Die finanziellen Belastungen der Kundschafter sind immer noch erheblich und werden noch Jahre andauern. Zu den Folgen der Verurteilungen gehören auch Arbeitslosigkeit, Rentenverlust oder -minderung, Schulden, zerbrochene Ehen, zerstörte Familien, gesundheitliche Probleme und vieles mehr.

Für einzelne Kundschafter wurde es noch komplizierter – wenn man so will, kam eine dritte Strafe hinzu. Zum Beispiel betreffend die Sozialleistungen für Rainer Rupp von seiner ehemaligen Arbeits- und Einsatzstelle, der Nato. Deren Rentensystem sieht vor, dass während der Zugehörigkeit zur Nato der oder die Betreffende eine feststehende Summe in eine „Rentenkasse“ einzahlt und die gleiche Summe seitens des Arbeitgebers eingezahlt wird. Quittiert man seinen Dienst in der Nato, wird die gesamte Summe ausgezahlt. Und genau diesen, bei Rupp nach 16 Dienstjahren und gutem Verdienst erheblichen Betrag, hat die Nato einbehalten. Auch hier, wie in vielen anderen Fällen, dominiert das Strafrecht unzulässigerweise das Sozialrecht.

Ein weiteres Beispiel der rechtswillkürlichen Vorgehensweise der Justiz gegen Inoffizielle Mitarbeiter der Hauptverwaltung Aufklärung (HV A) des MfS: Vier im Verbindungswesen zu einem Kundschafter eingesetzte Inoffizielle Mitarbeiter (zwei DDR-Bürger und zwei im Ausland lebende BRD-Bürger) erfuhren nach dem Beschluss des BVerfG vom 15. Mai 1995, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren anhängig sei. Sie wurden von Bundesanwalt Schulz und mit Zustimmung des OLG Düsseldorf mit Schreiben vom 29. Januar 1996 aufgefordert, hohe Geldstrafen zu zahlen. Der Bundesanwalt teilte mit, dass der Tatbestand des §99 StGB erfüllt sei und kein Verfolgungshindernis bestehe. Dies, obwohl die geheimdienstliche Gegnerschaft zwischen den zwei deutschen Staaten schon sechs Jahre zuvor ein Ende gefunden hat. Es wurde als vertretbar erklärt, dass, wenn die Beschuldigten die hohe Geldstrafe bezahlen, eine Strafaussetzung auf Bewährung möglich sei und die Bundesanwaltschaft vorläufig (!) von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen könne.

Nachdem nahezu alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen und die Mehrzahl der Kundschafter schon wieder auf freien Fuß waren, wurden nach Entschlüsselung der SIRA-Unterlagen (System der Informationsrecherche der HV A) diese zugänglich und von der Politik, aber auch von Strafverfolgungsbehörden benutzt, um Aktivitäten gegen die Mitarbeiter der DDR-Nachrichtendienste zu entwickeln. Das BKA führte im Auftrag der Bundesanwaltschaft Vernehmungen von bereits abgeurteilten Kundschaftern durch, da die SIRA-Informationen umfangreicher waren als bis dahin bekannt. Es gab also Versuche, nachträglich aus §99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit) Landesverrat zu machen. Seitens der Politik gab es Forderungen nach neuen Prozessen und keiner Lockerung im Strafvollzug. Hier ist der FDP-Politiker Hermann Otto Solms als Eiferer noch in Erinnerung.

Isolationshaft, Besuchsbeschränkungen und Überwachung im Gefängnis

Der Strafvollzug verlief für die Kundschafter sehr unterschiedlich. Generell kann unterschieden werden zwischen dem Vollzug in CDU/CSU-regierten Ländern und solchen, wo die SPD das Sagen hatte. In den SPD-regierten Ländern waren in der Regel die Bedingungen schwieriger, gab es mehr Probleme. Beschränkungen oder Schikanen waren nicht zentral festgelegt, sondern lagen im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Wobei es auch hier Ausnahmen gab, so hat zum Beispiel bei der Haftsitutation der Kundschafterin Gabriele Gast offensichtlich der BND Einfluss genommen und sicherlich Anteil an ihrer 15-monatigen Isolationshaft – eine eindeutige Menschenrechtsverletzung im „Rechtsstaat“ Bundesrepublik. Auch bei anderen Kundschaftern gab es Verletzungen der Haftvollzugsordnung und anderer Rechtsnormen. Diese hatten zur Folge, dass die Kundschafter über längere Zeiträume nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen (Sportfest, Gottesdienst, Fernsehen…) teilnehmen durften. Entweder

Überwachungstechnik des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS): Aufnahme aus dem „Stasi-Museum“ in Berlin-Lichtenberg.



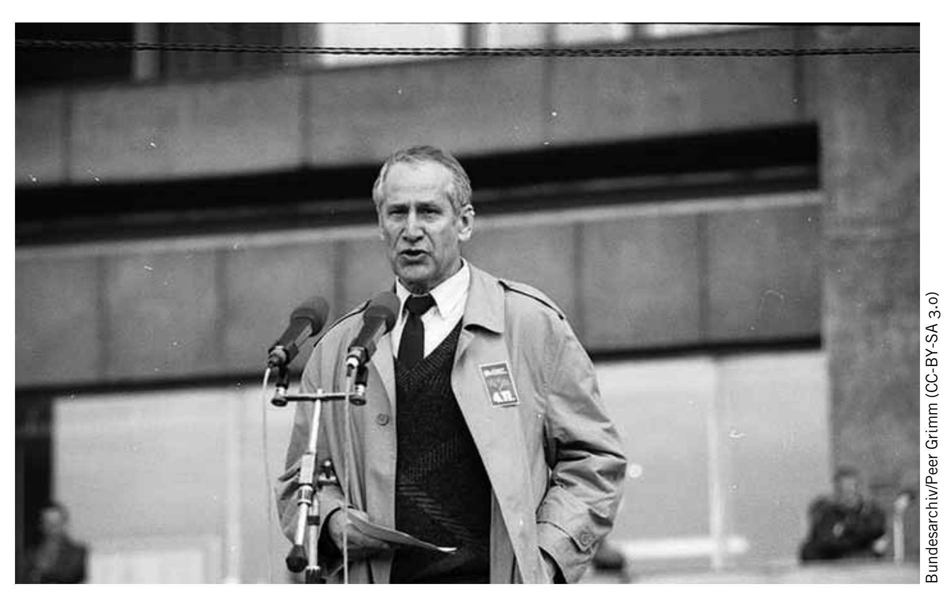
erhielten sie im Vollzug überhaupt keine Arbeit oder solche, die im Grunde für ihre Qualifikation eine Zumutung war.

Probleme bereitete den inhaftierten Kundschaftern auch die fehlende Möglichkeit des politischen Gedankenaustauschs, da kaum Gleichgesinnte unter den Gefangenen waren. Die Besuche von Familienangehörigen waren auf vier Stunden im Monat beschränkt. Wenn Freunde und auch ehemalige Mitarbeiter der HV A die Kundschafter besuchten, wurde diese Zeit von der der Familie abgezogen. Die optische und akustische Überwachung der Besuche war nicht zu übersehen. Viele Erleichterungen oder auch selbstverständliche Rechte mussten eingeklagt werden.

Es gab von Anstaltsleitungen schriftliche oder mündliche Unterstellungen, indem etwa behauptet wurde, dass der Besuch der ehemaligen Mitarbeiter der HV A die Gefahr einer Fluchtvorbereitung des inhaftierten Kundschafters in sich berge. Der damalige Präsident des Bundestages Wolfgang Thierse fand es sogar richtig, dass der allseits bekannte Kriminelle Jürgen Schneider (Unterschlagung von Millionen) vor Haftantritt Weihnachtsurlaub genehmigt bekam, ein solcher Urlaub dem Kundschafter Rainer Rupp nach fünf verbüßten Haftjahren aber verweigert wurde. Thierse schien den Grund zu kennen: Der Kriminelle habe bereut und Rupp nicht.

Für die Kundschafter der DDR-Nachrichtendienste gab es eine breite und intensive, vielgestaltige Solidaritätsbewegung. So gab es Gnadengesuche an die Bundespräsidenten Herzog und Rau – von beiden kamen fast gleichlautende Ablehnungsschreiben. Der Schriftsteller Martin Walser thematisierte eine Amnestie für Rainer Rupp öffentlich, es gab eine außerordentliche Initiative von Wolfgang Gehrcke (PDS), als deren Ergebnis 40 Wissenschaftler, Juristen, Politiker, Künstler und andere sich für die Freilassung von Rupp und die Kundschafter überhaupt einsetzten. Die GRH bot für Rupps Freilassung eine Kaution von 100.000 DM an. Es ist nicht möglich, hier die Vielfalt der geübten Solidarität im Einzelnen zu schildern. In der Regel wurden die Kundschafter nach der Halbstrafe entlassen. Die Ausnahme war Rainer Rupp, er musste nach seinen sechs Jahren noch ein weiteres Jahr absitzen.

Die etablierte Politik reagierte auf die berechtigten Forderungen nach Beendigung der Strafverfolgung der Kundschafter sehr unterschiedlich. Es gab Verständnis für die Forderungen von Politikern, von



Markus Wolf (1923–2006) leitete 34 Jahre lang, von 1952 bis 1986, die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA), den Auslandsnachrichtendienst im Ministerium für Staatssicherheit der DDR. Im Alter von zehn Jahren floh er mit seiner Familie – sein Vater war jüdischer Herkunft und Kommunist – in die Schweiz und Frankreich, später in die Sowjetunion. Dort war Wolf ab 1943 Redakteur bei einem antifaschistischen Radio, das von Moskau ins Deutsche Reich sendete. Nach Ende des Faschismus arbeite er ab 1952 bei der HVA. 1986 wurde Wolf auf eigenen Wunsch beurlaubt und aus dem MfS entlassen. Am 4. November 1989 sprach er auf der größten Demonstration der DDR-Opposition (Foto) mit einer Million Teilnehmer_innen in Ost-Berlin. 1990 Haftbefehl gegen Wolf – er ging erneut ins Exil nach Moskau. Ein Jahr später stellte er sich den deutschen Behörden und wurde 1993 zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Zwei Jahre später hob das Bundesverfassungsgericht das Urteil gegen Wolf auf.

denen das nicht zu erwarten war. Es gab gegenläufige Reaktionen nicht nur von CDU, SPD und FDP, sondern auch aus der PDS. Bei verschiedenen Behörden wie Ministerien von Landesregierungen oder einflussreichen Politikern gab es taube Ohren oder nichtssagende Antworten.

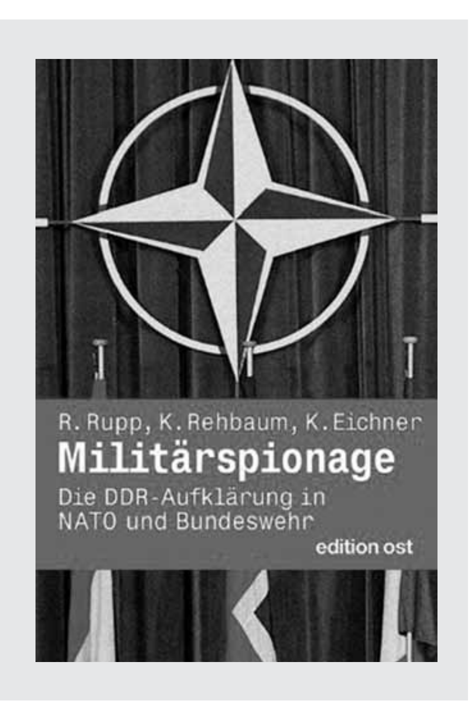
Deshalb ist es dringend geboten, das Unrecht, das den Kundschaftern widerfahren ist, immer wieder zur Diskussion zu stellen, deren Rehabilitierung und eine Entschädigung zu fordern. Gerechtigkeit und Rechtsfrieden verlangen unser Engagement. ❖

Vom Autor erschienen unter anderem:

Militärspionage – Die DDR-Aufklärung in Nato und Bundeswehr, edition ost 2011, ISBN-10: 3360018281

Deckname Topas – Der Spion Rainer Rupp in Selbstzeugnissen, edition ost 2013, ISBN-10: 336001846X

STOPP NATO!: 60 Jahre Nato – 60 Jahre Bedrohung des Friedens, Verlag Wiljo Heinen 2009, ISBN-10: 3939828386



Finstere Gestalten

Das „Stasi-Syndrom“ in der aktuellen Geschichtsdebatte

Klaus Eichner

Die Diskussionen zur Rolle des „Stasi-Syndroms“ bei der Fälschung der Geschichte der Vor- und Nachwendezeit bestimmten seit Beginn unserer Freundschaft viele der Gespräche mit dem Historiker Prof. Siegfried Prokop. Ausgangspunkt waren meist Aufbau und Gestaltung der Arbeit der Alternativen Enquetekommission Deutsche Zeitgeschichte (AEK), die untrennbar mit dem Namen und dem Wirken von Wolfgang Harich verbunden ist und zugleich inhaltlich und organisatorisch wesentlich von Siegfried Prokop getragen wurde.

Das umfangreiche Wissen von Prokop als Zeithistoriker und seine Erfahrungen als Wissenschaftler waren immer wieder eine Bereicherung unserer Diskussionen und der Ergebnisse unserer Arbeit – auch und nicht zuletzt in den Unterschieden und im gegenseitigen Widerspruch der Auffassungen zu einzelnen Themenbereichen.

Aber wir waren uns grundsätzlich einig, dass die Fokussierung der politischen Auseinandersetzungen auf die Verteufelung des MfS der DDR wesentlicher Bestandteil des aggressiven Antikommunismus und der Geschichtsfälschungen à la Hubertus Knabe und mancher seiner mit einem angeblichen wissenschaftlichen Anstrich agierenden Mitakteure war und auch heute noch ist.

Es bedrückte uns, dass es vielen Linken immer noch nicht klar war – oder sie dieses Wissen verdrängten –, dass die Mystifizierung und Diskriminierung des MfS im Kern immer auf die Liquidierung eines jeden Gedankens auf eine andere, eine sozialistische Alternative zur barbarischen imperialistischen Gesellschaftsordnung zielt. Wer also – direkt oder indirekt – die „Stasi-Keule“ schwingt, begibt sich – gewollt oder ungewollt – in das Lager der Antikommunisten. Das wollten wir gemeinsam auch einigen führenden Politikern der PDS/Partei Die Linke ins Stammbuch schreiben.

Dazu gehörte und gehört auch das unklare Verhältnis von Verantwortlichen dieser Partei zur DDR. Wir haben gemeinsam die Überzeugung vertreten: Wer die historische Legitimität der DDR akzeptiert, der muss auch die Legitimität ihres Schutzes, unter den konkreten historischen Bedingungen auch durch einen Geheimdienst, akzeptieren. Das schließt bewußt ein, auf marxistischer Grundlage Fehlentwicklungen der Sicherheitspolitik der führenden Partei und auf deren Grundlage auch fehlerhafte Entscheidungen und Handlungen des Sicherheitsapparates zu kritisieren.

> „Sie werden den Sieg über uns voll auskosten. Nur die vollständige Hinrichtung ihres Gegners gestattet es ihnen, die Geschichte umzuschreiben und von allen braunen und schwarzen Flecken zu reinigen.“
>
> **AUS DEM ABSCHIEDSBRIEF VON PROF. GERHARD RIEGE, 15. FEBRUAR 1992**

Tauglich, um Bürger vom Sozialismus abzuschrecken

Besonders empörend empfanden wir die mit einem kaum zu überbietenden Zynismus verkündete „historische Begründung“ von Akteuren der BRD zur Abrechnung mit dem System des Sozialismus: Man habe nach 1945 den Fehler gemacht, nicht konsequent gegenüber den Verantwortlichen und Tätern des NS-Regimes vorgegangen zu sein, nun dürfe dieser Fehler nicht wiederholt werden. Jetzt müsse mit wesentlich strengeren Kriterien die Aufarbeitung der „zweiten Diktatur“ und die Verfolgung der dort agierenden „Täter“ (bewusst reduziert auf Mitarbeiter und IM des MfS) praktiziert werden.

Diese Reduzierung der Verantwortlichen für die fehlerhafte Entwicklung des sozialistischen Systems auf einige Angehörige des Sicherheitsapparates war nach unserer gemeinsamen Überzeugung gewollt, da emotional bei einem großen Teil der Bevölkerung besonders wirksam. Gesichtslose, geheimnisumwitterte finstere Gestalten eines Geheimdienstes – damit konnte dem Bürger jeder Schrecken untergejubelt, jede Lüge mit nachhaltiger Wirkung serviert werden.

In all unsere Diskussionen eingeschlossen war die Frage der Solidarität mit den von politischer und juristischer Verfolgung Betroffenen – als eine grundlegende Lehre der Arbeiterbewegung, die insbesondere Wolfgang Harich sehr am Herzen lag. Auf einer Konferenz der PDS 1993 in Berlin sagte Harich dazu: „Es kann Genossen was auch immer vorzuwerfen sein. Sobald die Schergen des Klassenfeindes sich ihrer bemächtigen, darf es nur noch Solidarität geben. Ohne Wenn und Aber.“

Die historischen Dimensionen des Jahres 1989/90 erfasste Siegfried Prokop als Herausgeber und Autor in seinem Band „Die kurze Zeit der Utopie – ‚Zweite DDR‘ im vergessenen Jahr 1989/90“. In seinen Vorbemerkungen dazu schrieb er: „Wo am Ende des Kalten Krieges ein Konzept der nationalen Aussöhnung angebracht gewesen wäre, wurde

auf den Siegfrieden und das Zuendeführen des Kalten Krieges im Innern gesetzt. Der selbstbestimmte demokratische Aufschwung im 41. Jahr der DDR erstickte im Würgegriff der aus dem Westen exportierten Bürokratien."

Aus diesen und weiteren Gründen bestimmten in enger Abstimmung mit Wolfgang Harich die Themen der Geheimdienstarbeit einige der besonders exponierten Veranstaltungen der Alternativen Enquetekommission Deutsche Zeitgeschichte. So am 15. Dezember 1993 in der Stadtbibliothek Berlin die Anhörung „Geheimdienste in Deutschland nach 1945", die im IK-KORR Spezial Nr. 2 dokumentiert ist.

Zu einem besonderen Höhepunkt gestaltete sich die Anhörung „Duell im Dunkeln – Spionage und Gegenspionage im geteilten Deutschland" am 29. Mai 1994 im Berliner Ensemble. Hier saßen sich auf gleicher Augenhöhe zwei führende Vertreter der westdeutschen Geheimdienste (Heribert Hellenbroich, Präsident des BfV und des BND und Elmar Schmähling, Chef des Militärischen Abschirmdienstes MAD) und der Auslandsaufklärung der DDR (Generaloberste a. D. Markus Wolf und Werner Großmann) gegenüber und diskutierten miteinander und mit dem Publikum im vollbesetzten Saal des Berliner Ensembles in einer sachlichen – wenn auch nicht konfliktfreien – Atmosphäre. Den Organisatoren erschien das damals als ein reales Modell, wie diese komplizierten Inhalte des Kalten Krieges diskutiert und bewertet werden könnten.

Eine faire und sachgerechte Diskussion ist nicht möglich

Leider hatten sich die Hoffnungen der Mitglieder der Alternativen Enquetekommission auf eine faire und sachgerechte öffentliche Diskussion nicht erfüllt. Das Thema „Stasi" beherrschte immer wieder und immer schärfer die Meinungsäußerungen von Verantwortlichen der Politik und der bürgerlichen Leitmedien. Kein Klischee war ihnen zu albern, keine Lüge zu abgedroschen, um sie nicht immer wieder in die Öffentlichkeit zu bringen. In vorderster Front waren dabei Vertreter der so genannten Opferverbände und Mitarbeiter von „Gedenkstätten" unter Führung von Hubertus Knabe. Zuarbeit erhielten sie von Angehörigen der Behörde des „Bundesbeauftragen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik"



Proteste im Strafvollzug. Transparente am ehemaligen Stasi-Gefängnis in Berlin-Pankow: „Auch wir sind Menschen" und „Wir wollen nicht in West-Knast. Drognen, Schläge", 23. September 1990

und ihrer Außenstellen in den so genannten neuen Bundesländern.

Gegen diese Welle von Geschichtsfälschungen war wohl schwerlich anzukämpfen; aber Siegfried Prokop und sein Freundeskreis gaben nicht auf. Professor Prokop steuerte aus seinem Fundus von seriösen Dokumenten und anderen gesicherten Belegen immer wieder Unterlagen bei, die eine marxistische Geschichtsforschung – weit über das Thema der Sicherheitspolitik hinaus – anregten und ermöglichten.

Als spezifischen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über die Rolle des MfS der DDR organisierte das Berliner Alternative Geschichtsforum – als Nachfolger der Alternativen Enquetekommission – unter aktiver Beteiligung von Siegfried Prokop im Mai 2004, zehn Jahre nach der legendären Veranstaltung im Berliner Ensemble, eine internationale Konferenz zum Thema „Spionage für den Frieden?" – wiederum mit hochrangigen Teilnehmern aus Ost und West. Prokop hielt eines der Referate und moderierte wiederum die Diskussion mit dem Publikum. In seinen Schlussbemerkungen formulierte er eine Mahnung, die auch heute noch volle Aktualität besitzt:

„Jawohl, die Spionage in der Zeit des Kalten Krieges hat der Sicherung des Friedens gedient, und es ist ja auch irgendwie ein Wunder, dass es nicht zum Kriege kam. (…) Wenn es zum Dritten Weltkrieg gekommen wäre, dann wissen wir nicht genau, ob nicht die ganze Menschheit vernichtet worden wäre. Je nachdem zu welchem Zeitpunkt des Kalten Krieges – zu einem späteren Zeitpunkt wäre die ganze Menschheit vernichtet worden. Aber eines ist gewiss: Die Deutschen wären alle in Dampf und Pulver aufgegangen. Die deutsche Nation wäre ausgelöscht worden. Denn auf deutschem Gebiet wären die meisten Atomsprengköpfe explodiert. Und: Mit dazu beigetragen zu haben, dass dies nicht stattgefunden hat, in einer ganz besonderen historischen Weltkonstellation, ist für jeden, der daran mitgewirkt hat, eine Leistung. Dies brauchen wir uns auf östlicher Seite nicht von irgendwelchen Leuten bestätigen zu lassen. Es gibt da ganz bestimmt kein besonderes Verdienst nur der Westdeutschen."

Das Damoklesschwert von Schuldsprüchen und Medienhetze

In einer Bilanz zur „Einheit Deutschlands" unter der Drohung permanenter Strafverfolgung für ostdeutsche Eliten schrieb S. Prokop im Freitag vom 22. Juni 2001: „Die Regierung Kohl ging 1990 davon aus, dass nach einer kurzen Zeitspanne des gewiss schmerzhaften Übergangs sich im Osten so etwas wie ein ‚Wirtschaftswunder' nach dem Muster der alten Bundesrepublik vollziehen würde. Deshalb dachte niemand daran, etwas im Westen zu verändern, der Osten sollte sich dem Westen vollends anpassen. So stand denn auch die Entwicklung ostdeutscher Potenziale bei der Ausformung der Einheit nicht auf der Tagesordnung, sondern der Institutionen-, Eliten- und Ressourcentransfer von West nach Ost. Dabei wurde in den neuen Bundesländern nicht nur die Positionselite verdrängt, sondern auch ein großer Teil der Funktionselite. Dank dieser Politik hat Ostdeutschland für viele Jahre die Fähigkeit verloren, sich aus eigener Arbeit zu ernähren. Die Perspektive eines selbsttragenden Aufschwungs verschwand gleichwohl in weiter Ferne. Ostdeutschlands Perspektive bleibt die einer alimentierten ‚Sonderzone' (…). Dieser 1990 nicht erwartete Misserfolg des ‚Modells Deutschland' hat offenbar für die strategiebestimmenden Kräfte den Stellenwert der West-Ost-Schuldverschiebung und der Abstrafung ständig erhöht. Das Damoklesschwert eines drohenden Schuldspruchs sollte über möglichst vielen ostdeutschen Köpfen hängen. Wo nicht Gerichte oder Unisono-Medien für Einschüchterung sorgten, war es die Stasikeule." ❖



Von den Nazis verhaftet: Foto von Erich Honecker in Haft des Geheimen Staatspolizeiamts (Gestapa, später Gestapo).

„Dieser Prozess ist so politisch, wie ein Prozess nur sein kann“

Persönliche Erklärung von Erich Honecker vor dem Berliner Landgericht am 3. Dezember 1992

Im Folgenden dokumentieren wir auszugsweise die politische Erklärung Erich Honeckers vom 3. Dezember 1992 vor der 27. Großen Strafkammer beim Landgericht Berlin. Ausgelassen haben wir unter anderem lange Passagen zu den welthistorischen Vorbedingungen des Baus der so genannten Berliner Mauer – die Sicherung der Staatsgrenze zwischen DDR und BRD war der Hauptanklagepunkt im Verfahren gegen den schwer krebskranken früheren Staats- und Parteichef. Die hier wiedergegebenen Passagen beschäftigen sich mit der politischen Ausrichtung der Prozesse gegen Honecker selbst sowie gegen zahllose andere Bürger_innen der DDR. Sie sind unserer Ansicht nach sowohl als zeitgenössisches Dokument als auch in ihrer grundsätzlichen, historischen und politischen Argumentation für den Schwerpunkt dieser Ausgabe von Bedeutung. RHZ

Meine Damen und Herren!
Ich werde dieser Anklage und diesem Gerichtsverfahren nicht dadurch den Anschein des Rechts verleihen, dass ich mich gegen den offensichtlich unbegründeten Vorwurf des Totschlages verteidige. Verteidigung erübrigt sich auch, weil ich Ihr Urteil nicht mehr erleben werde. Die Strafe, die Sie mir offensichtlich zudenken, wird mich nicht mehr erreichen. Das weiß heute jeder. Ein Prozess gegen mich ist schon aus diesem Grunde eine Farce. Er ist ein politisches Schauspiel. (...)

Die gerechte politische und moralische Beurteilung der DDR erwarte ich nicht von diesem Prozess und diesem Gericht. Ich nehme jedoch die Gelegenheit dieses Politschauspiels wahr, um meinen Standpunkt meinen Mitbürgern zur Kenntnis zu geben.

Meine Situation in diesem Prozess ist nicht ungewöhnlich. Der deutsche Rechtsstaat hat schon Karl Marx, August Bebel, Karl Liebknecht und viele andere Sozialisten und Kommunisten angeklagt und verurteilt.

Das Dritte Reich hat dies mit den aus dem Rechtsstaat der Weimarer Republik übernommenen Richtern in vielen Prozessen fortgesetzt, von denen ich selbst einen als Angeklagter erlebt habe. Nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus und des Hitlerstaates brauchte die BRD nicht nach neuen Staatsanwälten und Richtern zu suchen, um erneut Kommunisten massenhaft strafrechtlich zu verfolgen, ihnen mit Hilfe der Arbeitsgerichte Arbeit und Brot zu nehmen und sie mit Hilfe der Verwaltungsgerichte aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen oder sie auf andere Weise zu verfolgen. Nun geschieht uns das, was unseren Genossen in Westdeutschland schon in den 50er Jahren geschah. Es ist seit circa 190 Jahren immer die gleiche Willkür. Der Rechtsstaat BRD ist kein Staat des Rechts, sondern ein Staat der Rechten.

Für diesen Prozess wie für andere Prozesse, in denen andere DDR-Bürger wegen ihrer „Systemnähe“ vor Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten verfolgt werden, muss ein Argument herhalten. Die Politiker und Juristen sagen, wir müssen die Kommunisten verurteilen, weil wir die Nazis nicht verurteilt haben. Wir müssen diesmal die Vergangenheit aufarbeiten. Das leuchtet vielen ein, ist aber ein Scheinargument.

Die Wahrheit ist, dass die westdeutsche Justiz die Nazis nicht bestrafen konnte, weil sich Richter und Staatsanwälte nicht selbst bestrafen konnten. Die Wahrheit ist, dass die bundesdeutsche Justiz ihr derzeitiges Niveau, wie immer man es beurteilt, den übernommenen Nazis verdankt. Die Wahrheit ist, dass die Kommunisten, die DDR-Bürger heute aus den gleichen Gründen verfolgt werden, aus denen sie in Deutschland schon immer verfolgt wurden. Nur in den 40 Jahren der Existenz der DDR war das umgekehrt. Dieses Versäumnis muss nun „aufgearbeitet“ werden. Das alles ist natürlich

rechtsstaatlich. Mit Politik hat es nicht das Geringste zu tun.

Die führenden Juristen dieses Landes, gleich ob Angehörige der Regierungsparteien oder der SPD, erklären beschwörend, unser Prozess sei ein ganz normales Strafverfahren und kein politischer Prozess, kein Schauprozess. Man sperrt die Mitglieder eines der höchsten Staatsorgane des Nachbarstaates ein und sagt, das hat mit Politik nichts zu tun. Man wirft den Generalen eines gegnerischen Militärbündnisses militärische Entscheidungen vor und sagt, das hat mit Politik nichts zu tun. Man nennt die heute Verbrecher, die man gestern ehrenvoll als Staatsgäste und Partner in dem gemeinsamen Bemühen, dass nie wieder von deutschem Boden ein Krieg ausgeht, begrüßt hat. Auch das soll mit Politik nichts zu tun haben.

Man klagt Kommunisten an, die, seit sie auf der politischen Bühne erschienen sind, immer verfolgt wurden, aber heute in der BRD hat das mit Politik nichts zu tun.

Für mich und, wie ich glaube, für jeden Unvoreingenommenen liegt auf der Hand: Dieser Prozess ist so politisch, wie ein Prozess gegen die politische und militärische Führung der DDR nur sein kann. Wer das leugnet, der irrt nicht, sondern der lügt. Er lügt, um das Volk ein weiteres Mal zu betrügen. Mit diesem Prozess wird das getan, was man uns vorwirft. Man entledigt sich der politischen Gegner mit den Mitteln des Strafrechts, aber natürlich ganz rechtsstaatlich. (...)

Es ist doch wohl jedem klar, dass alle diejenigen Politiker, die sich einst um eine Audienz bei mir bemühten, und die sich freuten, mich bei sich begrüßen zu dürfen, von diesem Prozess nicht unbeschadet bleiben. Dass an der Mauer Menschen erschossen wurden, dass ich der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates, der Generalsekretär, der Vorsitzende des Staatsrates der DDR war, der für diese Mauer als höchster lebender Politiker die größte Verantwortung trug, wusste jedes Kind in Deutschland und darüber hinaus.

Es gibt demnach nur zwei Möglichkeiten: Entweder haben die Herren Politiker der BRD bewusst, freiwillig und sogar begierig Umgang mit einem Totschläger gesucht oder sie lassen jetzt bewusst und genussvoll zu, dass Unschuldige des Totschlags bezichtigt werden. Keine dieser beiden Möglichkeiten wird ihnen zur Ehre gereichen. Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Wer dieses Dilemma in Kauf nimmt, so oder so ein Mensch ohne Charakter zu sein, ist entweder blind oder verfolgt ein Ziel, das ihm mehr gilt als die Bewahrung seiner Ehre. (...)

Dieses Ziel des Prozesses, den totgesagten Sozialismus noch einmal zu töten, offenbart, wie Herr Kohl, wie Regierung und Opposition der BRD die Lage einschätzen. Der Kapitalismus hat sich ökonomisch genauso totgesiegt wie sich Hitler einst militärisch totgesiegt hat. Der Kapitalismus ist weltweit in eine ausweglose Lage geraten. Er hat nur noch die Wahl zwischen dem Untergang in einem ökologischen und sozialen Chaos und der Aufgabe des Privateigentums an Produktionsmitteln, das heißt dem Sozialismus. Beides bedeutet sein Ende. Nur der Sozialismus erscheint den Herrschenden der Bundesrepublik Deutschland offenbar als die akutere Gefahr. Dem soll dieser Prozess genauso vorbeugen, wie der ganze Feldzug gegen das Andenken an die untergegangene DDR, wie deren Stigmatisierung als „Unrechtsstaat".

Der unnatürliche Tod jedes Menschen in unserem Land hat uns immer bedrückt. Der Tod an der Mauer hat uns nicht nur menschlich betroffen, sondern auch politisch geschädigt. Vor allen anderen trage ich seit Mai 1971 die Hauptlast der politischen Verantwortung dafür, dass auf denjenigen, der die Grenze zwischen der DDR und der BRD, zwischen Warschauer Vertrag und Nato, ohne Genehmigung überschreiten wollte, unter den Bedingungen der Schußwaffengebrauchsbestimmung geschossen wurde. Das ist sicher eine schwere Verantwortung. Ich werde später noch darlegen, warum ich sie auf mich genommen habe. Hier, bei der Bestimmung des politischen Ziels dieses Prozesses, komme ich jedoch nicht umhin, auch festzustellen, mit welchen Mitteln das Prozessziel Verunglimpfung der DDR erreicht werden soll.

Dieses Mittel sind die Toten an der Mauer. Sie sollen und werden diesen Prozess wie schon vorangegangene Prozesse medienwirksam gestalten. Es fehlen dabei die ermordeten Grenzsoldaten der DDR. Wir und vor allem Sie haben bereits erlebt, wie ohne Rücksicht auf Pietät und Anstand die Bilder der Toten vermarktet wurden. Damit soll Politik gemacht und Stimmung erzeugt werden. Jeder Tote wird so gebraucht, richtiger missbraucht, im Kampf der Unternehmer um den Erhalt ihres kapitalistischen Eigentums. Denn um nichts anderes geht es bei dem Kampf gegen den Sozialismus. Die Toten sollen die Unmenschlichkeit der DDR und des Sozialismus beweisen und von der Misere der Gegenwart und den Opfern der sozialen Marktwirtschaft ablenken. Das alles geschieht demokratisch, rechtsstaatlich, christlich, human und zum Wohle des deutschen Volkes. Armes Deutschland. (…)

Die Vorwürfe gegen mich bzw. gegen uns richten sich (…) gegen Beschlüsse des NVR, gegen Beschlüsse eines verfassungsmäßigen Organs der DDR. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Politik der DDR, das Bemühen des NVR, die DDR als Staat zu verteidigen und zu erhalten. Diese Politik soll durch dieses Verfahren kriminalisiert werden. Damit soll die DDR als „Unrechtsstaat“ gebrandmarkt und alle, die ihr dienten, zu Verbrechern gestempelt werden. Die Verfolgung von zehntausenden und unter Umständen hunderttausenden DDR-Bürgern, von denen die Staatsanwaltschaft jetzt schon spricht, ist das Ziel dieses Verfahrens, das durch „Pilotverfahren“ gegen Grenzsoldaten vorbereitet sowie von unzähligen die DDR-Bürger diskriminierenden anderen Gerichtsverfahren vor Zivil-, Sozial-, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und von zahlreichen Verwaltungsakten begleitet wird.

Es geht also nicht um mich oder um uns, die wir in diesem Prozess angeklagt sind. Es geht um viel mehr. Es geht um die Zukunft Deutschlands, Europas, ja der Welt, die mit der Beendigung des Kalten Krieges, mit dem neuen Denken so glücklich zu beginnen schien. Hier wird nicht nur der Kalte Krieg fortgesetzt, hier soll ein Grundstein für ein Europa der Reichen gelegt werden. Die Idee der sozialen Gerechtigkeit soll wieder einmal endgültig erstickt werden. Unsere Brandmarkung als Totschläger soll dazu ein Mittel sein. (…)

Diese historische Sicht der Dinge spricht für sich. (…) Wahr ist, dass der Bau der Mauer auf einer Sitzung der Staaten des Warschauer Vertrages am 05.08.1961 in Moskau beschlossen wurde. In diesem Bündnis sozialistischer Staaten war die DDR ein wichtiges Glied, aber nicht die Führungsmacht. Dies dürfte gerichtsbekannt sein und braucht wohl nicht bewiesen zu werden. (…) Wir alle, die wir in den Staaten des Warschauer Vertrages damals Verantwortung trugen, trafen diese politische Entscheidung gemeinsam.

Ich sage das nicht, um mich zu entlasten und die Verantwortung auf andere abzuwälzen; ich sage es nur, weil es so und nicht anders war, und ich stehe dazu, dass diese Entscheidung damals, 1961, richtig war und richtig blieb, bis die Konfrontation zwischen den USA und der UdSSR beendet war. Eben diese politische Entscheidung und die Überzeugungen, die ihr zugrunde liegen, sind der Gegenstand dieses Prozesses. Man muss schon blind sein oder bewusst vor den Geschehnissen der Vergangenheit die Augen verschließen, um diesen Prozess nicht als politischen Prozess der Sieger über die Besiegten zu erkennen, um nicht zu erkennen, dass er eine politisch motivierte Entstellung der Geschichte bedeutet. (…)

Ich bin am Ende meiner Erklärung.

Tun Sie, was Sie nicht lassen können. ❖

Kurzbiographie Erich Honecker

Erich Honecker wurde am 25. August 1912 in Neunkirchen (Saarland) in eine Bergarbeiterfamilie geboren. Seit seinem zehnten Lebensjahr in der kommunistischen Bewegung aktiv, trat er 1930 der KPD bei und wurde 1931 Bezirksleiter des Kommunistischen Jugendverbands Deutschland im Saargebiet. Erste Festnahme durch die Nationalsozialisten im Deutschen Reich 1933, Rückkehr ins Saargebiet 1934, dort antifaschistische Arbeit. Nach der Vereinigung des Saargebiets mit dem Deutschen Reich im Januar 1935 Flucht zunächst nach Frankreich. Ab August 1935 Widerstandsarbeit im Deutschen Reich unter Tarnnamen, Verhaftung durch die Gestapo im Dezember 1935, Untersuchungshaft bis Juni 1937, dann Verurteilung zu zehn Jahren Zuchthaus.

Nach der Befreiung durch die Rote Armee am 27. April 1945 ging Honecker nach Berlin. 1946 Mitbegründer der Jugendorganisation FDJ, bis 1955 deren Vorsitzender. April 1946 Eintritt in die SED, ab 1958 Sicherheitssekretär des ZK. Am 3. Mai 1971 wurde Honecker Erster Sekretär bzw. Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrats (NVR), ab 29. Oktober 1976 auch Vorsitzender des Staatsrats.

Der schwer krebskranke Honecker trat auf Drängen des SED-Politbüros am 18. Oktober 1989 zurück. Am 3. Dezember 1989 Ausschluss aus der SED. Am 30. November 1990 erging ein nicht vollstreckbarer Haftbefehl des nun bundesdeutschen Amtsgerichts Tiergarten, am 13. März 1991 Ausreise nach Moskau. Juli 1992 Auslieferung durch die Regierung Jelzin an die BRD, wo Honecker in Berlin in U-Haft genommen und vor Gericht gestellt wurde. Das Verfahren wurde wegen der schweren Krebserkrankung eingestellt. Honecker reiste umgehend zu seiner Familie nach Santiago de Chile, wo er am 29. Mai 1994 starb.



Erich Honecker empfängt Angela Davis am 11. September 1972 in Ost-Berlin

„Das Verfahren zur antifaschistischen Selbstdarstellung missbraucht“

Wie die BRD nach 1990 aus verurteilten NS-Tätern SED-Opfer machte

Dieter Skiba, Reiner Stenzel

Das Ende der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der DDR

Schon vor dem Ende der DDR kam durch die Auflösung des MfS und des späteren Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) sowie infolge einer grundlegenden Umstrukturierung der Generalstaatsanwaltschaft mit nachgeordneten Dienststellen die Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen zum Erliegen.

Mitarbeiter der operativen Diensteinheit HA XX/2/III und der HA IX/Untersuchung (HA IX/10, HA IX/11 und der Arbeitsgruppe „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) wurden Ende 1989, Anfang 1990 „abgewickelt“. Ihre Kenntnisse und ihr umfangreiches Sachwissen – Basis für jedwede Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen – konnten nicht an die Kriminalpolizei weitergegeben werden, da diese weder Interesse an den Materialien noch an den erfahrenen Mitarbeitern hatte. Der Kriminalpolizei aber fehlten die personellen und fachlichen Voraussetzungen für eine weitere Arbeit zur Aufspürung und Verfolgung von in der DDR lebenden Nazi- und Kriegsverbrechern. Es gab auch kein Bedürfnis, die Arbeit des MfS und der Generalstaatsanwaltschaft auf diesem Gebiet fortzusetzen.

(...) Die Ende 1989 noch anhängigen Vorgänge zur beabsichtigten Strafverfolgung von ermittelten Nazitätern wurden von der Kriminalpolizei der DDR und den umgebildeten Justizbehörden beziehungsweise den später zuständigen BRD-Justizbehörden nicht weitergeführt oder verliefen im Sande. Wie haltlos die Behauptung vom Schutz der Nazi-Täter war, beweist allein die Tatsache, dass in keinem einzigen Fall von der Staatsanwaltschaft der vereinten Bundesrepublik Anklage erhoben wurde.

In der untergehenden DDR fand tatsächlich die Verfolgung von Nazitätern ihr Ende, obwohl seit Beginn des Jahres 1990 mehrere Anzeigen erfolgt waren. Beate Klarsfeld wurde vorstellig, die polnische Hauptkommission zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen wollte die Zusammenarbeit abstimmen ... Das alles lief ins Leere. Das letzte Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 4. Mai 1990 war ausgerechnet die Umwandlung der lebenslangen Haftstrafe von Jakob Holz[1] in 15 Jahre Haft. Es stieß bei den Jüdischen Gemeinden in der DDR, bei der Liga für Menschenrechte und bei Antifaschisten auf Protest und Unverständnis und wurde als ein Signal für ein Zurückweichen vor der erstarkenden rechten Bewegung gewertet.

Hinzu kamen Forderungen aus Kreisen der Kirche, der Bürgerrechtler und „gewendeter“ Demokraten, verurteilte Naziverbrecher aus dem Strafvollzug zu entlassen. Begründet wurden solche Appelle mit dem Alter und mit gesundheitlichen Problemen dieser Personen. Die veränderte DDR solle Humanität beweisen. Dabei wurde völlig negiert, dass die Naziverbrecher schwere und schwerste Verbrechen begangen hatten und die DDR für ihr konsequentes Handeln in der Welt Anerkennung gefunden hatte.

(...) Rudolf Hermann August Otte war bereits Strafaussetzung zugestanden worden. In weiteren vier Fällen – Erika Bergmann, Paul Ewald Freudenberg, Johann Bruhn und Wilhelm Papke – empfahl die Generalstaatsanwaltschaft dem amtierenden Staatsoberhaupt die Begnadigung. Sie hatten bereits viele Jahre verbüßt. Einer Haftentlassung stand vor allem entgegen, dass die völkerrechtlich gebotene Bestrafung auch einen konsequenten Vollzug der Strafen nach sich zog, wie es auch Praxis in anderen Ländern war. Von diesen wurde lediglich eine Person begnadigt, Walter Hofmann kam 1982 frei. Fünf Verurteilte – Paul Böttger, Arnold Zöllner, Erwin Werner, Georg Frentzel und Stefan Zepezauer – verstarben in der Haft.

Am 31. Dezember 1989 saßen noch 46 Nazi-Täter ein. Drei – Paul Weckmüller, Herbert Drabant, Kurt Melzer – wurden begnadigt, bei zweien wurde die Strafe ausgesetzt – Rudolf Hermann August Otte und Rudolf Hermann Miksch. Zwölf Personen verstarben: Paul Brekenfelder, Rudolf Zimmermann, Heinrich Frohn, Arnold Kostrowski, Willi Brand, Johannes Huster, Willy Junge, Herbert Hugo Paland, Julius Krause, Herbert Helbing, Karl Jäger und Wilhelm Lachmann.

Mitte 1990 befanden sich noch 23 verurteilte Nazitäter im Strafvollzug der DDR.

1 Jakob Holz war zwischen 1942 und 1944 im Zwangarbeitslager Radom als stellvertretender Wachführer an Misshandlungen und Erschießungen jüdischer Zwangsarbeiter beteiligt, 18 Erschießungen wurden ihm persönlich nachgewiesen. Am 25. September 1989 wurde er im letzten Kriegsverbrecherprozess der DDR vom Bezirksgericht Rostock zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Dieter Skiba
Reiner Stenzel
Im Namen des Volkes
Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der DDR gegen Nazi- und Kriegsverbrecher
edition ost

► Dieser Text gibt drei Kapitel aus dem außerordentlich informativen und hervorragend recherchierten Buch „Im Namen des Volkes. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der DDR gegen Nazi- und Kriegsverbrecher“ (464 Seiten, 29,90 Euro) wieder, das dieses Jahr erschienen ist. Die Fußnoten wurden von der *RHZ* eingefügt, basierend auf Angaben aus dem Buch.
Wir danken dem Verlag herzlich für die freundliche Abdruckgenehmigung. ISBN 978-3-360-01850-2

Der „Jüngste“ war 67, alle anderen waren älter. Vierzehn von ihnen saßen bislang weniger als zehn Jahre ein. Von diesen 23 Tätern wurden noch 1990 fünf begnadigt, 18 verblieben hinter Gittern: Eberhard Täschner, Henry Schmidt, Josef Böhle, Otto Bahlke, Stanislavs Steins, Erna Petri, Josef Holzberger, Heinz Barth, Ulla Erna Frieda Jürß, Johannes Piehl, Kurt Brückner, Karl Neumann, Rudolf Papsdorf, Manfred Pöhlig, Heinz Weise, Adolf Blaschke, Erich Mettke und Jakob Holz.

Zur Rechtsprechung nach 1990

Nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und der so genannten Vereinigungsamnestie wurden die weiterhin im Justizvollzug einsitzenden, rechtskräftig in der DDR verurteilten Nazitäter aktiv und versuchten ihre Freilassung und Rehabilitierung juristisch zu erzwingen.

► NEUMANN, KARL[2]
Das Oberlandesgericht Rostock entschied am 23. Marz 1995 auf Rehabilitationsantrag, dass die Verurteilung zwar teilweise rechtswidrig sei, sah aber dennoch keinen Grund, das Strafmaß zu korrigieren. Von Amts wegen wurde jedoch die Erledigung der Vollstreckung ausgesprochen.

Obwohl der Strafausspruch des Obersten Gerichts der DDR nicht zu beanstanden war, wurde von Amts wegen die weitere Strafvollstreckung gegen Neumann unter anderem mit folgender Begründung für beendet erklärt: „Durch Verbüßung von mehr als zehn Jahren hat Neumann noch an seinem Lebensabend wenigstens einen Teil der großen Schuld, die er auf sich geladen hat, in den Vollzugsanstalten der DDR gesühnt. Die in seinem Lebensbericht zum Ausdruck gekommene Distanzierung von den damaligen Ereignissen deutet auf eine innere Umkehr hin und lässt die Resozialisierung des Betroffenen, der vor der hier fraglichen Verurteilung niemals bestraft worden war, gesichert erscheinen. Der Betroffene ist heute fest in seine Familie eingebunden. Er steht im 84. Lebensjahr. Seine Strafempfindlichkeit ist aus diesem Grunde besonders hoch. Die weitere Vollstreckung wäre auch unter diesem Gesichtspunkt unverhältnismäßig. Der Senat hat darum unter Abwägung aller für und gegen die weitere Vollstreckung sprechenden Gesichtspunkte die Erledigung der Vollstreckung ausgesprochen.“

► PIEHL, JOHANNES[3]
Das Oberlandesgericht Rostock entschied am 16. September 1993, die Verurteilung sei teilweise „rechtsstaatswidrig“, die Strafe bleibe unverändert und Piehl werde aus der Haft entlassen. Vierzehn Jahre Gefängnis und die gezeigte Einsicht ließen die Resozialisierung gesichert erscheinen.

Obwohl das Oberste Gericht der DDR Piehls Verbrechen aufgrund zahlreicher Zeugenaussagen und umfangreicher Beweisdokumente als erwiesen sah und der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Instanz im Dezember 1992 ein Gnadengesuch abgelehnt hatte, kam im Rehabilitationsverfahren das Oberlandesgericht Rostock zu anderen Schlussfolgerungen. Es erklärte, die DDR habe das Verfahren gegen Piehl zur Selbstdarstellung missbraucht. Das Urteil enthalte Ausführungen, die eher propagandistischen Zwecken als der Wahrheitsfindung dienten. Es handle sich nicht lediglich um fehlerhafte Rechtsanwendung, sondern mit der Entscheidung sollte vielmehr die harte Bestrafung eines „Kriegsverbrechers“ anderen Ländern demonstriert werden. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens seien nicht eingehalten worden.

Im Rehabilitationsurteil hieß es ferner, dass von Piehl angeordnete Vergeltungsmaßnahmen und Morde an der Zivilbevölkerung wegen „Widerstandsmaßnahmen“ nicht völkerrechtswidrig gewesen wären und der Haager Landkriegsordnung entsprochen hätten. Dabei berief sich die Justiz auf die bundesdeutsche Rechtsprechung seit den frühen 50er Jahren (also auf Richter, die meist schon vor 1945 tätig waren und den Faschisten gedient hatten).

Es erfolgte weiter der Hinweis, dass entsprechend einer Weisung Stalins die sowjetische Bevölkerung einen „totalen Widerstand“ gegen die Okkupanten geleistet habe, was sich eindeutig gegen die „Gehorsamspflicht“ der Sowjetbevölkerung gegenüber den deutschen Besatzern gerichtet habe. Andererseits musste zum Teil aber auch eingeräumt werden, dass DDR-Urteile auch rechtens waren, wie im Fall:

► KRAMER, HELLMUTH PAUL[4]
Vom Landgericht Erfurt wurde am 13. April 1994 ein Rehabilitierungsantrag abgelehnt. Es begründete die Ablehnung unter anderem damit, dass die Strafvorschriften der DDR mit wesentlichen Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Verfassungen vereinbar wären und darauf beruht hätten.

BRD-Recht: Vom Täter zum Opfer

Nach 1990, also nach dem Untergang der DDR und der Sowjetunion, beantragten etwa 100.000 Personen aus den baltischen Republiken als ehemalige Kriegsfreiwillige der Waffen-SS in der Bundesrepublik eine „Kriegsrente“. Auf diesen Sachverhalt stieß der Belgier Alvin De Coninck, als Ende 2011 die deutschen Steuerbehörden von rund 13.500 ehemaligen belgischen Zwangsarbeitern Steuern von 17 Prozent auf die ihnen bewilligten Entschädigungszahlungen forderten, und das sogar rückwirkend bis 2005.

Der Sohn eines antifaschistischen Widerstandskämpfers entdeckte bei seinen Recherchen, warum das so war, zunächst die öffentlich nahezu unbekannte Tatsache, dass rund 2.500 belgische Nazikollaborateure Monat für Monat eine Rente aus Deutschland bezogen. Dies ging ganz offenkundig auf eine Entscheidung der Dönitz-Regierung zuruck. Bekanntlich existierte im Mai 1945 eine Reichsregierung unter Großadmiral Karl Dönitz, der in Nürnberg als Hauptkriegsverbrecher zu zehn Jahren Haft verurteilt werden sollte. Diese deutsche „Regierung“ hatte entschieden, dass den Handlangern des Hitlerreiches eine „Kriegsrente“ zugestanden wurde. Der Rechtsnachfolger des Reichs, die deutsche Bundesregierung, zahlte gemäß Bundesversorgungsgesetz: Pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten.

Dass Kollaborateure – selbst wenn sie als Nazitäter verurteilt und bestraft worden waren – großzügiger bedacht wurden als die Opfer, bekam Alvin De Coninck ebenfalls heraus. Die so genannten Zusatzrenten für die Nazi-Handlanger betrugen zwischen 475 und 1.275 Euro, während sich die

2 Karl Neumann, Angehöriger des Polizeibataillons 310, hat unter anderem in fünf Aktionen an der Ermordung von 257 Menschen durch Massen- und Einzelerschießungen teilgenommen, bei denen er selbst 37 tötete. Er wurde 1983 in Schwerin zu lebenslanger Haft verurteilt und 1993 aus der Haft entlassen.

3 Johannes Piehl, Offizier des Reserve-Polizei-Bataillons 82, leitete u.a. die Deportation von mindestens 300 Polen zur Zwangsarbeit nach Deutschland, die Erschießung von 64 Juden als „Vergeltung“ für die Bombardierung eines Flugplatzes durch die sowjetische Luftwaffe, weitere Erschießungen und das Niederbrennen zahlreicher Dörfer. Er wurde 1981 zu lebenslanger Haft verurteilt.

4 Hellmuth Paul Kramer, Angehöriger des Feldgendarmerietrupps b41, war an der Liquidierung des Alten- und Invalidenheims im sowjetischen Krutiza beteiligt, bei der 113 Insassen ermordet wurden. Fünf davon erschoss Kramer eigenhändig, außerdem war er an der öffentlichen Erhängung von zwei Geiseln beteiligt. 1975 wurde er vom Bezirksgericht Suhl zu 15 Jahren Haft verurteilt.

Zwangsarbeiter mit etwa 50 Euro begnügen mussten. Als die Nazi-Kollaborateure aus Osteuropa ihre Gleichbehandlung einforderten, stiegen die Ausgaben des Rechtsnachfolgers deutlich an. Um zumindest etwas zu sparen, beschloss die Bundesregierung die Besteuerung der „Kriegsrenten" mit 17 Prozent.

2012 bezogen europaweit etwa 900.000 Bürger eine deutsche „Kriegsrente". Das ARD-Magazin *panorama* berichtete am 30. Januar 1997 unter der Überschrift „Steuermilliarden für Naziverbrecher – deutsches Recht macht Täter zu Opfern" und stieg mit der provokanten Feststellung ein: Würde Adolf Hitler noch leben, bekäme er zu seiner normalen Rente noch eine „Opferrente". Er gälte nach heutiger Gesetzgebung als Opfer, weil er bei einem Attentatsversuch verletzt wurde, und dafür bekäme er Geld, unter Umstanden mehrere tausend Mark monatlich. „Diese Opferrente beziehen viele der noch lebenden Naziverbrecher oder deren Angehörige. Hier, bei uns in Deutschland, wurden die Täter nicht nur von der Nachkriegsjustiz oftmals geschont, sondern zu Opfern erklärt, und dafür werden sie noch heute verdammt gut bezahlt."

Danach präsentieren die Autoren einige Beispiele.

Wolfgang Lehnigk-Emden ließ in Italien als Wehrmacht-Leutnant Frauen und Kinder beim „Kampf gegen Partisanen" niedermetzeln. „Nie wurde Lehnigk-Emden für seine nachgewiesenen Morde bestraft – wegen Verjährung, sagt der Bundesgerichtshof. So wurde aus dem von der Justiz verschonten Mörder plötzlich für die Behörden ein Opfer, denn Lehnigk-Emden leidet an einer leichten Beinverletzung von damals. Dafür bekommt der wohlhabende Rentner bis heute jeden Monat neben seiner normalen Rente zusatzlich 708 Mark, eine so genannte Opferrente."

Wilhelm Mohnke ist ehemaliger SS-Hauptsturmführer in der Leibstandarte „Adolf Hitler". „Seine monatliche Opferrente bekommt er für einen verletzten Fuß. Mohnke war einer der letzten engen Vertrauten Hitlers. Wegen der Erschießung von 72 US-amerikanischen Soldaten, die sich vorher ergeben hatten, gilt er für die US-Regierung als Kriegsverbrecher und darf das Land nicht betreten."

Geregelt ist dieser Skandal im Bundesversorgungsgesetz. Voraussetzung ist lediglich: irgendeine Kriegsverletzung und Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder Waffen-SS. Das Geld kommt von den rund 100 Versorgungsämtern, aus Steuermitteln. Mal zahlen sie ein paar hundert Mark, mal mehrere tausend pro Monat an die Opferrentner, egal ob Kriegsverbrecher oder nicht.

Und die Journalisten bringen auch besonders widerwärtige Beispiele wie jenes eines ehemaligen KZ-Bewachers. Dieser wurde bei Kriegsende gefangengenommen und wie andere Soldaten auch in ein Gefangenenlager gesteckt. „Später hatte er einen Nierenschaden und behauptete, dass der Nierenschaden vom Schlafen auf dem kalten Steinfußboden verursacht worden war. Der KZ-Wärter beantragte eine Opferrente für zehn Tage Gefangenschaft in einem kalten Zimmer. Das Amt lehnte ab, doch der KZ-Wärter gewann vor Gericht."

Mit den wirklichen Opfern geht der deutsche Staat anders um. „Während keiner der Angehörigen von Wehrmacht und Waffen-SS wegen Verbrechen ausgeschlossen werden kann, ist das bei den KZ-Überlebenden ganz anders, da reicht schon eine Kleinigkeit. Für sie gilt das Bundesentschädigungsgesetz, und da gibt es Ausschlussgrunde. Zum Beispiel Kurt Baumgarte. Er hat den Volksgerichtshof und das KZ Fuhlsbüttel uberlebt. Über zehn Jahre saß er in Einzelhaft, oft geschlagen und angekettet an Händen und Füßen. Seine Entschadigungsanträge nach dem Krieg wurden immer wieder abgelehnt – mit der gleichen Begründung: Baumgarte wurde 1935 verhaftet und 1936 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz stehen ihm aber nicht zu, weil er sofort nach 1945 wieder Funktionär der KPD war. Keine Entschädigung bis heute. Das gilt für viele Kommunisten aus den KZs."

Dazu die sarkastische Feststellung der Fernsehjournalisten: „Es gibt noch mehr Unterschiede zwischen dem Gesetz für Hitlers Opfer und dem für Hitlers Kämpfer. Die Naziopfer durften Anträge nur bis 1969 und nur in den Ländern des Westens stellen, Hitlers Kämpfer hingegen können Antrage ewig und weltweit stellen. Dieser Unterschied macht sich auch finanziell bemerkbar. Während nach dem Enschädigungsgesetz letztes Jahr (d. i. 1996 – d. Hrsg.) 1,8 Milliarden Mark an die wirklichen Opfer gezahlt wurden, waren es für Hitlers Kämpfer sieben mal so viel: 12,7 Milliarden Mark – alles aus Steuergeldern, allein im letzten Jahr. Knapp die Hälfte dieser Summe geht an Witwen, darunter auch die von Hitlers oberstem Blutrichter Roland Freisler, damals Präsident des Volksgerichtshofes. Die wohlhabende Witwe bekommt bis heute eine monatliche Zusatzrente von mehreren hundert Mark, weil ihr Mann durch eine Bombe starb. Begründung für die Zusatzrente: Ihr Mann hätte nach dem Krieg Karriere gemacht und entsprechend verdient."

In einem 1998 mit der Zeitschrift *konkret* geführten Interview merkte die Schriftstellerin Daniela Dahn zu diesem Thema an: „Das Bundesbesoldungsgesetz vom März 1992 legte fest, dass es nicht ehrenrührig war, den Nazis zu dienen, um so mehr aber der DDR. Alle Dienstjahre in Institutionen des Dritten Reichs und in den eroberten Gebieten werden heute uneingeschrankt fur Gehalt und Rente anerkannt, während es in Ostdeutschland für Systemnahe Rentenabzüge gibt. Dass es möglich sein würde, den in der DDR als Kämpfer gegen den Faschismus Geehrten ihre VdN-Renten zu kürzen und dafür Angehörige der Wehrmacht, sogar der SS, auch wenn sie Bürger anderer Staaten sind, mit einer Kriegsopferrente zu versöhnen, dass eine KZ-Wächterin, die dafür zehn Jahre in Bautzen saß, eine Entschädigung von 64.000 Mark erhält, die osteuropäischen KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter aber nichts oder bestenfalls ein symbolisches Almosen – dafür hätte meine Phantasie tatsächlich nicht gereicht." ❖



„Es wundert uns keineswegs, dass ein solcher Angriff gerade jetzt kommt“

Ein Interview zum aktuellen FDJ-Prozess in München

Redaktionskollektiv der RHZ

Im Unterschied zu den anderen Artikeln dieses Schwerpunktes, die sich um die Repression gegen Funktionsträger_innen der DDR nach dem Anschluss an die BRD drehen, geht es in diesem Interview auf den ersten Blick um das Gegenteil: Denn die FDJ war in der BRD verboten, als Organisation der DDR musste ihr legaler Fortbestand in der BRD mit dem Einigungsvertrag von 1990 aber gewährleistet werden.

Trotzdem gab es in letzter Zeit und nicht zum ersten Mal eine Welle der Repression gegen Aktivist_innen, die das Emblem der FDJ in der Öffentlichkeit zeigten.

Wir sprachen mit zwei Genossen der FDJ München über den letzten Prozess, der in drei Instanzen mit einem Freispruch endete – allerdings mit fadem Beigeschmack.

RHZ: Seid ihr Mitglieder der Ost- oder der West-FDJ?

M: Eine gute Frage. Wir sind Mitglieder der FDJ, der „Freien Deutschen Jugend“ und es gibt nur eine „Freie Deutsche Jugend“. Es gab auch nie zwei FDJs, sondern es gab seit der Gründung der BRD immer zwei Länder und eine Organisation.

RHZ: Die Staatsanwaltschaft behauptet wohl etwas anderes – die eine Organisation ist verboten, die andere legal …

M: Genau, weil sie juristisch nur auf ein Land Zugriff hatte, wurde die FDJ im Westen verfolgt.

J: Ich glaube, dass sich die Frage überhaupt stellt, hat nichts mit der FDJ oder der Arbeiterbewegung zu tun, sondern mit der reaktionären Spaltung Deutschlands, die vom Westen ausging. Aus Sicht der Herrschenden bestand in diesem Land die Notwendigkeit, diese „Freie Deutsche Jugend“ in zwei Organisationen zu teilen, was aber von der FDJ nie so praktiziert worden ist.

RHZ: Erzählt bitte kurz die Geschichte der FDJ.

M: Die Gründung der „Freien Deutschen Jugend“ geht auf die Niederlage der deutschen Arbeiterbewegung zurück, der es nicht gelungen war, gemeinsam und über die Parteigrenzen hinweg 1933 den Machtantritt des Faschismus zu verhindern, weil die Arbeiter gespalten waren in ihrem gemeinsamen antifaschistischen Kampf. Daraufhin kamen hunderttausende deutscher Antifaschist_innen in die Konzentrationslager und Gefängnisse und zehntausende emigrierten in andere Länder, darunter auch viele junge Antifaschist_innen verschiedener Strömungen der Arbeiterbewegung. 1936 fanden sich in Paris das erste Mal Gruppen in der „Freien Deutschen Jugend“ zusammen. Sie gaben auch eine Zeitung heraus, die *Freie Jugend*. Man kann sagen, dass das die ersten Gründungen von FDJ-Gruppen waren. Weil sie sich im Exil gründen mussten auch dieser bescheuerte Name „Freie Deutsche Jugend“, also nicht „Freie Jugend Deutschlands“, denn sie waren nicht mehr die freie Jugend Deutschlands.

RHZ: Wer waren denn die Gründungsmitglieder? Du sagst Arbeiterbewegung – waren das Sozialdemokrat_innen, Kommunist_innen, …?

M: Ja, aber auch christliche und jüdische Arbeiterjugendliche waren dabei und auch Jugendliche, die sich keiner Strömung fest zurechneten, also über Parteigrenzen hinweg. In Paris war es noch so, dass man in den bestehenden Organisationen blieb. 1938 gab es einen Gründungsaufruf aus Prag, wo man schon etwas weiter war und die alten Jugendorganisationen in der FDJ auf-







gingen. 1939 wurden Gruppen der „Freien Deutschen Jugend“ auch in London gegründet. Sie ist also nach der Roten Hilfe die älteste Organisation der Arbeiterbewegung, die nach wie vor besteht.
J: Zu den Gründungsmitgliedern gehörten übrigens unter anderem solche Persönlichkeiten wie Willi Brandt.

RHZ: Das heißt ein Großteil der Jugendlichen, die im Exil waren, kehrte nach dem Krieg zurück nach Deutschland und nahm hier die Arbeit wieder auf?

J: Ein Teil der Jugendlichen, die sich im Exil organisiert und zusammengefunden hatten, zog mit den jeweiligen Armeen dieser Länder in den Kampf gegen Hitlerdeutschland und sie kamen als Befreier nach Deutschland zurück. Von den Jugendlichen, die während des deutschen Faschismus in Großbritannien Mitglieder der „Freien Deutschen Jugend“ waren, hat etwa die Hälfte auf Seiten der britischen bzw. der tschechoslowakischen Armee gekämpft.

RHZ: In den 50er Jahren wurde die FDJ, die nach dem Krieg legal existiert hatte, dann in der BRD verboten.

M: Natürlich fingen sie auch hier wieder zuerst bei der Jugend an mit der Repression. Kurz nach dem Krieg setzten sich Teile der Adenauer-Regierung erneut mit den alten Nazis und Kriegsverbrechern – die teilweise sogar noch in den Gefängnissen saßen – zusammen, um die Wiederaufstellung einer „neuen deutschen Wehrmacht“ zu planen. Daraufhin entstand eine breite Volksbewegung gegen die Remilitarisierung und im antimilitaristischen Kampf spielte die Jugend eine unglaublich große Rolle. Allen voran die FDJ. Um die Spaltung Deutschlands zu zementieren, um die Wiederaufstellung einer neuen deutschen Armee mit Westanbindung kurz nach dem Krieg zu schaffen war es notwendig, diesen breiten antimilitaristischen Kampf zu zerschlagen. Damit wurde organisatorisch bei der Jugend angefangen.

J: Es wurde auch nicht nur die FDJ verboten. Damals wurden ungefähr 200 demokratische und antifaschistische Organisationen im Westen verboten. Zeitweise beispielsweise die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN), verboten war auch ein Kulturbund, der vor allem die Freundschaft mit der DDR gepflegt hatte, der „Demokratische Frauenbund Deutschlands“, ein Westdeutscher Flüchtlingskongress, die „Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen“ und viele andere. Sie alle wurden aufgrund ihrer demokratischen, antifaschistischen oder ansonsten fortschrittlichen Aktivität oder Programmatik verboten. In der FDJ im Westen hatten sich Ende der 40er Jahre 50.000 bis 60.000 Jugendliche organisiert, was auch ein Grund dafür war, dass gegen sie vorgegangen wurde.

RHZ: Mit anderen Worten sind die Verbote der antikommunistischen Haltung der Regierung geschuldet?

J: Würde ich schon sagen, ja. Und natürlich der Angst, denn die Volksbewegung gegen die Remilitarisierung war ja tatsächlich eine breite Bewegung von Menschen, die sagten „wir wollen nie wieder Faschismus, wir wollen nie wieder eine deutsche Armee“ in dem Bewusstsein, dass das nicht abzukoppeln ist von dem kapitalistischen Gesellschaftssystem und dass auch darin ein Problem liegt. Also auch nach zwölf Jahren faschistischer Diktatur, wo viele mitgemacht oder die Schnauze gehalten haben, hat sich meines Erachtens schon bei vielen Deutschen nach 1945 die Erkenntnis herausgestellt, der Faschismus kommt aus dem Gesellschaftssystem.

M: Was noch eine sehr entscheidende Rolle spielte, neben dem entschlossenem Kampf gegen die alten Nazis und die Wiederbewaffnung, war das, was im anderen Teil Deutschlands passierte. Nämlich eine antifaschistische Umwälzung, der Aufbau eines antifaschistischen und demokratischen Deutschlands und in späteren Jahren dann auch der Aufbau des Sozialismus in der DDR, woran





Fritz Barth, Bad Wildbad-Calmbach. www.mianba.de/heimatforschung

Demonstration gegen das FDJ-Verbot in Schwenningen 1951. Die Demo fand teils bei strömendem Regen statt und wurde durch einen Polizeieinsatz aufgelöst.

die FDJ auch führend mit beteiligt war. Dies hatte immer eine große Wirkung auf die Arbeiterbewegung im Westen und so natürlich auch auf die Kapitalist_innen und die Reaktion.

RHZ: Wie wurde das Verbot der FDJ begründet?

J: 1951 wurde die FDJ vom Bundesinnenministerium verboten mit der Begründung, dass sie zum Einen eine illegale Volksbefragung über die Remilitarisierung durchgeführt hätte. Was natürlich ein Witz ist, weil Volksbefragungen damals nicht illegal waren. Weitere Begründungen im Verbotsurteil waren so gravierende Dinge wie: Die FDJ hätte organisiert bei Auftritten des Bundeskanzlers oder Bundespräsidenten durch Klatschen oder Lärmszenen diese Personen in der Ausführung ihres Amtes behindert und sie hätte zu untersagten Demonstrationen mobilisiert. Das sind im Wesentlichen alle Begründungen, die da gefallen sind. Weil das nicht so ganz tragfähig war, musste das Bundesverwaltungsgericht 1954 dieses Verbot bestätigen, damit das Ganze juristisch einwandfrei war. Unter den Richtern am Bundesverwaltungsgericht waren natürlich – wie überall woanders auch – Richter, die auch im Faschismus schon „Recht" gesprochen haben und sich entsprechender Verbrechen schuldig gemacht haben.

RHZ: Was bedeutete das Verbot für die Mitglieder hinsichtlich der Repression?

J: Es gab selbstverständlich viele Mitglieder, die sich, wie auch bei der KPD und anderen verbotenen Organisationen, weiterhin betätigten. Sie hat eine breite Repressionswelle getroffen, allein in den ersten fünf Jahren nach dem Verbot wurden über 1.000 Jahre Gefängnis gegen Jugendliche verhängt, die sich der FDJ zuordneten oder ihr zugeordnet wurden. Und der FDJ zugeordnet wurde zu dieser Zeit jeder Jugendliche, der beispielsweise an einer Schulung der KPD teilnahm oder sich sonst im Umfeld der KPD bewegte. Faktisch wurde die FDJ nicht nur juristisch, sondern auch organisatorisch und personell innerhalb weniger Jahre zerschlagen.

M: Im gemeinsamen Kampf gegen die Wiederbewaffnung Deutschlands gab es sehr große und breite Aktionen, unter anderem die Besetzung der Felseninsel Helgoland. Die Insel wurde von Westalliierten für Militärübungen genutzt. Deshalb wurde sie mit Unterstützung und von Jugendlichen verschiedenster Organisationen besetzt. Sie wurden damals beschossen, später gemeinsam verurteilt und saßen schließlich zusammen in den Gefängnissen. Dieser gemeinsame Kampf über die Organisationsgrenzen hinweg war wichtig. Auch eine dieser Aktionen war eine große Friedenskarawane in Essen 1952, die kurzfristig von der Bundesregierung verboten worden war. Trotzdem folgten mehrere zehntausend Jugendliche dem Aufruf. Die Polizei hat scharf geschossen und der Münchner Jungarbeiter Phillipp Müller, KPD- und FDJ-Mitglied, wurde auf dieser Friedensdemonstration erschossen. Dies war der erste Polizeimord in der Geschichte der jungen Bundesrepublik.

RHZ: Gab es nach dem Verbot der FDJ im Untergrund noch Organisierungsversuche? Später tritt ja die sozialistische Arbeiterjugend, von den Falken mal abgesehen, erst wieder mit Gründung der DKP und SDAJ in Erscheinung.

M: Es gibt bis Mitte/Ende der 50er Jahre Nachweise über Aktivitäten der illegalen FDJ. Die ließen massiv nach, nachdem auch die KPD 1956 verboten worden war, weil große Teile der organisierten Arbeiterbewegung damals zerschlagen und in die tiefste Illegalität gedrängt wurden. Auch führende Mitglieder der FDJ mussten, wenn sie nicht in den Gefängnissen saßen, in die DDR oder ins Ausland emigrieren – wieder, so kurz nach dem Faschismus.

RHZ: Seit wann ist die FDJ in der BRD wieder aktiv?

J: Es gab im Grunde seit Anfang der 1980er Jahre in der Bundesrepublik Gruppen, die der Meinung waren,

man müsse den Gedanken, der in der FDJ verwirklicht wurde, also die Zusammenarbeit der Jugend über die Strömungs- und Parteigrenzen hinweg, wieder aufleben lassen. Das waren im Westen vor allem die „Initiativen zur Vereinigung der revolutionären Jugend“, die nicht als FDJ auftraten, aber versuchten im Sinne der FDJ zu arbeiten. Unter anderem initiierten sie die westdeutsche Erstaufführung des „Herrnburger Berichtes“ von Bertolt Brecht, ein Stück über die FDJ. Anfang der 90er, also nach der Annexion der DDR, beantragten sie dann auch die Aufnahme in die „Freie Deutsche Jugend“ beim Zentralrat der noch existenten FDJ der DDR.

RHZ: Mit dem Einigungsvertrag wurde die FDJ als Organisation der DDR in der BRD legal. Waren die FDJ-Gruppen beziehungsweise die „Initiativen zur Vereinigung der revolutionären Jugend“ im Westen trotzdem von Beginn an von Repression betroffen?

J: Es gab 1991 ein Verfahren gegen Jugendliche in München, die als FDJ aufgetreten waren und denen das Gleiche vorgeworfen wurde wie uns heute auch, nämlich dass sie als verbotene FDJ Westdeutschlands aktiv gewesen wären. So gesehen setzte die Repression sofort ein. Allerdings war das auch gleich das erste Urteil, in dem der Justizapparat feststellen musste, dass das irgendwie schwierig ist. Das Amtsgericht München sprach in diesem Fall frei.

RHZ: Was heißt das? Von welchem Tatvorwurf wurden sie freigesprochen – Fortführung der verbotenen FDJ-West?

M: Der Tatvorwurf war „Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole“ nach §86a, ein Staatsschutzparagraf. Damals war sich der Staatsapparat noch unsicher, ob er ein Organisationssymbol verurteilen kann, das Monate vorher noch Millionen getragen hatten. Wie sich das mit dieser Organisation nach der Annexion der DDR verhält, wurde hier aber nicht grundsätzlich juristisch geklärt.

RHZ: Kommen wir zur aktuellen Situation. Seit beinahe zwei Jahren seid ihr in München im Fokus der Repressionsorgane. Worum geht es dabei?

J: Vorgeworfen wird uns, dass wir mit dem Auftreten mit FDJ-Fahne oder mit FDJ-Emblem in anderer Form gegen §86a StGB, also die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, verstoßen würden.

M: Der offene Angriff auf die „Freie Deutsche Jugend“ begann am 2. Februar 2015, als wir gemeinsam mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die wir an ihrer Asylunterkunft abgeholt hatten, auf eine antirassistische Demonstration gingen. Sie trugen mit uns unsere Transparente auf denen so aufrührerische Losungen wie „Faschismus ist keine Meinung sondern ein Verbrechen“ und „Rassisten sind Schweine“ zu lesen waren. Im Anschluss an diese Demonstration wurden wir alle verhaftet und auch die Flüchtlingsjugendlichen für mehrere Stunden in der Gefangenensammelstelle festgehalten, dann ins berüchtigte Münchner Polizeipräsidium in der Ettstraße gebracht und dort verhört. Ab da gab es regelmäßig Verhaftungen, wenn wir mit Fahne, Blauhemd oder irgendwie Symbol auftraten. Insgesamt gab es etwa 25 Festnahmen und einen Monat später die ersten Hausdurchsuchungen. Es wurden unzählige Flugblätter beschlagnahmt und auch sämtliche Organisationsmaterialien, die öffentlich getragen wurden oder in den Wohnungen und politischen Anwesen auffindbar waren.

RHZ: Das ist ja ein ziemlich massives Vorgehen.

J: Ja. Interessant bei dieser Verfolgung in München ist allerdings, dass sich offensichtlich die verschiedenen Teile des Gewaltenapparates nicht so ganz einig oder im Klaren waren, wie mit der Situation umzugehen ist. Das zeigte sich schon 2014 bei einer Schulverteilung, als Beamte des Staatsschutzes uns einen Platzverweis erteilten mit dem Hinweis, ihnen sei gesagt worden, die FDJ-West sei legal, die FDJ-Ost sei illegal und sie wüssten jetzt nicht, wozu München eigentlich gehört.

Wir wurden auch nicht jedes Mal, wenn wir irgendwo auftraten, sofort verhaftet. Es gab durchaus Situationen – und die suchten wir natürlich auch, um rauszufinden, was Sache ist – wo nichts passierte. Beispielsweise traten wir im Mai 2015 bei den Befreiungsfeierlichkeiten im Konzentrationslager Dachau mit Blauhemd auf. Die Kriminalpolizei war anwesend, aber es passierte nichts. Wir konnten bei größeren Aktionen ohne Probleme tausende Flugblätter verteilen und nur eine Stunde später wurden im Messegelände zwei FDJler während eines Auftritts der Bundeswehr bei einer Freizeitmesse verhaftet. Gleichzeitig blieben wiederum die FDJler, die draußen vor der Messe an Protesten teilnahmen, unbehelligt. Auch bei der Gedenkkundgebung 2015 anlässlich des faschistischen Oktoberfestattentats im Jahr 1980 traten wir mit FDJ-Fahne auf, zwei Meter vor uns standen der Innenminister des Freistaats Bayern und der Polizeipräsident der Stadt München, direkt daneben ein Kriminalpolizist in Zivil und niemand erachtete es für notwendig, auch nur irgendetwas zu sagen.

M: Wir stellten fest, nicht mal auf die staatliche Willkür ist mehr Verlass.

RHZ: Nichtsdestotrotz haben sich ja eine ganze Reihe Verfahren angeschlossen. Eines dieser Verfahren ist durch drei Instanzen gegangen und endete letztlich vor dem OLG zum dritten Mal mit einem Freispruch. Könnt ihr über dieses Verfahren etwas ausführlicher berichten?

J: Wie viele Verfahren tatsächlich eröffnet wurden, wissen wir nicht. Es sind drei Verfahren bis vor Gericht gekommen, zwei davon sind auf Eis gelegt worden, um dieses eine besagte als Musterverfahren durchzuziehen. Vorgeworfen wurde dem Angeklagten die „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“, weil er bei einer Demonstration gegen die Nato-Kriegskonferenz im Februar 2015 eine Fahne der FDJ getragen hatte. Damals waren acht Genossen für mehrere Stunden in der Ettstraße gelandet.

Die Staatsanwaltschaft zielte darauf ab, dass zwar die „Freie Deutsche Jugend“ der DDR nicht verboten sei, dass sich aber jeder strafbar mache, der ein Emblem trage, das dem der „Freien Deutschen Jugend“ in Westdeutschland zum Verwechseln ähnlich sähe. Das Problem bei der ganzen Sache ist, es gibt keine zwei unterschiedlichen Embleme, es gibt nur ein einziges. Und

das ist ein juristisches Problem, weil dieser Tatvorwurf das gar nicht hergibt. Auch der Richter am Amtsgericht München erkannte dieses Problem und begab sich tief in die Rechtshistorie des Paragrafen 86a. Er arbeitete eigentlich sehr schön heraus, dass dieser Paragraf in das deutsche Strafrecht eingeführt wurde, explizit um die Zunahme antisemitischer, rassistischer Gewalt zu unterbinden.
Das Amtsgericht München ging in der Urteilsbegründung sogar soweit zu sagen, dass aus heutiger Sicht das Verbot der FDJ in Westdeutschland beziehungsweise dessen Anwendung anachronistisch sei.

RHZ: Der Genosse wurde dann in der ersten Instanz freigesprochen.

J: Genau. Aber gegen diesen Freispruch legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und das Verfahren kam vor das Landgericht, das den Freispruch bestätigte. Daraufhin legte die Staatsanwaltschaft Revision ein um die letzte strafrechtliche Instanz, das Oberlandesgericht, zu befragen. Das OLG stellte in seinem Urteil fest, dass die Revision der Staatsanwaltschaft unbegründet sei und bestätigte den Freispruch, weil in diesem besonderen Fall davon auszugehen sei, dass der Angeklagte sich der FDJ der DDR zuordnet, was daran zu erkennen sei, dass er zu allen Gerichtsverhandlungen in einem Blauhemd erschienen war und dieses Blauhemd, wie jeder wisse, ein Symbol der FDJ der DDR sei. So gesehen wurde festgestellt: Es handelt sich um einen Einzelfall. Und es gab keine allgemeingültige juristische Klärung der Problematik. Dass die FDJ diesen Etappensieg erringen konnte, hat natürlich viel mit einer breiten und auch praktischen Solidarität von anderen Organisationen zu tun.

RHZ: Dass sich die Repressionsorgane ohnehin nicht sonderlich von Gerichten oder der Rechtsprechung beeindrucken lassen, zeigte sich schon im Verlauf des Verfahrens …

J: Zur ersten Verhandlung am Amtsgericht erschienen selbstverständlich Genossen im Blauhemd, nicht nur Mitglieder der Freien Deutsche Jugend, sondern auch anderer Arbeiterjugendverbände, wie zum Beispiel der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – die Falken“. Das störte die Staatsanwaltschaft irgendwie und sie versuchte den Richter dazu zu bewegen, diese Leute aus seinem Gerichtssaal verhaften zu dürfen. Der Richter wiederum war verwirrt, warum er die Falken verhaften lassen sollte. Am Ende wurde ein Genosse im Blauhemd rausgetragen und von anderen wurden die Personalien aufgenommen. Nachdem der Freispruch erlassen war und wir das Gerichtsgebäude verlassen hatten, folgte uns die Polizei bis in einen Biergarten. Dieser Biergarten wurde umlagert von Polizisten in Zivil und der Bereitschaftspolizei und von jedem Menschen, der nicht in bayerischer Tracht den Biergarten verließ, wurden die Personalien aufgenommen. Die Polizei erklärte sozusagen das Umfeld dieses Gastronomiebetriebs zur Gefahrenzone. Sie sagte deutlich: Der Freispruch durch das Amtsgericht interessiert uns nicht. Der Genosse, der verhaftet wurde, argumentierte, er sei vor ein paar Monaten erst in Berlin freigesprochen worden vom gleichen Vorwurf. Er bekam zur Antwort „Wir sind hier nicht in Berlin, sondern in Bayern!“



RHZ: Ein anderes Mal „lobte“ euch die Polizei, weil ihr das FDJ-Emblem auf euren Flyern mit Hammer und Sichel überklebt hattet …

J: Was interessant ist, denn der Amtsrichter merkte in seinem Urteil in der mündlichen Begründung an, wenn man dieses „Zum-Verwechseln-ähnlich-Sehen“ jetzt im Falle des FDJ-Emblems anwendet, müsste man folgerichtig ja auch feststellen, die KPD ist verboten, die KPD hat Hammer und Sichel verwendet als Zeichen und demnach müsste gegen alle Organisationen, die heute Hammer und Sichel verwenden, ebenfalls vorgegangen werden. Damit kann natürlich jeder Antifaschist kriminalisiert werden, der es wagt, etwa am Tag der Befreiung die Sowjetflagge zu zeigen. Es trifft also bei weitem nicht nur die FDJ.
Wichtig war uns, unser Emblem gerade auch wegen der Verfolgung möglichst überall sichtbar zu machen, mit Brückentransparenten, Fahnen, Schildern, Aufklebern und tausenden Plakaten. Teilweise haben wir die aufgehende Sonne, wie angedeutet, auch selbst zensiert, was die Sache natürlich interessanter und klarer machte.

RHZ: Und jetzt? Ende gut, alles gut?

J: Es wundert uns keineswegs, dass ein solcher Angriff gerade in Zeiten der verstärkten Kriegsvorbereitung Deutschlands kommt. Ist doch die Friedhofsruhe an der inneren Front die Voraussetzung für die Aggression nach außen. Unsere Antwort bleibt damals wie heute: Lieber sozialistische Experimente als großdeutsche Katastrophen! ❖



Demonstration gegen das FDJ-Verbot in Schwenningen 1951.

Erlaubt ist verboten

Anachronistische Strafverfolgung durch die Münchner Staatsanwaltschaft

Gabriele Heinecke

Die Münchner Staatsanwaltschaft erinnert mich an den preußischen Polizeipräsidenten von Richthofen. Der wollte das Verbot der Freien Volksbühne Berlin durchzusetzen. Er sah sie als Propaganda-Organisation der sozialistischen Bewegung und als gefährlich an. Mit der Begründung für seine Zensurwünsche fackelte er nicht lange: Der Satz „Die janze Richtung passt uns nicht“ ist legendär geworden. Doch er konnte sich nicht durchsetzen. Selbst dem preußischen Innenminister war das zu platt.

Auch die Münchner Staatsanwaltschaft kämpft um die Zensur und – gegen die Freie Deutsche Jugend. Das Tragen des FDJ-Abzeichens – so die wackeren Staatsanwälte – sei verboten, weil die FDJ-West seit 1954 rechtskräftig durch das Bundesverwaltungsgericht verboten sei. Im Verlauf des Prozesses gegen das FDJ-Mitglied J. erreichte die Verfolgungsbehörde die schmerzhafte Erkenntnis, dass durch die eindeutige Regelung im Einigungsvertrag dem rechtsfähigen Verein der DDR legaler Fortbestand garantiert wurde.

Was tun? Jahrelang und bis zum Oberlandesgericht München argumentierten die Vertreter der Staatsanwaltschaft, jedenfalls in den „alten Bundesländern“ müsse das FDJ-Verbot weiter gelten. Wenn etwas gleichzeitig verboten und erlaubt sei, dann sei es insgesamt verboten.

Mit dieser eigenwilligen Logik räumte im letzten Jahr zunächst das Amtsgericht München auf und arbeitete heraus: Aus dem am 16. Oktober 1990 in Kraft getretenen Einigungsvertrag, genauer: Anlage I, Kapitel III B II Anlage I Kapitel III Sachgebiet B – Bürgerliches Recht, Abschnitt II in §2, ergibt sich die Lösung. Die FDJ ist ein legaler Verein. Ihr Emblem kann nicht unter die Staatsschutzvorschrift des §86a StGB fallen.

Das Landgericht sah die Rechtslage wohl auch so, mochte aber kein klares Bekenntnis zu den Regelungen des Einigungsvertrags abgeben. Darum behalf es sich mit einem Trick: Der Angeklagte habe auf die Frage, ob die von ihm getragene FDJ-Fahne das Abzeichen der FDJ-West oder FDJ-Ost zeige, nicht geantwortet. In der Berufungsverhandlung habe er ein „Blauhemd“ getragen, was ein bekanntes Zeichen der FDJ-Ost sei. Zu seinen Gunsten sei darum davon auszugehen, dass er am „Tattag“ das Abzeichen der FDJ-Ost gezeigt habe – und das sei nicht strafbar.

Anlässlich der Verhandlung vor dem Oberlandesgericht wurde deutlich, dass dem Gericht eine Verurteilung durch das Landgericht wohl lieber gewesen wäre. Während die der FDJ nahe stehenden Zuschauer auf die Bitte an den Vorsitzenden, es möge wegen der schlechten Akustik lauter gesprochen werden, die Saalräumung angedroht bekamen, lauschten die Richter wohlwollend dem Schlussvortrag des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft. Der erklärte fröhlich aber unbeirrbar, die Kennzeichen der FDJ seien verboten, wenn auch gleichzeitig erlaubt. Insgesamt müsse das Verbot gelten, die Urteile der Vorinstanzen seien falsch, wo käme man da hin.

Die höchsten bayerischen Richter wollten sich dem nicht grundsätzlich verschließen. Sie erklärten, die Kammer des Landgerichts hätte sich eine Überzeugung gebildet, dass im konkreten Einzelfall das erlaubte FDJ-Abzeichen Ost gezeigt worden sei. Diese Überzeugungsbildung sei jedoch „nicht zwingend“, revisionsrechtlich allerdings nicht zu beanstanden. Darum bleibe es bei dem Freispruch.

Die bayerische Justiz hat in der Geschichte schon oft rechtlich abwegige Meinungen vertreten und ist häufig vom Bundesverfassungsgericht in ihre Schranken gewiesen worden. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das FDJ-Abzeichen jedoch hat mit bürgerlichem Recht nichts mehr zu tun, es ist ein Stück aus dem Tollhaus. ❖

KPD-Verbot vor 60 Jahren

Eine rechtlich-politische Nachbetrachtung aus historischem Abstand

Hans-Henning Adler

Die KPD wurde am 17. August 1956 durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten, die Organisation wurde aufgelöst, das Parteivermögen wurde eingezogen. In allen großen westdeutschen Städten standen Polizeikommandos bereit, um den Karlsruher Richterspruch durchzusetzen. Parteibüros wurden durchsucht und geschlossen, Druckereien beschlagnahmt, zentnerweise Propagandamaterial sichergestellt, das Parteivermögen eingezogen. Zahlreiche Funktionäre wurden verhaftet. Der KPD-Vorsitzende Max Reimann und andere Führungskader hatten sich der Verhaftung entzogen und in die DDR abgesetzt.



Anton Tripp / uz

Aktion der KPD iwährend des Verbotsprozesses in Karlsruhe, Januar 1955

Historischer Kontext: Eine umfassende rechtliche Analyse des Verbots kann nicht allein aus den Urteilsgründen heraus vorgenommen werden. Man muss einbeziehen, was vorher und auch was nachher geschah.

1. Kalter Krieg

Zum Zeitpunkt des Verbotsantrages durch die Adenauer-Regierung 1951 tobte der Kalte Krieg wegen des Krieges in Korea besonders heftig. Führende Kommunisten wurden schon lange vor dem Verbot in Gefängnisse gesperrt. Zeitgleich mit dem Verbotsantrag wurde 1951 mit sofortiger Wirkung die der KPD nahestehende Jugendorganisation FDJ verboten. In den Jahren 1950 bis 1954 waren Ermittlungsverfahren gegen 35.189 Mitglieder der FDJ durchgeführt worden. 6.429 Mitglieder wurden verhaftet und in 425 Prozessen zu insgesamt 1.012 Jahren Gefängnis verurteilt, darunter Jupp Angenfort, der Vorsitzende, allein zu fünf Jahren Zuchthaus. Seine Immunität als Abgeordneter des Landtages von Nordrhein-Westfalen wurde ignoriert. Zwischen 1951 und 1956 wurden in der Bundesrepublik über 3.000 Personen wegen politischer Delikte verurteilt.

Möglich war dies durch das „Blitzgesetz“ vom Juli 1951, eine Änderung des Strafgesetzbuchs, durch das Sonderstrafkammern eingesetzt wurden. Politische Aktivitäten gegen die Remilitarisierung, zum Beispiel das Sammeln von Unterschriften im Rahmen einer selbst organisierten Volksbefragung, wurden als „Ungehorsam gegen die Gesetze und Aufforderung zur Nichtbeachtung staatlicher Entscheidungen“ – so wörtlich der Bundesgerichtshof – bewertet und als verfassungsfeindliche strafbare Betätigung geahndet.

Verurteilt wurde wegen „Staatsgefährdung“ (§ 88), eine Strafvorschrift, die nach den Worten des damaligen Justizministers Dehler Handeln, „das vor dem Hochverrat liegt“, unter Strafe stellen sollte. Als „Staatsgefährdung“ galt eine Tat, die darauf hinzielt, die Bundesrepublik „ganz oder teilweise unter fremde Botmäßigkeit zu bringen“, was wegen der politischen Nähe der KPD zur SED leicht zu konstruieren war. Weitere Strafbestimmungen waren „Verfassungsverrat“ (§ 89) und der § 90a, die „Gründung und Förderung einer verfassungsverräterischen Vereinigung“. Landesverräterische Beziehungen zu einem staatsgefährdenden Nachrichtendienst wurden bereits angenommen, wenn jemand eine Kinderferienfahrt in die DDR organisierte und zu diesem Zweck die Geburtsdaten der Kinder weitergegeben hatte.

Die Unterstellung des Vorsatzes, im Sinne der kommunistischen Sache zu handeln, reichte aus, um juristisch belangt zu werden. So wurden Taten, die für den normalen Bürger nicht strafbar waren, für Kommunisten strafbar, zum Beispiel der Besitz von politischen Büchern aus der DDR.

Die von der KPD organisierte Volksbefragung gegen die Remilitarisierung fand durchaus Zuspruch und wurde wohl gerade deshalb per Kabinettsbeschluss vom 24. April 1951 als „verfassungswidrig“ mit der Begründung verboten, dass es im Grundgesetz keine Volksbefragung gebe. Dass die Befragung unabhängig davon einen zulässigen demonstrativen Charakter hatte und eindeutig durch die Freiheitsrechte des Grundgesetzes gedeckt war, wollten die Gerichte damals nicht hören.

Das Verbot dieser Aktion hatte strafrechtliche Konsequenzen und bedeutete nach dem „Blitzgesetz“ Freiheitsstrafe, zum Beispiel für die Kommunisten Oskar Neumann und Karl Dickel als „Rädelsführer“ in Höhe von jeweils drei Jahren.

Kommunisten wurden wegen ihrer politischen Tätigkeit für die KPD schon vor dem Verbot zu Freiheitsstrafen verurteilt. Erst am 21. März 1961 hob das Bundesverfassungsgericht den §90a des Strafgesetzbuches als verfassungswidrig auf, der die strafrechtliche Verfolgung legaler Parteitätigkeit vor Ausspruch des Verbots ermöglicht hatte.

Zum Zeitpunkt des Verbotsantrages am 22. November 1951 herrschte ein politisches Klima, das aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar ist. Bundesminister Seebohm wollte „Böhmen und alle Gebiete, in denen Deutsche einst siedelten“, eingliedern; Adenauer forderte, „junge Bauern müssten dazu beitragen, den Osten zu kolonialisieren“, sein Minister „für besondere Aufgaben“ Waldemar Kraft (Ex-NSDAP und „Ehren“-Hauptsturmführer der SS) verlangte die „Rückgliederung“ des Memelgebiets, Danzigs und anderer Ostgebiete. Das Kanzleramt wurde von dem Alt-Nazi und Mitautor der Rassegesetze Hans Globke geführt.

2. Politisch motivierte Justiz

Das politische Umfeld des KPD-Urteils wird auch anschaulich beleuchtet, wenn man die Entwicklung nach dem Verbotsurteil in die Betrachtung einbezieht. Hierzu nur wenige Schlaglichter:

Zum Zeitpunkt der Verbotsentscheidung gehörte das Saargebiet noch nicht zur Bundesrepublik. Folglich gab es dort eine eigenständige Kommunistische Partei, die KP Saar. Durch das Verbotsurteil konnte sie nicht betroffen sein. Nach dem Anschluss des Saargebiets 1957 wurde sie aber vom Bundesverfassungsgericht zur „Nachfolgeorganisation“ erklärt, obwohl sie ja schon lange vor dem Verbotsverfahren außerhalb der Bundesrepublik als eigenständige Partei existierte. Im Urteil vom 21. März 1957 heißt es, ihr Charakter als Nachfolgeorganisation sei „evident“. Sie nenne sich „Kommunistische Partei“ und würde ein „Auffangbecken“ aller politischen Kräfte sein, die in der verbotenen KPD wirksam waren. Nach diesen juristischen Maßstäben hätte die 1968 gegründete DKP keinen Tag lang existieren dürfen.

Wenn eine Partei verboten wird, ist es logisch, dass die Gründung von Ersatzorganisationen unzulässig ist. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff allerdings so weit gefasst, dass jede oppositionelle politische Organisation, die in Teilzielen mit der verbotenen KPD übereinstimmte, dazu gerechnet werden konnte. Der BGH definierte: „Eine Ersatzorganisation ist ein Personenzusammenschluß, der an Stelle der aufgelösten Partei deren verfassungsfeindliche Nah-, Teil- oder Endziele teilweise, kürzere Zeit, örtlich oder überörtlich, offen oder verhüllt weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.“

Opfer der politisch motivierten Justiz wurden nicht nur Kommunisten. Betroffen waren auch Sozialdemokraten, christliche Pazifisten, Gewerkschafter. Potenzieller „Verfassungsfeind“ war jeder Bundesbürger, der im Widerspruch zur regierungsoffiziellen Politik der Wiederaufrüstung, der Sozial-, Deutschland- und Ostpolitik stand.

Rechtsanwalt Heinrich Hannover berichtet, wie Angehörige des „Düsseldorfer Friedenskomitees“ vor Gericht gestellt wurden, und zwar wegen „staatsfeindlicher Tätigkeit“; ihre Friedensaktivitäten würden „das Vertrauen der Bevölkerung zur Regierung untergraben“. Ihnen wurde ein „systematischer Hetzfeldzug gegen den Bundeskanzler“ vorgeworfen.

Kontakte zur DDR waren höchst gefährlich. Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR wurde als Ersatzorganisation der verbotenen KPD eingestuft. Kontakte zu ihm waren deshalb strafbar. Heinrich Hannover berichtet von einem parteilosen Bremer Betriebsrat, der als Gast an einem Kongress des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) der DDR teilgenommen hatte und auf Grund dieser „Kontaktschuld“ im Januar 1962 vom Landgericht Lüneburg wegen „verfassungsfeindlicher Beziehungen“ und wegen Verstoß gegen das KPD-Verbot zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt wurde. Die Strafe wurde allerdings zur Bewährung ausgesetzt, weil der Angeklagte „im Krieg seine Pflicht erfüllt hatte“.

3. Richter mit brauner Vergangenheit

Der Prozess gegen die KPD wurde von Richtern geführt, die teilweise schon während der Nazi-Zeit sich ihre juristischen Sporen verdient hatten. Der damalige Präsident des Gerichts, Josef Wintrich, der das Verfahren des 1. Senats leitete, war 1940 zur Beförderung als Oberstaatsanwalt vorgeschlagen worden, weil an „seiner nationalsozialistischen Gesinnung keine Zweifel bestanden“. Ein diesbezüglicher Befangenheitsantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der abgelehnte Richter „erklärt hatte, dass er sich nicht befangen fühlt“.

Der Prozessbevollmächtigte der Bundesregierung, Ritter von Lex, vormals tätig im NS-Innenministerium, führte das Verfahren ganz im Geist und der Diktion seines früheren Dienstherrn: „Sie (die KPD) ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Organismus der Bundesrepublik sendet.“ Worum es der Bundesregierung hauptsächlich ging, verriet Ritter von Lex in seinem Eingangsplädoyer: „Diese Partei verdächtigt die Bundesregierung seit Jahren der Remilitarisierung.“ Sie würde „mit psychologischen Mitteln jeder Art arbeiten“; typisch für ihre Propaganda sei, dass sie „die Oder-Neiße-Linie als endgültige Grenzziehung nach Osten“ bezeichne. Im Schriftsatz der Bundesregierung vom 12. Februar 1955 hieß es dann auch, dass „die kommunistische Propaganda und Agitation Unzufriedenheit in der Bevölkerung weckt“.

Der Funktionär der KPD Walter Fisch, der als Bevollmächtigter am Verfahren teilnahm, saß zu Beginn des Verfahrens schon im Gefängnis und konnte an den Verhandlungen nur teilnehmen, weil er „freies Geleit“ bekommen hatte. Öffentliche Erklärungen durfte er nicht abgeben. Mit Pressevertretern durfte er nicht sprechen. Gleichzeitig wurde der Prozess von der Bundesregierung mit Broschüren gegen die KPD in Millionenauflage begleitet.

Beweisanträge der KPD zu ihrer tatsächlichen Betätigung oder dazu, dass die von ihr zum Beispiel zur Absicht der Wiederbewaffnung aufgestellten Behauptungen wahr seien, wurden abgelehnt.

Entscheidungsgründe

Betrachten wir nun die Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts und seine Argumentation, die zum Verbot führten.

Im ersten Schritt wird die Unvereinbarkeit der Ziele der KPD, nämlich „sozialistische Revolution“ und anschließende Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“, mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (fdGO) begründet. Diese Beweisführung hätte viel kürzer ausfallen können, weil die KPD-Vertreter im Prozess diese Unvereinbarkeit gar nicht abgestritten hatten.

Die Unvereinbarkeit einer allgemeinen oder ferneren Zielsetzung mit der fdGO reichte aber schon deshalb für ein Verbot nicht aus, weil in Art 21 Abs. 2 des Grundgesetzes steht: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitli-

che demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig." Es musste also eine gegenwärtige aktiv-kämpferische Betätigung gegen die fdGO nachgewiesen werden. Für diesen Nachweis bediente sich das Bundesverfassungsgericht des im November 1952 vom Parteivorstand beschlossenen „Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands" und interpretierte dieses Programm vor dem Hintergrund theoretischer Schriften von Lenin und Stalin. Hierbei wurde u.a. hervorgehoben, dass Stalin „das Gesetz von der gewaltsamen Revolution des Proletariats" als „unumgängliches Gesetz der revolutionären Bewegung der imperialistischen Länder der Welt" angesehen habe.

Es wurde festgestellt, dass die KPD im von ihr bekämpften „Adenauer-Regime" ein „Protektorat" der „imperialistischen westlichen Besatzungsmächte" sah und die Bevölkerung zum Widerstand gegen die „koloniale Versklavung" aufgerufen wurde. Die von der KPD angestrebte „Regierung der nationalen Wiedervereinigung" würde „grundlegend andere soziale und politische Verhältnisse in der Bundesrepublik herbeiführen", „sie würde im Prozess der Wiedervereinigung natürlich Zugeständnisse in den Verhandlungen mit der DDR-Regierung machen" und schließlich würde der von der KPD angestrebte „nationale Widerstand" auch darauf gerichtet sein, diese Politik gegen Rückschläge zu sichern. Im „Programm zur Nationalen Wiedervereinigung" heißt es dazu, dass „eine Regierung der nationalen Wiedervereinigung (...) alle Voraussetzungen besitzen (würde), um die Feinde der nationalen Wiedervereinigung zu zügeln...". Zitiert wird die Parteizeitung *Der Agitator*, wo es (Heft Nr. 5/1953, S. 165) heißt: „Bereits im Programm der KPD für die nationale Wiedervereinigung ist festgelegt, daß das Adenauer-Regime nicht auf parlamentarischem Wege gestürzt werden kann, sondern nur im unversöhnlichen, revolutionären, außerparlamentarischen Kampf. Dies ist gegenwärtig die zentrale Aufgabe aller westdeutschen Patrioten."

In diesem Zusammenhang wurde der KPD vorgehalten, dass sie die ihren Vorstellungen widersprechende Politik der Bundesregierung insgesamt als verfassungswidrig beurteile und damit zum Ausdruck bringe, andere politische Meinungen niemals tolerieren zu wollen. Das Verfassungsgericht hielt der KPD entgegen: „Jede Partei muß deshalb auch die Variationsbreite der in der freiheitlichen demokratischen



Plakat der KPD zur Bundestagswahl 1953

Grundordnung zulässigen Gestaltungen des Gemeinschaftslebens und damit die Möglichkeit verschiedener verfassungsmäßiger politischer Wege und Ziele anerkennen und ihren politischen Kampf auf dieser Basis führen. Gerade das tut die KPD nicht. Sie führt ihren politischen Kampf mit der umfassenden Behauptung, daß Wege und Ziele der gegenwärtigen politischen Führung in der Bundesrepublik, die nicht den Auffassungen der KPD entsprechen, grundgesetzwidrig seien. Die KPD will nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch Politik, die sie mißbilligt, die aber das Grundgesetz erlaubt, ausschalten mit der Behauptung, daß sie grundgesetzwidrig sei. Darin liegt eine Verneinung der Vielfalt der politischen Möglichkeiten."

Die KPD wolle dagegen während der Geltungsdauer des Grundgesetzes die in ihr verkörperte freiheitliche demokratische Ordnung nicht um ihrer selbst willen erhalten. Die KPD habe eine „Kampfhaltung gegen diese Ordnung" eingenommen. Sie wolle „nach ihren Erklärungen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor der Wiedervereinigung nicht zu Fall bringen; aber sie will sie doch bereits unterminieren".

Um diese „Kampfhaltung" zu verdeutlichen widmete sich das Bundesverfassungsgericht in einem ganzen Kapitel des Urteils dem „politischen Gesamtstil" der Partei und zitierte (sich dabei unfreiwillig selbstentlarvend), dass sich die Partei scharf gegen das „Blitzgesetz" positioniert hatte, durch das führende Vertreter der Partei schon lange vor dem Verbot allein wegen ihrer legalen Betätigung für die KPD in die Gefängnisse geworfen wurden. Die Charakterisierung dieses Strafrechtsänderungsgesetzes als „Zuchthausgesetz", „Rechtsverwilderung" oder „Verfassungsbruch" würde ihre feindliche Haltung zur fdGO beweisen.

Zum Gesamtstil der KPD gehörte freilich auch ihre sektiererische Verbalradikalität, die auf einer völligen Fehlanalyse der tatsächlichen politischen Situation, der Kräfteverhältnisse und der sich daraus ergebenden politischen Möglichkeiten Anfang der fünfziger Jahre beruhte. Wahlgesetze der Bundesrepublik Deutschland wurden als „Wahlbetrugsgesetze",„faschistische Wahlbetrugsgesetze" oder „Wahlfälschungsgesetze" gekennzeichnet. Das Adenauer-Regime gehe immer stärker „zur Anwendung faschistischer Methoden über".

Weiter stellte das BVerfG fest, der „nationale Befreiungskampf" der KPD in der Bundesrepublik sei ein Kampf zur Herstellung einer günstigeren Ausgangsposition für den späteren Kampf zur Durchsetzung ihrer revolutionären Ziele. Das stünde ganz in Übereinstimmung mit Stalin, der aus dem Jahre 1924 („Über die Grundlagen des Leninismus") wie folgt zitiert wurde: „Die Revolution gegen den Zarismus näherte sich somit der Revolution gegen den Imperialismus, der proletarischen Revolution, und mußte in sie hinüberwachsen." Aus Stalins „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR" (1952) wurde angeführt: „Es ist möglich, daß bei einem bestimmten Zusammentreffen von Umständen der Kampf für den Frieden sich hier und da zum Kampf um den Sozialismus entwickelt, aber das wird nicht mehr die gegenwärtige Friedensbewegung sein, sondern eine Bewegung zum Sturz des Kapitalismus."

Soweit das Bundesverfassungsgericht auf die Unvereinbarkeit der theoretischen Auffassungen der KPD zur Diktatur des Proletariats mit der fdGO abgestellt hatte, war die Verteidigungslinie der KPD eigentlich ganz einfach: Ihre Prozessvertreter ließen diese Argumente mit dem Hinweis darauf ins Leere laufen, dass es gar nicht das Ziel der KPD sei, die von ihr angestrebte Diktatur des Proletariats in der Bundesrepublik Deutschland und unter der Herrschaft des Grundgesetzes einzuführen. Ihre Zielsetzung sei die Wiedervereinigung, das Grundgesetz sei nach seinem eigenen Verständnis nur eine Übergangsverfassung, bis dieses Ziel verwirklicht werde. Ob eine Unvereinbarkeit der Ziele der KPD mit der dann neu zu beschließenden Verfassung des wiedervereinigten Staates bestehe, könne das Bundesverfas-

sungsgericht ja jetzt nicht feststellen. Die Feststellung der Nichtvereinbarkeit der Ziele der KPD mit der Verfassungsstruktur der Bundesrepublik läge deshalb „neben der Sache". Die Beweisanträge der Bundesregierung zu diesem Thema würden „offene Türen einrennen".

Der KPD-Vertreter Walter Fisch erklärte: „Die KPD erstrebt eine politische Ordnung in Westdeutschland, die die Voraussetzung für eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands schafft. Das ist weder eine Alleinherrschaft der KPD noch eine Herrschaft der Diktatur des Proletariats (...) Der Weg zur Errichtung der Regierung der nationalen Wiedervereinigung, die Mittel, die die KPD auf diesem Weg anzuwenden gedenkt, sind ausschließlich gesetzliche, ja durch das Grundgesetz ausdrücklich garantierte Mittel des politischen Kampfes." Die Beweisaufnahme habe keinerlei konkrete Handlungen nachweisen können, die auf gewaltsame Aktionen gerichtet waren. Gegenbeweisanträge der KPD-Prozessvertreter in dieser Richtung wurden ja auch abgelehnt. Bei dieser Argumentation blieb als Befund zunächst nur eine verbalradikale Kraftmeierei der KPD. Die stand allerdings in eklatantem Widerspruch zu deren tatsächlicher politischer Isolation in Westdeutschland, die in Folge des Kalten Krieges und der sektiererischen Politik der KPD-Führung eingetreten war.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest: „Die grundlegende politische Doktrin von der prinzipiellen Unerläßlichkeit der gewaltsamen Revolution gegenüber dem Imperialismus zur Herbeiführung des Sozialismus-Kommunismus (...) führt zwangsläufig nicht nur im unmittelbaren Dienst des Endziels der KPD, sondern auch im Dienst ihrer Wiedervereinigungspolitik zu einer ‚Entlarvung' der ‚bürgerlichen' Demokratie als Trugbild für das Volk, bestimmt zur Verschleierung und Aufrechterhaltung der wirklichen Herrschaftsverhältnisse dieser ‚Pseudodemokratie' oder ‚Demokratie minderen Ranges' im Vergleich zum Beispiel zu der fortschrittlicheren Demokratie der DDR oder der ‚Diktatur des Proletariats' überhaupt."

Hierbei spielte eine Rolle, dass die KPD damals die von Stalin vertretene Auffassung teilte, dass ein friedlicher Übergang zum Sozialismus unmöglich sei. Über den „Befreiungskampf" hieß es im „Programm zur nationalen Wiedervereinigung": „Unzweifelhaft wird unser Kampf Opfer fordern. Aber für jeden im Kampf gefallenen oder aus dem Kampf herausgerissenen Patrioten werden Tausende neue aufstehen."

Prozess-Abschluss unter Druck Adenauers

So gesehen, könnte das KPD-Urteil vielleicht doch – von der juristischen Argumentation her – zu Recht ergangen sein. Aber dennoch ein Fehlurteil, und zwar aus einem ganz anderen Grund:

Nach dem Verbotsantrag von 1951 hatten die Bundesverfassungsrichter erst Ende 1954 mit den 51 Verhandlungstagen begonnen, die dann bis in den Juli 1955 andauerten. Dann trat wieder eine lange Pause ein, was Adenauer veranlasste, unverhohlen Druck auf das Bundesverfassungsgericht auszuüben. Er griff zu einem in der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik einzigartig gebliebenen Mittel: Er ließ den Bundestag am 21. Juli 1956 ein Gesetz verabschieden, wonach beim 1. Senat schwebende Verfahren, soweit sie nicht bis zum 31. August 1956 abgeschlossen sind, „in der Lage, in der sie sich befinden" auf den 2. Senat des Gerichts übergehen. Diesem Druck hatte sich dann der 1. Senat gebeugt und am 17. August noch vor Ablauf der gesetzten Frist das Urteil erlassen.

Unter diesem Druck sah sich der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts auch nicht in der Lage, 1956 erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten. Dazu bestand aber durchaus Anlass. Im Februar 1956 hatte der XX. Parteitag der KPdSU stattgefunden, der nicht nur wegen der bekannt gewordenen Geheimrede Chruschtschows über die Verbrechen in der Stalin-Ära Schlagzeilen machte. Der Parteitag hatte, ausgehend von der Erkenntnis, dass Kriege auch unter imperialistischen Bedingungen „nicht mehr schicksalhaft unvermeidlich sind", zu einer Politik der friedlichen Koexistenz aufgerufen und das Ziel formuliert, „sich parlamentarischer Wege für den Übergang zum Sozialismus zu bedienen".

Die KPD reagierte durchaus darauf. In einer Erklärung „Es muss und kann anders werden" vom 18. März 1956 bezeichnete sie die Losung vom „revolutionären Sturz des Adenauer-Regimes" als „falsch" und bekannte sich im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Dr. Kröger, Böhmer und Dr. Kaul vom 5. April 1956 ausdrücklich dazu, ihre Ziele „auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne der Prinzipien des Grundgesetzes" zu verfolgen.

In einigen kommunistischen Parteien entwickelten sich Diskussionen, welche über die von der sowjetischen Parteiführung gezogenen Grenzen hinausgingen. Namentlich der Generalsekretär der Italienischen Kommunistischen Partei, Palmiro Togliatti, kritisierte die in Moskau abgegebenen Erklärungen für die Herausbildung des Stalinschen Systems mit dem „Personenkult" in einem Interview mit der Zeitschrift *Nuovi Argomenti* als unzureichend. Eine Übersetzung ins Deutsche wurde von der noch legalen KPD im Juni 1956 veröffentlicht. Togliatti mahnte eine marxistische Analyse an, verwies auf die „Überspitzung der Bürokratie" im Gefolge altrussischer Tradition, auf einen „neuen Typ bürokratischer Führung [aus] dem Schoße der neuen führenden Klasse", und konstatierte das Fehlen von „demokratischen, wesentlichen Merkmalen der sozialistischen Gesellschaft" in der UdSSR.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hatte die Prozessvertretung der KPD am 5. April 1956 den Antrag auf Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung gestellt und beanspruchte die Verlesung der oben genannten Erklärung und wichtiger Dokumente des XX. Parteitages der KPdSU wie Auszüge aus der Chruschtschow-Rede oder des Grußwortes von Togliatti. Diese Anträge wurden von der Prozessvertretung der Bundesregierung als „Lippenbekenntnisse" abgelehnt, obwohl offensichtlich war, dass in der kommunistischen Bewegung ein Umbruch stattgefunden hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat das Vorbringen im Urteil vom August 1956 dann mit der Bemerkung abgetan, dass es „nicht geeignet" sei, eine andere Beurteilung der KPD herbeizuführen.

Der Senatspräsident Külz beim Bundesverwaltungsgericht bemerkte später hierzu, dass damit der KPD das Grundrecht auf rechtliches Gehör verwehrt worden sei. Somit erwies sich das Verbotsurteil als politisches Urteil, das den Geist des Kalten Krieges atmete, und nicht als reine Rechtsanwendung, wie es der Präsident des Gerichts bei der Urteilsverkündung weismachen wollte.

Das Bundesverfassungsgericht hat ein hohes Ansehen in der Bevölkerung und der juristischen Fachwelt erworben und hat mit zahlreichen grundlegenden Entscheidungen wie dem Lüth-Urteil, dem Fernseh-Urteil oder dem Urteil zur Volkszählung regierungskritisch entschieden und auch Rechtsgeschichte geschrieben, beim KPD-Urteil war das Gericht der herrschenden Politik jedoch mehr verpflichtet als dem Verfassungsgesetz. ❖

„Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern“

Erster Band der Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe erschienen

Michael Dandl

Erinnern bedeutet – aus sozialgeschichtlicher Perspektive – immer kämpfen. Es bedeutet, sich die ehedem geführten Kämpfe gegen unzumutbare Verwerfungen gesellschaftlicher Zustände und oktroyierter Staatsmachtkonstellationen nachträglich verdichtend anzueignen und sie plausibel erlebbar ins Jetzt zurückzuholen.

■ Und es bedeutet – wie in der vorliegenden Untersuchung zur Geschichte der Roten Hilfe – historische Leerstellen zu füllen, indem den Akteur*innen jener massenbewegten Kämpfe in anschaulicher, kontextualisierender Weise Namen, Orte und politische Aktionsradien zugewiesen werden – und ihr hochgradig lebensgefährliches Engagement in komplexe Zusammenhänge eingebettet wird.

Mit der seit September 2016 vorliegenden Arbeit Silke Makowskis wird nun zum ersten Mal ein ausführlicher erinnerungspolitischer Text veröffentlicht, der sich vertiefend und klar konturierend mit der unerträglichen Situation auseinandersetzt, in die eine in der Weimarer Republik (1918–1933) aufgebaute Massenorganisation mit zum Zeitpunkt ihres Verbots mehr als einer Million Mitgliedern nach der Machtübertragung an die Faschisten geraten war. Der 120 Seiten umfassende, durchweg bebilderte DIN A4-Band mit dem Titel „Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern“ ist ein auf jahrelanger wissenschaftlicher Recherche fußender Text über die Anfang der 1920er Jahre gegründete Rote Hilfe Deutschlands (RHD) in der Illegalität ab 1933.

Mit ihm ist es nun möglich, sich einen nahezu kompletten Zugang zu verschaffen zu den antirepressiven Konfliktlinien in einem an die Schaltstellen der Staatsmacht gehievten Herrschaftssystem des offenen Terrors und der nahezu lückenlosen Ausmerzung aller als „volksgemeinschaftsgefährdend“ Deklarierten. Politische Repression, hierbei freilich in seiner brutalsten, willkürlichsten Form zum Tragen kommend, ist zwar immer der auf das jeweilige Regime „zugeschnittene“, selbstlegitimatorische, selbstreferenzielle Versuch, grundlegenden Wandel der als unumstößlich apostrophierten Verhältnisse dauerhaft zu verhindern; aber die nationalstaatlicherseits hierfür zur Verfügung stehenden Mittel – aufgeschlüsselt in gewaltmonopolistisch getragenen Apparaten, Bürokratien und Institutionen – können sich derart divergierend materialisieren, dass das für die von ihrem Einsatz Betroffenen den Verlust ihres Arbeitsplatzes, ihrer Gesundheit, ihrer Freiheit, ihres sozialen Umfelds oder eben ihres eigenen Lebens bedeuten kann.

Große Themen, umfangreiches Bildmaterial

Silke Makowskis Arbeit gibt uns allen nicht nur die Instrumentarien an die

Hand, uns dem konkreten Leben jener Roten Helfer*innen zu nähern, die für das organisierte, juristisch unterfütterte und im sozialen Verbund mit vielen anderen bewerkstelligte Thematisieren, Aufbereiten und Zurückdrängen staatlicher Repression unter den Vorzeichen faschistischer Totalität einen hohen, nicht mehr kalkulierbaren Preis bezahlen mussten; nein, sie verdeutlicht in beinahe schon plastischer Weise, dass diese mutigen, überzeugten Menschen bei allen im Nachhinein verifizierbaren Fehlern und im Angesicht einer massiven Infiltration mit Gestapo-Spitzeln eines nicht aus dem revolutionären Blickwinkel hinaustreten haben lassen: dass ihr Tun, dass ihr Agieren in den unterschiedlichsten Facetten Referenzpunkte bildet für jene, die sich „in späteren Zeiten" in ähnlichen Situationen befinden werden.

Der lesenswerte Band ist in sieben große Themenblöcke gegliedert, die je nach Fülle des zur Verfügung stehenden Materials in aller Ausführlichkeit präsentiert werden – flankiert von der hochwertigen, exakt positionierten Präsentation eines umfangreichen Bilderarsenals:

Nach einem kurzen historischen Abriss über die Rote Hilfe Deutschlands (RHD) in der Weimarer Republik beginnt die Arbeit mit dem ersten großen Kapitel, das sich aus allen erdenklichen repressionstechnischen Perspektiven mit dem Übergang dieser Massenorganisation in die Illegalität beschäftigt – im März 1933 war die RHD „offiziell" verboten worden –, und dann die jeweils zum Tragen kommenden „Formen der illegalen Solidaritätsarbeit" durchdekliniert. Dieser größte aller Themenblöcke endet mit einer längeren Beschreibung des illegalen Apparats der RHD.

Das zweite Kapitel handelt von der „Solidaritätsarbeit in der Provinz", weil es Makowski aus deskriptiven Gründen wichtig erschien, den Blick weg von den Metropolen des faschistischen Reichsgebiets auf jene Räume zu fokussieren, in denen „sich die Solidaritätsgruppen weitaus schwierigeren Bedingungen gegenüber [sahen] als in der Anonymität der Großstädte" (Seite 41). Hierbei kommt die Situation in ostthüringischen Gebieten genau so vor wie jene an der südhessischen Bergstraße oder in der Vorderpfalz.

Frauen in der illegalen Roten Hilfe

Dieser vergleichsweise eher kürzeren Abhandlung folgt ab Seite 47 der dritte größere Teil über die unter ständiger Lebensgefahr entstehenden „Druckschriften der RHD in der Illegalität" – ein unglaublich facettenreiches Thema bei einer solch mitgliederstarken Organisation, die vor ihrem Verbot „ein breitgefächertes Spektrum von reichsweiten und lokalen Zeitungen, Flugblättern und Broschüren sowie Büchern heraus[brachte] und über ein weitreichendes Vertriebsnetz" verfügte. Viele Druckschriften mussten bald im nicht-faschistischen Ausland gedruckt und dann ins Reichsgebiet eingeschleust werden; der RH-eigene MOPR-Verlag beispielsweise hatte seinen Sitz schließlich in Zürich und Paris. Zur Sprache kommen in diesem Kapitel auch verschiedene technische Arbeitsverfahren aus dem Untergrund, zum Beispiel, wie „wir uns selbst einen Abziehapparat" bauen (Abbildung auf Seite 50). Die Solidaritätsgruppen sahen sich vor enorme Schwierigkeiten gestellt ...

Der vierte spezifische Themenblock behandelt die Situation von Frauen in der illegalen RHD. Immerhin betrug der Anteil weiblicher Mitglieder im Jahr 1932 (also noch vor der Illegalität) fast 27 Prozent – „verglichen mit den deutlich dürftigeren Prozentsätzen der Parteien und anderer Massenorganisationen eine stolze Zahl" (Seite 53). Makowski spürt in diesem Kapitel den Gründen nach, die dazu führten, dass sich auch die Arbeit in der Klandestinität nicht zu einer reinen Männerdomäne entwickeln konnte, in der es fundamentale Vorbehalte gegenüber der Einbindung von Genossinnen in die „Solidaritäts- und Kampffront" gegeben hätte. Stellvertretend für das unverzichtbare Engagement von Antifaschistinnen wird an exponierter Stelle der einzigartige Lebenslauf der Genossin Lore Wolf präsentiert, die international für die Rote Hilfe aktiv war. Sie starb 1996 in Frankfurt am Main.

Nach drei kürzeren Abhandlungen über die Einheitsfrontpolitik der RHD, die Taktik des „Trojanischen Pferdes" und die RHD-Aktivitäten in den „Kerkern Hitlers" beginnt das fünfte größere Kapitel. Es handelt von den RHD-Grenzstellen und der internationalen Emigrant-Innenarbeit. Zwar hatte es „schon vor 1933 [...] eine enge Zusammenarbeit der Rote-Hilfe-Organisationen im weltweiten Dachverband der Internationalen Roten Hilfe (IRH) gegeben" (Seite 73), aber unter dem Eindruck einer terroristisch-faschistischen Ein-Parteien-Diktatur mussten nun entlang der Reichsgrenzen Auslandsbüros geschaffen werden, „um die Solidaritätsaktivitäten in NS-Deutschland zu unterstützen und ganze Aufgabenbereiche zu übernehmen, die unter dem Repressionsdruck weitgehend zum Erliegen gekommen waren" (ebd.). Schließlich gab es solche Grenzstellen in fast allen angrenzenden, vom Faschismus noch nicht überrollten Ländern.

Der sechste Haupttext beschäftigt sich dann nochmals intensiver mit den singulären Formen des faschistischen Staatsterrors gegen RHD-Aktivist*innen, der direkt nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 mit der Stürmung der Räumlichkeiten der sozialistischen Massenverbände und einer damit einhergehenden gewaltigen Verhaftungswelle eingeläutet worden war. Sinnbildlich und fast schon plastisch sich ins Gedächtnis der Rezipient*innen einnistend wird dieser mit unzähligen Leichen gepflasterte Terror des NS-Regimes, wenn beschrieben wird, wie ein langjähriger Genosse, der sich zeitlebens einem engagierten und kämpferischen Antifaschismus verschrieben hatte, im August 1933 im Gelsenkirchener Gerichtsgefängnis so zugerichtet, „so viehisch verstümmelt [wurde], dass der Amtsarzt sich weigerte, als Todesursache Herzschlag anzugeben" (Seite 87). Es handelt sich um Oskar Behrendt, den RHD-Bezirkssekretär des Ruhrgebiets, der von SA-Schergen festgenommen worden war.

In diesem Abschnitt beschäftigt sich Makowski auch ausführlich mit dem ersten Todesurteil gegen einen RHD-Funktionär: Rudolf Claus – RHD-Reichsleitungsmitglied – wurde am 17. Dezember 1935 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Dieser Justizmord verschob die Koordinaten für die politische Arbeit grundlegend; zum ersten Mal war ein Todesurteil der NS-Justiz wegen eines reinen „Meinungs- und Organisationsverbrechens" ausgesprochen worden.

Die letzten Jahre der Roten Hilfe

Den siebten Themenkomplex bilden dann die letzten Jahre der Roten Hilfe. Zur Veranschaulichung hervorgehoben wer-

den hierbei zwei eng damit verwobene Widerstandsgruppen. Beim ersten dieser Zusammenschlüsse handelt es sich um die während des Zweiten Weltkrieges im Raum Mannheim/Heidelberg aktive „Vorbote-Gruppe“, bei der anderen Gruppe um den Darmstädter Zusammenhang um den langjährigen Rote-Hilfe-Aktivisten Georg Fröba. Im ersten Fall dehnte sich die ab Februar 1942 einsetzende Repressionswelle schließlich auf etwa 60 Personen aus, von denen „drei bereits in den brutalen Gestapo-Verhören ums Leben [kamen]. Neunzehn WiderstandskämpferInnen wurden in zwei Großprozessen zum Tode verurteilt und enthauptet, gegen die übrigen wurden langjährige Freiheitsstrafen verhängt“ (Seite 100). Im zweiten Fall wurden fünf Personen, die der Fröba-Gruppe zugeordnet worden waren, vor Gericht gestellt, von denen dann wiederum einer – Georg Fröba als Kopf der Solidaritätsgruppe – zum Tode verurteilt und am 27. Oktober 1944 hingerichtet wurde; die anderen erhielten wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ Zuchthausstrafen zwischen drei und acht Jahren.

Die umfangreiche Pionierarbeit Makowskis endet mit einem fünfseitigen Exkurs zum politischen Exil in der Sowjetunion, in dessen Verlauf viele dorthin geflüchtete Rote Helfer*innen in den Strudel der Stalinschen „Säuberungen“ gerieten.

Mit diesem Ersten Band der Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe wird die mühevolle Aufgabe in Angriff genommen, Antirepressionsarbeit im Rahmen einer strömungsübergreifenden, linken Solidaritätsorganisation punktgenau in die jeweils um sie herum installierte staatliche Herrschaftsarithmetik einzubauen und auf der Basis der bisher gemachten Erfahrungen nach gangbaren Wegen Ausschau zu halten, die Zugriffsmöglichkeiten des nach innen und außen aufgerüsteten Systems permanent ins Leere laufen zu lassen.

Dass antirepressives Engagement an keiner Stelle der Geschichte jemals einen Punkt der „absoluten Sicherheit“ vor staatlichen Angriffen erreichen konnte (auch heute nicht!), beweist nur, dass der Feind – also das System, das es im emanzipatorischen Sinne zu überwinden gilt –, Mittel anwendet, die bisweilen auch ins Eliminatorische gehen können – und wenn wir physisch vernichtet werden, dann gibt es natürlich bald keine*n mehr, die*der überhaupt noch um Befreiung kämpfen kann.

Es heißt aber nicht, dass alles, was wir und unsere Genoss*innen getan haben, um staatliche Repression substanziell zu treffen und porös werden zu lassen, immer schon umsonst war, weil dieses Tun in der eigenen Auslöschung als revolutionäres Subjekt enden kann. Im Gegenteil: Es bedeutet, dass es richtig war, richtig ist – und richtig sein wird. ❖



► Silke Makowski: „Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern” – Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933; Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe [Band 1], Herausgegeben vom Göttinger Hans-Litten-Archiv, München 2016: Verlag Gegen den Strom, Brosch. DIN A4, 120 Seiten, ISBN 3-9809970-4-9, Preis: 7 Euro (erhältlich im Rote-Hilfe-Literaturvertrieb).

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6 E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE97 200100 2000 355 09 202
BIC: PBNKDEFF

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e. V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
4,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Fliegendes Material der Roten Hilfe
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps.
Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e. V. 2015/2016, Brosch. 36 S. A6. Auch erhältlich auf englisch und französisch. Gegen Erstattung der Versandkosten.



Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e. V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag. Paperback. 108 S.
9,80 Euro

Tails – The amnesic incognito live system
Anleitung zur Nutzung des Tails-Live-Betriebssystems für sichere Kommunikation, Recherche, Bearbeitung und Veröffentlichung sensibler Dokumente. Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band I. Capulcu. 2015. 2. erweiterte Auflage. Brosch. A4, 39 S.
1,– Euro



Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit - Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016. Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3,– Euro

NachrICHten aus dem Strafvollzug
Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk.
J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S.
9,90 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22,– Euro



Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Ohne Zweifel gegen den Angeklagten
Erklärungen vor Gericht.
Rainer Recke. 1997. Aktiv-Druck. Paperback. 455 S.
16,36 Euro

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE



Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S.
7,– Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrun, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S.
16,– Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S.
16,80 Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 400 S.
21,– Euro



Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21,- Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag. Paperback. 248 S.
13,– Euro

Gelebte Emanzipation
Frauen zwischen Küche, Mutterkreuz und „Roter Hilfe“.
Inge Helm. 2008.
Karin Kramer Verlag.
Paperback. 128 S.
14,80 Euro

Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe.
1991. Broschur
16,– Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e.V. & Hans-Litten-Archiv e.V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5,– Euro

INTERNATIONALES

„Ich würde es wieder tun“
Texte aus dem kolumbianischen Knast. Redher / CSPP (Hg.). 2015. Paperback. 117 S.
6,– Euro



mein ganzes leben war ein kampf
1. band | jugendjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 444 S.
12,– Euro

mein ganzes leben war ein kampf
2. band | gefängnisjahre
Sakine (Sara) Cansız. 2015. Mesopotamien Verlag. Paperback. 544 S.
12,– Euro



20 Jahre PKK-Verbot
Eine Verfolgungsbilanz
Azadî e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland. 2013. Brosch. A4, 88 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

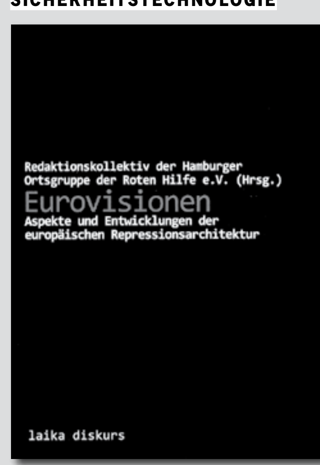
Hau ab, Mensch!
Erfahrungen von Xosé Tarrio. 1997/2007. Paperback. 402 S.
8,– Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998. GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1,– Euro (Sonderpreis)

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee.
Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag. Paperback. 252 S.
4,– Euro (Sonderpreis)

Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14. Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

SICHERHEITSTECHNOLOGIE



Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e.V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 140 S.
17,– Euro

Identität auf Vorrat
Zur Kritik der DNA-Sammelwut. Gen-ethisches Netzwerk (Hg.). 2014. Assoziation A. Paperback. 136 S.
14,– Euro

Disconnect – Keep the future unwritten
Alles & Alle zwangsweise freiwillig vernetzt – und das ist erst der Anfang
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band II
Capulcu. 2015. 2. Auflage.
Brosch. A4, 55 S.
1,– Euro

Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit. Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S.
12,90 Euro



TROIA
Technologien politischer Kontrolle. Olaf Arndt. 2005. Belleville-Verlag. Paperback. 174 S.
14,80 Euro

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen. Nowak, Sesen, Beckmann. 2001. Unrast-Verlag. Paperback. 174 S.
7,– Euro

EXTRA-MATERIAL

Rote Hilfe „... der Sampler“
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen. Der Erlös kommt zu 100 Prozent der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,– Euro

Rote Hilfe-Aufnäher
Vier verschiedene Motive; weißer Flock auf schwarzem Stoff: „Solidarität. Rote Hilfe + Logo“; „Freiheit für alle politischen Gefangenen!!! Rote Hilfe + Logo“; „Solidarität ist eine Waffe. Rote Hilfe + Logo“; „Nicht Müsli und Quark, Solidarität macht stark!!! Rote Hilfe + Logo“
1,– Euro



Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Postkarte
A6; „Freiheit für alle politischen Gefangenen“
0,20 Euro

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1,- Euro

Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e.V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe T-Shirt „Kettensäge“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Erhältlich in den Größen M/L
Material: 100 Prozent Biobaumwolle
Preis: 15,– Euro





Rote-Hilfe-Hoodie
„Der Traum ist überall der gleiche – Linke Solidarität organisieren“
Schwarz mit weißem Aufdruck
Erhältlich in den Größen S / M
Material: 80 Prozent Baumwolle / 20 Prozent Polyester
30,– Euro

Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e.V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden
Für Broschüren der Roten Hilfe e.V. gibt es 30 Prozent Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,50 Euro
1000g = 3,00 Euro
2000g = 4,50 Euro
bis 5kg = 7,00 Euro
bis 10kg = 9,00 Euro
bis 31,5kg = 15,00 Euro
Bei anderen Vorstellungen oder internationalem Versand bitte Rücksprache unter literaturvertrieb@rote-hilfe.de

Adressen

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
Telefon 030/62722577
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e. V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
c/o Antifa-Café
Cyriaksring 55
38118 Braunschweig
Telefon 0531/83828 (AB)
Fax 0531/2809920
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 110447
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 100601
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
telefonisch zu erreichen dienstags 9–12 und donnerstags 18–21 Uhr unter 0162/3671914
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e. V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/3919791
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e.V
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/4073351
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 1228
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 306302
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
http://hannover.rote-hilfe.de

Heidelberg/Mannheim
Postfach 101703
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Offenes Treffen jeden 1. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Soziales Zentrum Käthe

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/449304
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
karlsruhe@rote-hilfe.de
http://karlsruhe.rote-hilfe.de

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogspot.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/75141
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Koblenz
koblenz@rote-hilfe.de

Köln
c/o VVN-BdA Köln
Venloer Str. 440 (Toskana-Passage)
50825 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
Telefon: 0177/7420920
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Konstanz-Bodensee
c/o Libero Dammgasse 8
78462 Konstanz

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet
Bornaische Straße 3d
04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
c/o Infoladen
Alexander-Puschkin-Str. 20
39108 Magdeburg
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o weiter e. V.
Zanggasse 21
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/4489638
muenchen@rote-hilfe.de
http://muenchen.rote-hilfe.de
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 1155
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
c/o Libresso
Postfach 81 01 12
90246 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr Stadtteilladen „Schwarze Katze“ (Untere Seitenstr. 1)

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Rostock
Postfach 141011
18021 Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Siegen
siegen@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e. V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrman

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Leipziger Straße 5
09113 Chemnitz
sw-sachsen@rote-hilfe.de

Weimar
c/o Die Linke
Marktstr. 17
99423 Weimar
http://rhweimar.blogsport.de
Sprechstunden auf Anfrage:
weimar@rote-hilfe.de

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 6824
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

Wuppertal
Postfach 130804
42035 Wuppertal
wuppertal@rote-hilfe.de

KONTAKTADRESSEN DER ROTEN HILFE E.V.

Freiburg
c/o KTS
Baselerstraße 103
79100 Freiburg
Telefon 0761/4097251
freiburg@rote-hilfe.de

Saarland
c/o Verein für kommunikatives Wohnen und Leben
Postfach 103 207
66032 Saarbrücken
saarland@rote-hilfe.de

Weimar
c/o Neue Linke
Jakobstr. 22
99423 Weimar
weimar@rote-hilfe.de
http://rhweimar.blogsport.de
Sprechzeiten: Erster und dritter Dienstag im Monat, 19–20 Uhr

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag"
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise. Für die Ausgabe 1/2017 gilt:
Erscheinung: Mitte März 2017
Redaktions- und Anzeigenschluss: 20. Januar 2017

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
Mail: bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 35C4 F697 A7D3 237E D7A7 D562 5956 4A9F 4628 80B4

V.i.S.d.P.
H. Lange, PF 32 55, 37022 Göttingen

Für die AZADÎ-Seiten
V.i.S.d.P. Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die VerfasserInnen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

Auflage
8.950 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar 4 Euro,
Abonnement: 20 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e. V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.
Eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Alle Zuschriften und Anfragen
bitte schicken an:
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
Telefon 0174/477 96 10,
Fax 0551/770 80 09,
rhz@rote-hilfe.de. (Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!)

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Sachen die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Austauschanzeigen:
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf (nach PDF/X-3 bzw. PDF/X-1a-Standard) oder Vektor-EPS an:
austauschanzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer | Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ______ Euro

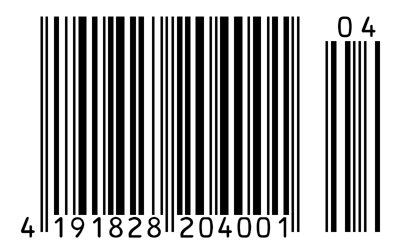
Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ______ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ______ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 3 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 32 55
37022 Göttingen
Telefon 05 51 / 770 80 08
di+do 15–20 Uhr
Fax 05 51 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de



Postvertriebstück

C 2778 F

Gebühr bezahlt



KOMMT AM SAMSTAG, 7. JANUAR 2017 NACH DESSAU-ROSSLAU

Gegen das
#Verbrennen-#Vertuschen-#Verschweigen-#Verfolgen
RESPECT OUR EXISTENCE
– OR –
EXPECT OUR RESISTANCE!

#DessauerVerhältnisse beenden – überall!

www.keineinzelfall.net



